Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2788

27. 04. 79

Sachgebiet 404

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge — Drucksache 8/111 —

A. Problem

Das Kindschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht in der Terminologie und in der Ausgestaltung verschiedener Vorschriften nur noch unvollkommen dem Verständnis, das heute über das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern sowie über ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten besteht. Der Gedanke zunehmender Selbstverantwortlichkeit des heranwachsenden Kindes sowie der gegenseitigen Rücksicht- und Beistandspflichten ist hervorzuheben, der Schutz gefährdeter Kinder ist zu verbessern. Ein betroffenes Kind ist bei der Sachverhaltsermittlung in gerichtlichen Verfahren stärker einzubeziehen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf, den der Rechtsausschuß mit einer Reihe von Änderungen in einigen Punkten einstimmig, ansonsten mehrheitlich billigt, betont stärker als das geltende Recht die Elternverantwortung, die durch die neue Bezeichnung „elterliche Sorge" treffender umschrieben wird als durch den Begriff „elterliche Gewalt". Er hebt die gegenseitige Pflicht zu Rücksichtnahme und Beistand hervor und erklärt entwürdigende Erziehungsmaßnahmen für unzulässig. Dem Gedanken der zunehmenden Selbstverantwortlichkeit des heranwachsenden Kindes wird im Rahmen des verfassungsrechtlich geschützten Elternrechts größere Geltung verschafft. In Angelegenheiten der

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Ausbildung und der Berufswahl sind die Eltern ausdrücklich gehalten, besonders auf Eignung und Neigung des Kindes Rücksicht zu nehmen. Die Verteilung des Sorgerechts nach der Ehescheidung berücksichtigt stärker als bisher Bindungen und Willen des Kindes. Der Schutz gefährdeter Kinder wird verbessert, indem in § 1666 BGB klargestellt wird, daß auch unverschuldetes Versagen der Eltern sowie ein Verhalten Dritter, die für eine Gefährdung des Kindeswohles ursächlich sind, Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts ermöglichen. Der Schutz von Pflegekindern vor einer ihr persönliches Wohl gefährdenden Herausnahme aus der Pflegestelle wird verstärkt. Bei der Vermögenssorge wird einerseits der Schutz des Kindesvermögens verstärkt, andererseits erhalten die Eltern die Befugnis zu einer freieren wirtschaftlichen Vermögensverwaltung. Im Verfahrensrecht wird im Interesse einer besseren Entscheidungsfindung vor allem die Verpflichtung des Gerichts zur Anhörung der betroffenen Familienmitglieder einschließlich von Pflegeeltern verstärkt.

C. Alternativen

Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion im Rechtsausschuß sind der Auffassung, daß für eine umfassende Reform des geltenden Kindschaftsrechts weder eine Notwendigkeit noch ein Bedürfnis bestehe, da sich das geltende Recht im großen und ganzen bewährt habe. Im Interesse des besseren Schutzes gefährdeter Kinder bei Versagen der Eltern oder bei drohender Verwahrlosung sowie zum besseren Schutz von Pflegekindern seien wenige Bestimmungen des bisherigen Rechts änderungs- bzw. klärungsbedürftig, darunter auch eine Verbesserung der Anhörungsvorschriften des Kindes im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren.

Demgegenüber halten die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion im Rechtsausschuß alle Vorschriften des Gesetzentwurfs für überflüssig, für die Familie als Ganzes schädlich und verfassungsrechtlich bedenklich, welche für alle Familien verbindliche Leitbilder und Erziehungsstile vorschreiben sowie Eingriffsmöglichkeiten in die Familie für außerfamiliäre Einrichtungen vorsehen, die nicht auf § 1666 BGB gestützt werden.

Solche Vorschriften seien nicht geeignet, die Erziehungsbereitschaft und Erziehungsfunktion der Eltern zu stärken.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge — Drucksache 8/111 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 27. April 1979

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)	**Dr. Stark (Nürtingen)**	**Dr. Schwenk (Stade)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge – Drucksache 8/111 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge	**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**	Artikel 1 **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**
Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:	Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:
	01. Nach § 1618 wird folgende Vorschrift eingefügt: **„§ 1618 a** **Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig.“**
1. § 1626 erhält folgende Fassung: „§ 1626 (1) Der Vater und die Mutter haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfaßt die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).	1. § 1626 erhält folgende Fassung: „§ 1626 (1) Der Vater und die Mutter haben das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfaßt die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
(2) Soweit ein Kind zu einer eigenen Beurteilung seiner Angelegenheiten in der Lage ist, haben die Eltern bei der Ausübung der elterlichen Sorge darauf Rücksicht zu nehmen. Maßnahmen sollen sie mit dem Kind erörtern und nach Möglichkeit im Einvernehmen mit ihm treffen. Maßnahmen, die die Ausbildung oder den Beruf des Kindes betreffen, sollen seiner Begabung und Neigung entsprechen; bei Meinungsverschiedenheiten soll der Rat eines Berufs- und Bildungsberaters eingeholt werden.“	**(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewußtem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.“**
2. *Nach § 1626 wird folgende Vorschrift eingefügt:* *„§ 1626 a* *Die Einwilligung in eine Heilbehandlung kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt*	**Nummer 2 entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
ist, das Kind nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres selbst erteilen, wenn es fähig ist, Grund und Bedeutung der Heilbehandlung einzusehen und seinen Willen hiernach zu bestimmen; die Befugnis der Eltern, in eine Heilbehandlung des Kindes einzuwilligen, bleibt unberührt."	
3. § 1628 erhält folgende Fassung:	3. § 1628 erhält folgende Fassung:
„§ 1628	„§ 1628
(1) Können sich die Eltern in Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen, sofern dies dem Wohle des Kindes entspricht. Die Übertragung kann mit Auflagen verbunden werden.	(1) Können sich die Eltern in **einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von** Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen, sofern dies dem Wohle des Kindes entspricht. Die Übertragung kann **mit Beschränkungen oder** mit Auflagen verbunden werden.
(2) Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht darauf hinwirken, daß sich die Eltern auf eine dem Wohl des Kindes entsprechende Regelung einigen."	(2) unverändert
4. § 1629 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die elterliche Sorge umfaßt die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 Abs. 1 übertragen ist."	4. unverändert
5. § 1630 wird wie folgt geändert:	5. § 1630 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Worte „Das Recht und die Pflicht der Eltern, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen," durch die Worte „Die elterliche Sorge "ersetzt.	a) unverändert
b) In Absatz 2 werden die Worte „Sorge für die Person oder die Sorge für das Vermögen des Kindes" durch die Worte „Personensorge oder die Vermögenssorge" ersetzt.	b) unverändert
	c) Folgender Absatz 3 wird angefügt: „(3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann auf ihren Antrag das Vormundschaftsgericht Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Soweit das Vormundschaftsgericht eine Übertragung vornimmt, hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers."

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
6. § 1631 erhält folgende Fassung:	6. § 1631 erhält folgende Fassung:
„§ 1631	„§ 1631
(1) Die Personensorge umfaßt insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.	(1) Die Personensorge umfaßt insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
	(2) Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.
(2) Das Vormundschaftsgericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen."	**(3)** Das Vormundschaftsgericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen."
7. Nach § 1631 *wird* folgende Vorschrift eingefügt:	7. Nach § 1631 **werden** folgende **neue** Vorschriften eingefügt:
	„§ 1631 a
	(1) In Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufes nehmen die Eltern insbesondere auf Eignung und Neigung des Kindes Rücksicht. Bestehen Zweifel, so soll der Rat eines Lehrers oder einer anderen geeigneten Person eingeholt werden.
	(2) Nehmen die Eltern offensichtlich keine Rücksicht auf Eignung und Neigung des Kindes und wird dadurch die Besorgnis begründet, daß die Entwicklung des Kindes nachhaltig und schwer beeinträchtigt wird, so entscheidet das Vormundschaftsgericht. Das Gericht kann erforderliche Erklärungen der Eltern oder eines Elternteils ersetzen.
„§ 1631 a	**§ 1631 b**
Die Unterbringung *eines* Kindes *in einer Heil- oder Pflegeanstalt bedarf der* Genehmigung des Vormundschaftsgerichts; *§ 1800 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."*	**Eine** Unterbringung **des** Kindes, **die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur mit** Genehmigung des Vormundschaftsgerichts **zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert."**
8. § 1632 erhält folgende Fassung:	8. § 1632 erhält folgende Fassung:
„§ 1632	„§ 1632
(1) Die Personensorge umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält. *Der Elternteil, dem die Personensorge zusteht, kann auch die Herausgabe der zum persönlichen Gebrauch des Kindes notwendigen Sachen verlangen.*	(1) Die Personensorge umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.
(2) Die Personensorge umfaßt ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder *Absatz* 2 betreffen, entscheidet das Vormundschaftsgericht auf Antrag eines Elternteils *oder des Dritten, gegen den die Entscheidung wirkt;* verlangt ein Elternteil die Herausgabe des Kindes von dem anderen Elternteil, so entscheidet hierüber das Familiengericht."	(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Vormundschaftsgericht auf Antrag eines Elternteils; verlangt ein Elternteil die Herausgabe des Kindes von dem anderen Elternteil, so entscheidet hierüber das Familiengericht.
	(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Vormundschaftsgericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, daß das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange für eine solche Anordnung die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 Satz 1 insbesondere im Hinblick auf Anlaß und Dauer der Familienpflege gegeben sind."
9. In § 1633 werden die Worte „Sorge für die Person eines" durch die Worte „Personen für einen" ersetzt.	9. In § 1633 werden die Worte „Sorge für die Person eines" durch die Worte „Personen**sorge** für einen" ersetzt.
10. § 1634 erhält folgende Fassung:	10. § 1634 erhält folgende Fassung:
„§ 1634	„§ 1634
(1) Ein Elternteil, dem die Personensorge nicht zusteht, behält die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kinde. *Gegen den Willen des Kindes, das das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat oder das nach seinem Entwicklungsstand zu einer selbständigen Beurteilung fähig ist, darf die Befugnis nicht ausgeübt werden.*	(1) Ein Elternteil, dem die Personensorge nicht zusteht, behält die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kinde. **Der Elternteil, dem die Personensorge nicht zusteht, und der Personensorgeberechtigte haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.**
(2) Das Familiengericht kann über den Umfang der Befugnis entscheiden und ihre Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln; *es* kann die Befugnis ausschließen oder einschränken, *soweit* dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.	(2) Das Familiengericht kann über den Umfang der Befugnis entscheiden und ihre Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln; **soweit es keine Bestimmung trifft, übt während der Dauer des Umgangs der nicht personensorgeberechtigte Elternteil das Recht nach § 1632 Abs. 2 aus. Das Familiengericht** kann die Befugnis einschränken oder ausschließen, **wenn** dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.
(3) Ein Elternteil, dem die Personensorge nicht zusteht, kann bei berechtigtem Interesse vom Personensorgeberechtigten Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit ihre Erteilung mit dem Wohle des Kindes vereinbar ist. Über Streitigkeiten, die das Recht auf Auskunft betreffen, entscheidet das Vormundschaftsgericht.	(3) unverändert
(4) Steht beiden Eltern die Personensorge zu und leben sie nicht nur vorübergehend getrennt, so gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend."	(4) unverändert
11. In § 1638 Abs. 1 werden die Worte „Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen (Vermögensverwaltung)," durch die Worte „Die Vermögenssorge" ersetzt.	11. unverändert

Entwurf

12. Nach § 1639 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 1640

(1) Die Eltern haben das ihrer Verwaltung unterliegende Vermögen *mit einem Wert von mehr als 10 000 DM,* welches das Kind von Todes wegen erwirbt, zu verzeichnen, das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Gleiches gilt für Vermögen, welches das Kind sonst anläßlich eines Sterbefalles erwirbt, sowie für Abfindungen, die anstelle von Unterhalt gewährt werden, und *Schenkungen.* Bei Haushaltsgegenständen genügt die Angabe des Gesamtwertes.

(2) Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, soweit der Erblasser durch letztwillige Verfügung oder der *Schenker* bei der *Schenkung* eine abweichende Anordnung getroffen hat.

(4) Erfüllt *ein* Elternteil die ihm *nach den vorstehenden Vorschriften* obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann *ihm* das Vormundschaftsgericht die Vermögenssorge entziehen.

(5) Das Nachlaßgericht hat dem Vormundschaftsgericht von einem Vermögenserwerb des Kindes nach Absatz 1 Satz 1 Anzeige zu machen."

13. § 1642 erhält folgende Fassung:

„§ 1642

Die Eltern haben das ihrer Verwaltung unterliegende Geld des Kindes nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist."

14. § 1643 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu Rechtsgeschäften für das Kind bedürfen die Eltern der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in den Fällen, in denen nach § 1821 und nach § 1822 Nr. 1, 3, 5, 8 bis 11 ein Vormund der Genehmigung bedarf."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

12. Nach § 1639 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 1640

(1) Die Eltern haben das ihrer Verwaltung unterliegende Vermögen, welches das Kind von Todes wegen erwirbt, zu verzeichnen, das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Gleiches gilt für Vermögen, welches das Kind sonst anläßlich eines Sterbefalles erwirbt, sowie für Abfindungen, die anstelle von Unterhalt gewährt werden, und **unentgeltliche Zuwendungen.** Bei Haushaltsgegenständen genügt die Angabe des Gesamtwertes.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

1. **wenn der Wert eines Vermögenserwerbes 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigt oder**
2. soweit der Erblasser durch letztwillige Verfügung oder der **Zuwendende** bei der **Zuwendung** eine abweichende Anordnung getroffen hat.

(3) **Reichen die Eltern entgegen Absatz 1, 2 ein Verzeichnis nicht ein oder** ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

(4) **Verspricht eine Anordnung nach Absatz 3 keinen Erfolg,** so kann das Vormundschaftsgericht **dem** Elternteil, **der** die ihm **gemäß Absatz 1, 2** obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt **hat,** die Vermögenssorge entziehen."

13. unverändert

14. unverändert

Entwurf

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „des Elternteils ein, der das Kind vertritt" durch die Worte „eines Elternteils ein, der das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil vertritt" ersetzt.

15. In § 1648 werden die Worte „bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes" durch die Worte „bei der Ausübung der Personensorge oder der Vermögenssorge" ersetzt.

16. § 1666 wird *wie folgt geändert:*

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird das *persönliche* Wohl des Kindes gefährdet *und* sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Vormundschaftsgericht die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. *Es* kann *erforderliche* Erklärungen der Eltern, eines Elternteils *oder des Kindes* ersetzen, *wenn dies zur Abwendung einer Gefahr für die Person des Kindes notwendig ist."*

b) In Absatz 2 wird das Wort „Vermögensverwaltung" durch das Wort „Vermögenssorge" ersetzt

17. Die §§ 1667 und 1668 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 1667

(1) Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater oder die Mutter die mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder zu verletzen droht oder in Vermögensverfall gerät, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

15. unverändert

„§ 1666

16. § 1666 wird **durch die folgenden §§ 1666, 1666 a ersetzt:**

„§ 1666

(1) Wird das **körperliche, geistige oder seelische** Wohl des Kindes **durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten** gefährdet, so hat das Vormundschaftsgericht, **wenn** die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, **die zur Abwendung der Gefahr** erforderlichen Maßnahmen zu treffen. **Das Gericht kann auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.**

(2) Das Gericht kann Erklärungen der Eltern **oder** eines Elternteils ersetzen.

(3) Das Gericht kann einem Elternteil auch die Vermögenssorge entziehen, wenn er das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt hat und für die Zukunft eine Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist.

§ 1666 a

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, daß sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen."

17. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Das Vormundschaftgericht kann anordnen, daß die Eltern ein Verzeichnis des Vermögens des Kindes einreichen und über die Verwaltung Rechnung legen. Die Eltern haben das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.	
(3) Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß das Geld des Kindes in bestimmter Weise anzulegen und daß zur Abhebung seine Genehmigung erforderlich ist. Gehören Wertpapiere, Kostbarkeiten oder Buchforderungen gegen den Bund oder ein Land zum Vermögen des Kindes, so kann das Vormundschaftsgericht dem Elternteil, der das Kind vertritt, die gleichen Verpflichtungen auferlegen, die nach §§ 1814 bis 1816, 1818 einem Vormund obliegen; die §§ 1819, 1820 sind entsprechend anzuwenden.	
(4) Das Vormundschaftsgericht kann dem Elternteil, der das Vermögen des Kindes gefährdet, Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen. Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. Die Sicherheitsleistung darf nur durch Maßnahmen nach Absatz 5 erzwungen werden.	
(5) Das Vormundschaftsgericht kann dem Elternteil, der das Vermögen des Kindes gefährdet, die Vermögenssorge ganz oder teilweise entziehen, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefährdung des Kindesvermögens durch diesen Elternteil abzuwenden.	
(6) Die Kosten der angeordneten Maßnahmen trägt der Elternteil, der sie veranlaßt hat.	
§ 1668	
Von einem Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie von einem Antrag nach § 807 ZPO, der die Eltern oder einen Elternteil betrifft, hat das zuständige Gericht dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen."	
18. § 1669 wird aufgehoben.	18. unverändert
19. § 1670 erhält folgende Fassung:	19. § 1670 erhält folgende Fassung:
„§ 1670	„§ 1670
(1) Die Vermögenssorge eines Elternteils endet mit der *Wirksamkeit des Beschlusses,*	(1) Die Vermögenssorge eines Elternteils endet mit der **Eröffnung des** Konkurs**verfahrens**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
durch den der Konkurs über sein Vermögen *eröffnet wird;* beantragt der Elternteil selbst die Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen, so endet seine Vermögenssorge bereits mit der Stellung des Konkursantrages.	über sein Vermögen; beantragt der Elternteil selbst die Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen, so endet seine Vermögenssorge bereits mit der Stellung des Konkursantrages.
(2) Wird das Konkursverfahren beendet oder wird der Eröffnungsantrag des Elternteils abgewiesen, so hat das Vormundschaftsgericht dem Elternteil die Vermögenssorge wieder zu übertragen, soweit dies den Vermögensinteressen des Kindes nicht widerspricht."	(2) unverändert
20. § 1671 erhält folgende Fassung:	20. § 1671 erhält folgende Fassung:
„§ 1671	„§ 1671
(1) Wird die Ehe der Eltern geschieden, so bestimmt das Familiengericht, welchem Elternteil die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll. *Es* trifft die Regelung, die dem Wohle des Kindes am besten entspricht.	(1) Wird die Ehe der Eltern geschieden, so bestimmt das Familiengericht, welchem Elternteil die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll.
(2) Die elterliche Sorge ist einem Elternteil allein zu übertragen. Erfordern es die Vermögensinteressen des Kindes, so kann nur die Vermögenssorge ganz oder teilweise dem anderen Elternteil übertragen werden.	**(2) Das Gericht** trifft die Regelung, die dem Wohle des Kindes am besten entspricht; **hierbei sind die Bindungen des Kindes, insbesondere an seine Eltern und Geschwister, zu berücksichtigen.**
(3) *Unterbreiten die* Eltern *einen* übereinstimmenden Vorschlag *oder begehrt* ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat *oder das nach seinem Entwicklungsstand zu einer selbständigen Beurteilung fähig ist, die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil, so soll das Familiengericht eine davon abweichende Entscheidung nach Absatz 1 und 2 nur treffen,* wenn dies *dem* Wohle des Kindes *dient. Stimmen Elternvorschlag und Kindeswille nicht überein,* so entscheidet das *Familiengericht* nach Absatz *1 und* 2.	(3) **Von einem** übereinstimmenden Vorschlag **der** Eltern **soll das Gericht nur abweichen,** wenn dies **zum** Wohle des Kindes **erforderlich ist. Macht** ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, **einen abweichenden Vorschlag,** so entscheidet das **Gericht** nach Absatz 2.
	(4) Die elterliche Sorge ist einem Elternteil allein zu übertragen. Erfordern es die Vermögensinteressen des Kindes, so kann die Vermögenssorge ganz oder teilweise dem anderen Elternteil übertragen werden.
(4) Das *Familiengericht* kann die Personensorge und die Vermögenssorge einem Vormund oder Pfleger übertragen, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für das Wohl des Kindes abzuwenden. Es soll dem Kind für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einen Pfleger bestellen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.	**(5)** Das **Gericht** kann die Personensorge und die Vermögenssorge einem Vormund oder Pfleger übertragen, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für das Wohl des Kindes abzuwenden. Es soll dem Kind für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einen Pfleger bestellen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.
(5) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn die Ehe der Eltern für nichtig erklärt worden ist."	**(6)** Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn die Ehe der Eltern für nichtig erklärt worden ist."

Entwurf

21. § 1672 erhält folgende Fassung:

„§ 1672

Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, so gilt § 1671 Abs. 1 bis *4* entsprechend. Das Gericht entscheidet auf Antrag eines Elternteils; es entscheidet von Amts wegen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden."

22. § 1673 Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Die Personensorge für das Kind steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu; zur Vertretung des Kindes ist er nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit geht die Meinung des gesetzlichen Vertreters vor, es sei denn, daß die elterliche Sorge wegen Minderjährigkeit ruht. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, so geht die Meinung des minderjährigen Elternteils vor; andernfalls gelten § 1627 *Abs. 1* Satz 2 und § 1628."

23. § 1676 wird aufgehoben.

24. § 1678 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ruht die elterliche Sorge des Elternteils, dem sie nach den §§ 1671, 1672 übertragen war, und besteht keine Aussicht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen, *soweit* dies dem Wohle des Kindes *nicht* widerspricht."

25. § 1679 wird aufgehoben.

26. § 1680 erhält folgende Fassung:

„§ 1680

(1) Wird die gesamte elterliche Sorge, die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Elternteil entzogen, so übt der andere Elternteil die Sorge allein aus. Das Vormundschaftsgericht trifft eine abweichende Entscheidung, wenn dies das Wohl des Kindes erfordert. Endet die Vermögenssorge eines Elternteils nach § 1670, so hat das Vormundschaftsgericht anzuordnen, daß dem anderen Elternteil die Vermögenssorge allein zusteht, *soweit* dies den Vermögensinteressen des Kindes *nicht* widerspricht. Vor der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts kann der andere Elternteil die Vermögenssorge nicht ausüben.

(2) Wird die gesamte elterliche Sorge, die Personensorge oder die Vermögenssorge dem

Beschlüsse des 6. Ausschusses

21. § 1672 erhält folgende Fassung:

„§ 1672

Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, so gilt § 1671 Abs. 1 bis **5** entsprechend. Das Gericht entscheidet auf Antrag eines Elternteils; es entscheidet von Amts wegen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden."

22. § 1673 Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Die Personensorge für das Kind steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu; zur Vertretung des Kindes ist er nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit geht die Meinung des gesetzlichen Vertreters vor, es sei denn, daß die elterliche Sorge wegen Minderjährigkeit ruht. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, so geht die Meinung des minderjährigen Elternteils vor; andernfalls gelten § 1627 Satz 2 und § 1628."

23. unverändert

24. § 1678 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ruht die elterliche Sorge des Elternteils, dem sie nach den §§ 1671, 1672 übertragen war, und besteht keine Aussicht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen, **es sei denn, daß** dies dem Wohle des Kindes widerspricht."

25. unverändert

26. § 1680 erhält folgende Fassung:

„§ 1680

(1) Wird die gesamte elterliche Sorge, die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Elternteil entzogen, so übt der andere Elternteil die Sorge allein aus. Das Vormundschaftsgericht trifft eine abweichende Entscheidung, wenn dies das Wohl des Kindes erfordert. Endet die Vermögenssorge eines Elternteils nach § 1670, so hat das Vormundschaftsgericht anzuordnen, daß dem anderen Elternteil die Vermögenssorge allein zusteht, **es sei denn, daß** dies den Vermögensinteressen des Kindes widerspricht. Vor der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts kann der andere Elternteil die Vermögenssorge nicht ausüben.

(2) Wird die gesamte elterliche Sorge, die Personensorge oder die Vermögenssorge dem

Entwurf

Elternteil entzogen, dem sie nach den §§ 1671, 1672 übertragen war, oder endet seine Vermögenssorge nach § 1670, so hat das Vormundschaftsgericht sie dem anderen Elternteil *insoweit* zu übertragen, *als* dies dem Wohle des Kindes *nicht* widerspricht. Andernfalls bestellt es einen Vormund oder Pfleger."

27. § 1681 *wird wie folgt geändert:*

    a) In Absatz 1 *wird folgender Satz* angefügt:

    „War der verstorbene Elternteil nach den §§ 1671, 1672 sorgeberechtigt, so hat das Vormundschaftsgericht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu übertragen, *soweit* dies dem Wohle des Kindes *nicht* widerspricht."

    b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „§ 1671 Abs. 1 bis 5" durch die Worte „§ 1671 Abs. 1 bis 4" ersetzt.

28. § 1682 wird aufgehoben.

29. § 1683 wird wie folgt *geändert:*

    a) In Satz 1 werden die Worte „der das Kindesvermögen verwaltet" durch die Worte „dem die Vermögenssorge zusteht" *ersetzt.*

    b) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

    „*Es* kann ferner gestatten, daß die Auseinandersetzung ganz oder teilweise unterbleibt, wenn dies den Vermögensinteressen des Kindes nicht widerspricht. *§ 1640 Abs. 4 gilt entsprechend."*

30. *Die §§* 1684 *1685, 1686 und 1689 bis 1692 werden* aufgehoben *und durch folgende Vorschrift ersetzt:*

    „§ 1685

    (1) Auf Antrag eines Elternteils, dem die Personensorge oder die Vermögenssorge allein zusteht, kann das Vormundschaftsgericht dem Kinde für folgende, der Sorge dieses Elternteils

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Elternteil entzogen, dem sie nach den §§ 1671, 1672 übertragen war, oder endet seine Vermögenssorge nach § 1670, so hat das Vormundschaftsgericht sie dem anderen Elternteil zu übertragen, **es sei denn, daß** dies dem Wohle des Kindes widerspricht. Andernfalls bestellt es einen Vormund oder Pfleger."

27. In § 1681 Abs. 1 **werden Sätze 2 und 3** angefügt:

    „War der verstorbene Elternteil nach den §§ 1671, 1672 sorgeberechtigt, so hat das Vormundschaftsgericht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu übertragen, **es sei denn, daß** dies dem Wohle des Kindes widerspricht. **Eine Vormundschaft oder Pflegschaft nach § 1671 Abs. 5 oder nach § 1672 Satz 1 in Verbindung mit § 1671 Abs. 5 bleibt bestehen, bis sie vom Gericht aufgehoben wird."**

28. unverändert

29. § 1683 wird wie folgt **gefaßt:**

    „§ 1683

    (1) Sind die Eltern des Kindes nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet und will der Elternteil, dem die Vermögenssorge zusteht, **die Ehe mit einem Dritten schließen, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichnis des Kindesvermögens einzureichen und, soweit eine Vermögensgemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen.**

    (2) Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung vorgenommen wird.

    (3) Das Vormundschaftsgericht kann ferner gestatten, daß die Auseinandersetzung ganz oder teilweise unterbleibt, wenn dies den Vermögensinteressen des Kindes nicht widerspricht.

    (4) Erfüllt der Elternteil die ihm nach den vorstehenden Vorschriften obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögenssorge entziehen."

30. § 1684 **wird** aufgehoben.

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

unterstehenden Angelegenheiten einen Pfleger bestellen:

1. für die Anfechtung der Ehelichkeit und sonstige Angelegenheiten, welche die Feststellung oder Änderung des Eltern-Kindes-Verhältnisses betreffen,

2. für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen,

3. für sämtliche oder einzelne Angelegenheiten der Vermögenssorge.

(2) Im Falle des § 1629 Abs. 2 Satz 2 kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Elternteils, in dessen Obhut sich das Kind befindet, dem Kinde einen Pfleger für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen den anderen Elternteil bestellen.

(3) Das Vormundschaftsgericht hat die Pflegschaft aufzuheben, wenn der Elternteil, auf dessen Antrag der Pfleger bestellt wurde, die Aufhebung beantragt. Dies gilt nicht, soweit das Kind nach anderen Vorschriften eines Pflegers bedarf. Die §§ 1918, 1919 bleiben unberührt."

30a. § 1685 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Vormundschaftsgericht hat dem Elternteil, dem die elterliche Sorge, die Personensorge oder die Vermögenssorge allein zusteht, auf seinen Antrag einen Beistand zu bestellen."

30b. In § 1686 wird der Satzteil „; er hat dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in dem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen" aufgehoben.

30c. § 1689 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ist das Verzeichnis ungenügend, so kann, sofern nicht die Voraussetzungen des § 1667 vorliegen, das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird."

30d. In § 1690 Abs. 1 und in § 1692 wird das Wort „Vermögensverwaltung" jeweils durch das Wort „Vermögenssorge" ersetzt.

31. § 1694 wird aufgehoben. | 31. unverändert

32. § 1695 wird aufgehoben. | 32. unverändert

33. In § 1696 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt: | 33. In § 1696 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„(2) Maßnahmen nach den §§ 1666, 1667 und nach § 1671 Abs. *4* sind aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht.	„(2) Maßnahmen nach den §§ 1666 **bis** 1667 und nach § 1671 Abs. **5** sind aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht.
(3) Länger dauernde Maßnahmen nach den §§ 1666 *und* 1667 und nach § 1671 Abs. *4* hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen."	(3) Länger dauernde Maßnahmen nach den §§ 1666 **bis** 1667 und nach § 1671 Abs. **5** hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen."
34. In § 1698 Abs. 1 wird das Wort „Vermögensverwaltung" durch das Wort „Vermögenssorge" ersetzt.	34. unverändert
35. § 1698 a erhält folgende Fassung: „§ 1698 a (1) Die Eltern dürfen die mit der Personensorge und mit der Vermögenssorge für das Kind verbundenen Geschäfte fortführen, bis sie von der Beendigung der elterlichen Sorge Kenntnis erlangen oder sie kennen müssen. Ein Dritter kann sich auf diese Befugnis nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung kennt oder kennen muß. (2) Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn die elterliche Sorge ruht."	35. unverändert
36. § 1711 erhält folgende Fassung: „§ 1711 (1) Derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht, bestimmt den Umgang des Kindes mit dem Vater. Wenn ein persönlicher Umgang mit dem Vater dem Wohle des Kindes dient, kann das Vormundschaftsgericht entscheiden. *Es* kann seine Entscheidung jederzeit ändern. § 1634 Abs. 2 gilt entsprechend.	36. § 1711 erhält folgende Fassung: „§ 1711 (1) Derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht, bestimmt den Umgang des Kindes mit dem Vater. **§ 1634 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.** **(2)** Wenn ein persönlicher Umgang mit dem Vater dem Wohle des Kindes dient, kann das Vormundschaftsgericht entscheiden, **daß dem Vater die Befugnis zum persönlichen Umgang zusteht.** § 1634 Abs. 2 gilt entsprechend. **Das Vormundschaftsgericht** kann seine Entscheidung jederzeit ändern.
(2) Die Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bestimmt *sich nach* § 1634 Abs. 3.	**(3)** Die Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bestimmt § 1634 Abs. 3.
(3) In geeigneten Fällen soll das Jugendamt zwischen dem Vater und dem Sorgeberechtigten vermitteln."	**(4)** In geeigneten Fällen soll das Jugendamt zwischen dem Vater und dem Sorgeberechtigten vermitteln."
37. § 1712 wird aufgehoben.	37. unverändert
	37a. § 1738 Abs. 3 wird aufgehoben.
	37b. In § 1740 a Abs. 2 fällt die Verweisung „des § 1729 Abs. 2," weg.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
38. In § 1751 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Befugnis, mit dem Kind persönlich zu verkehren," durch die Worte „die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kinde" ersetzt.	38. unverändert
39. § 1778 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Wer nach § 1776 als Vormund berufen ist, darf ohne seine Zustimmung nur übergangen werden, 1. wenn er nach den §§ 1780 bis 1784 nicht zum Vormund bestellt werden kann oder soll; 2. wenn er an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist; 3. wenn er die Übernahme verzögert; 4. wenn seine Bestellung das Wohl des Mündels gefährden würde; 5. wenn der Mündel, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, der Bestellung widerspricht, es sei denn, der Mündel ist geschäftsunfähig."	39. unverändert
40. § 1779 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.	40. unverändert
	40a. § 1791 Abs. 2 Satz 2 entfällt
41. § 1793 erhält folgende Fassung: „§ 1793 Der Vormund hat die Pflicht und das Recht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. § 1626 Abs. 2 gilt entsprechend."	41. § 1793 erhält folgende Fassung: „§ 1793 Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. § 1626 Abs. 2 gilt entsprechend."
42. *In § 1794 werden die Worte „Das Recht und die Pflicht" durch die Worte „Die Pflicht und das Recht" ersetzt.*	**Nummer 42 entfällt**
43. § 1800 *wird wie folgt geändert:* *a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:* „*(1)* Die Pflicht und das Recht des Vormundes, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimm*t* sich nach *§ 1626 a und nach den* §§ 1631, *1632 und* 1633." *b) In Absatz 2 Satz 1 wird der zweite Halbsatz aufgehoben.*	43. § 1800 **erhält folgende Fassung:** **„§ 1800** Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimme**n** sich nach §§ 1631 **bis** 1633."
	43a. § 1827 wird aufgehoben.
44. In § 1837 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) §§ 1666, 1667 Abs. 1, 5 und § 1696 gelten entsprechend."	44. In § 1837 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) §§ 1666, **1666 a,** 1667 Abs. 1, 5 und § 1696 gelten entsprechend."

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	44a. In § 1838 Satz 3 wird die Verweisung „des § 1666" durch die Verweisung „der §§ 1666, 1666 a" ersetzt.
45. § 1847 Satz 2 erhält folgende Fassung: „§ 1779 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend."	45. unverändert
	45a. In § 1849 werden die Worte „Vormunde, Gegenvormund oder Mitglied eines Familienrats" durch die Worte „Vormund oder Gegenvormund" ersetzt.
	45b. Die §§ 1858 bis 1881 werden aufgehoben.
46. § 1887 Abs. 3 Satz 1 wird aufgehoben; Absatz 3 Satz 2 wird Absatz 3.	46. unverändert
47. In § 1899 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) § 1778 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Mündel der Bestellung eines Elternteils zum Vormund nicht widersprechen kann."	47. unverändert
48. § 1901 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Ist oder war der Mündel verheiratet, so gilt die in § 1633 bestimmte Beschränkung nicht."	48. unverändert
	48a. § 1905 wird aufgehoben
Artikel 2 **Änderungen des Gesetzes für Jugendwohlfahrt**	Artikel 2 **Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt**
Das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) und das Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1762), wird wie folgt geändert:	Das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) und das Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1762), wird wie folgt geändert:
1. *In der Überschrift vor § 46 fallen die Worte „Beistandschaft und" weg.*	**Nummer 1 entfällt**
2. *In § 46 fallen die Worte „Beistand oder" weg.*	**Nummer 2 entfällt**
3. *In § 47 Abs. 1 und 2 fallen jeweils die Satzteile „, Beistand" weg.*	**Nummer 3 entfällt**
	3 a. In § 47 Abs. 1 werden die Worte „Beistand, Gegenvormund oder Mitglied eines Familienrats" durch die Worte „Beistand oder Gegenvormund" ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. *In § 47 a Abs. 3 fallen die Worte „und für die Beistandschaft nach § 1690 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" weg.*	**Nummer 4 entfällt**
5. *In § 47 b Abs. 3 fallen die Worte „und für eine Beistandschaft, wenn dem Beistand die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen übertragen ist," weg.*	**Nummer 5 entfällt**
	5 a. In § 47 c werden die Worte „und nach § 1862 Abs. 1" gestrichen.
6. *In § 47 d fällt der Satzteil „ , Beistände" weg.*	**Nummer 6 entfällt**
7. § 48 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:	7. § 48 a Abs. 1 wird wie folgt geändert: **00 a) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1.** **0 a) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:** **„2. § 1631 b und § 1800 in Verbindung mit § 1631 b (Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist),".**
a) Die bisherige Nummer 3 erhält folgende Fassung: „3. § 1632 *Abs. 1 und 3* (Herausgabe des Kindes),".	a) Die bisherige Nummer 3 erhält folgende Fassung: „3. § 1632 (Herausgabe des Kindes, **Umgang des Kindes mit Dritten und Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson),".**
b) Die bisherige Nummer 4 erhält folgende Fassung: „4. § 1634 Abs. 2 und 4 und § 1711 Abs. *1 Satz 2, 3* (Umgang mit dem Kinde),".	b) Die bisherige Nummer 4 erhält folgende Fassung: „4. § 1634 Abs. 2 und 4 und § 1711 Abs. **2** (Umgang mit dem Kind),".
c) Die bisherige Nummer 7 erhält die Fassung: *„7. § 1631 a (Unterbringung des Kindes in einer Heil- oder Pflegeanstalt);".*	c) *(siehe 0 a)*
d) *Nach* Nummer 7 *werden folgende Nummern 7 a bis 7 c eingefügt:* „*7 a.* § 1678 Abs. 2 (Ruhen der elterlichen Sorge), *7 b.* § 1680 (Entziehung der elterlichen Sorge), *7 c.* § 1681 (elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils),".	d) **An die Stelle der** Nummer 7 **treten die folgenden Vorschriften:** **„7.** § 1678 Abs. 2 (Ruhen der elterlichen Sorge), **7 a.** § 1680 (Entziehung der elterlichen Sorge), **7 b.** § 1681 (elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils),".
8. In § 48 c werden die Worte „§ 1634 Abs. 2 Satz 1" durch die Worte „§ 1634 Abs. 2 und 4" sowie das Wort „Verkehr" durch das Wort „Umgang" ersetzt.	8. unverändert
9. *In § 53 Abs. 1 werden die Worte „Pflegschaften, Vormundschaften oder Beistandschaften" durch die Worte „Pflegschaften oder Vormundschaften" ersetzt.*	**Nummer 9 entfällt**

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3

Änderungen des Ehegesetzes

1. § 3 des Gesetzes Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294) verliert seine Wirksamkeit. Dies gilt nicht im Land Berlin.

2. Nach § 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 3

Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Personensorgeberechtigten

(1) Wer minderjährig oder aus anderen Gründen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

(2) Steht dem gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen nicht zugleich die Personensorge für den Minderjährigen zu oder ist neben ihm noch ein anderer personensorgeberechtigt, so ist auch die Einwilligung des Personensorgeberechtigten erforderlich.

(3) Verweigert der gesetzliche Vertreter oder der Personensorgeberechtigte die Einwilligung ohne triftige Gründe, so kann der Vormundschaftsrichter sie auf Antrag des Verlobten, der der Einwilligung bedarf, ersetzen."

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

Artikel 3

Änderung des Ehegesetzes

1. unverändert

2. unverändert

Artikel 3 a

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

§ 620 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vor einer Anordnung nach § 620 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 sollen das Kind und das Jugendamt angehört werden. Ist dies wegen der besonderen Eilbedürftigkeit nicht möglich, so soll die Anhörung unverzüglich nachgeholt werden."

Entwurf:

Artikel 4

Änderungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 189), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

1. § 36 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Pflegschaft nach § 1685 und nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend."

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 189), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

Nummer 1 entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. *§ 37 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:*	**Nummer 2 entfällt**
„Soll jemand nach § 1909 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen Pfleger erhalten, so ist, wenn bei einem inländischen Gericht eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft nach §§ 1685 oder 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ihn anhängig ist, für die Pflegschaft dieses Gerichts zuständig."	
3. *§ 43 wird wie folgt geändert:*	**Nummer 3 entfällt**
a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft" durch die Worte „Vormundschaft oder Pflegschaft" ersetzt.	
b) In Absatz 2 fallen die Worte „oder ist der Vater oder der Mutter dieser Person ein Beistand bestellt" weg.	
4. *In § 44 Satz 2 werden die Worte „Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft" durch die Worte „Vormundschaft oder Pflegschaft" ersetzt.*	**Nummer 4 entfällt**
5. *In § 46 Abs. 3 fallen die Worte „, die Beistandschaft" weg.*	**Nummer 5 entfällt**
6. *§ 47 Abs. 3 erhält folgende Fassung:*	**Nummer 6 entfällt**
„(3) Die Vorschriften gelten auch für die Pflegschaft. Einer Pflegschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann dabei eine Pflegschaft nach ausländischem Recht oder eine ähnliche ausländische Rechtseinrichtung gleichgeachtet werden."	
7. *Der bisherige § 50 wird § 49.*	**Nummer 7 entfällt**
	7 a. In § 50 wird der bisherige Text Absatz 1.
	Folgender Absatz 2 wird angefügt:
	„(2) Erhält das Nachlaßgericht Kenntnis davon, daß ein Kind Vermögen von Todes wegen erworben hat, das nach § 1640 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzeichnen ist, so teilt das Nachlaßgericht dem Vormundschaftsgericht den Vermögenserwerb mit."
8. *Nachfolgende* Vorschrift *wird als § 50 in das Gesetz* eingefügt:	8. **Nach** § 50 **werden folgende** Vorschrift**en** eingefügt:
„§ 50	**„§ 50 a**
(1) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht haben vor einer Entscheidung oder Maßnahme, die die elterliche Sorge betrifft, die Eltern und, soweit sie für und gegen einen Dritten wirkt, den Dritten zu hören. Sie dürfen hiervon nur aus schwerwiegenden Gründen absehen.	**(1) Das Gericht hört in einem Verfahren, das die Personen- oder Vermögenssorge für ein Kind betrifft, die Eltern an. In Angelegenheiten der Personensorge soll das Gericht die Eltern in der Regel persönlich anhören. In den Fällen der §§ 1666 und 1666 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Eltern stets persönlich anzu-**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	hören, um mit ihnen zu klären, wie die Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann.
(2) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht sollen das Kind in allen geeigneten Fällen persönlich hören. Ein Kind, das auf Grund seines Lebensalters zu einer selbständigen Beurteilung eigener Angelegenheiten fähig sein kann, muß vor einer seine Person betreffenden Entscheidung persönlich gehört werden, es sei denn, daß der Anhörung schwerwiegende Hindernisse entgegenstehen oder das Wohl des Kindes gefährdet würde.	**(2) Einen Elternteil, der nicht sorgeberechtigt ist, hört das Gericht an, es sei denn, daß von der Anhörung eine Aufklärung nicht erwartet werden kann.**
(3) Den Vater eines nichtehelichen Kindes hat das Vormundschaftsgericht vor einer Entscheidung, welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes betrifft, zu hören, wenn es die Anhörung nach seinem Ermessen für geeignet hält, dem Wohle des Kindes zu dienen.	**(3) Das Gericht darf von der Anhörung nur aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzuge, so ist sie unverzüglich nachzuholen.**
(4) In den Fällen der §§ 1779, 1847 und 1887 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt sich die Anhörung des Mündels und seiner Eltern nach Absatz 1 bis Absatz 3."	**(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Eltern des Mündels entsprechend.**
	§ 50 b
	(1) Das Gericht hört in einem Verfahren, das die Personen- oder Vermögenssorge betrifft, das Kind persönlich an, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn es zur Feststellung des Sachverhalts angezeigt erscheint, daß sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft.
	(2) Hat ein Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet und ist es nicht geschäftsunfähig, so hört das Gericht in einem Verfahren, das die Personensorge betrifft, das Kind stets persönlich an. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten soll das Kind persönlich angehört werden, wenn dies nach der Art der Angelegenheit angezeigt erscheint. Bei der Anhörung soll das Kind, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung oder Erziehung zu befürchten sind, über den Gegenstand und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise unterrichtet werden; ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
	(3) In den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 darf das Gericht von der Anhörung nur aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzuge, so ist sie unverzüglich nachzuholen.
	(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Mündel entsprechend.
	§ 50 c
	Lebt ein Kind seit längerer Zeit in Familienpflege, so hört das Gericht in allen die Person

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	des Kindes betreffenden Angelegenheiten auch die Pflegeperson an, es sei denn, daß davon eine Aufklärung nicht erwartet werden kann.
	§ 50 d
	Ordnet das Gericht die Herausgabe eines Kindes an, so kann es die Herausgabe der zum persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmten Sachen durch einstweilige Anordnung regeln."
9. *§ 54 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:*	**Nummer 9 entfällt**
„Liegen nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts die Voraussetzungen vor, unter denen der Vormund oder der Pfleger zur Sicherheitsleistung angehalten werden kann, so ist das Gericht befugt, das Grundbuchamt um die Eintragung einer Sicherungshypothek an Grundstücken des Vormundes oder des Pflegers zu ersuchen. Der Vormund oder Pfleger soll soweit tunlich vorher gehört werden."	
10. § 55 a wird aufgehoben.	10. unverändert
11. *Der bisherige § 55 b wird § 55 a.*	**Nummer 11 entfällt**
	11a. § 55 c erhält folgende Fassung:
	„§ 55 c
	In Verfahren, die die Ehelicherklärung eines nichtehelichen Kindes oder die Annahme eines Minderjährigen als Kind betreffen, gelten für die Anhörung eines minderjährigen Kindes die Vorschriften des § 50 b Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 entsprechend".
12. *In § 57 Abs. 1 Nr. 7 und § 97 Abs. 2 werden die Worte „Vormund, Pfleger oder Beistand" durch die Worte „Vormund oder Pfleger" ersetzt.*	**Nummer 12 entfällt**
13. § 57 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:	13. § 57 Abs. 1 **wird wie folgt geändert:**
	a) Nummer 4 wird aufgehoben.
	b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer der in § 1640 Abs. 4, den §§ 1666, 1667, 1683 *Satz* 4 oder in § 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Maßnahmen abgelehnt oder eine solche Maßnahme aufgehoben wird, den Verwandten und Verschwägerten des Kindes;".	„8. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer der in **§ 1631 a Abs. 2, den §§ 1631 b,** 1640 Abs. 4, den §§ 1666, **1666 a,** 1667, 1683 **Abs.** 4 oder in § 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Maßnahmen abgelehnt oder eine solche Maßnahme aufgehoben wird, den Verwandten und Verschwägerten des Kindes;".
14. *In § 58 Abs. 1 werden die Worte „Vormünder, Pfleger oder Beistände" durch die Worte „Vormünder oder Pfleger" ersetzt.*	**Nummer 14 entfällt**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

14a. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das gleiche gilt in sonstigen Angelegenheiten, in denen das Kind oder der Mündel vor einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichts gehört werden soll."

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Entscheidung, gegen die das Kind oder der Mündel das Beschwerderecht ausüben kann, ist dem Kind oder Mündel auch selbst bekanntzumachen."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

15. § 60 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 erhält folgende Fassung:

„1. gegen eine Verfügung, durch die ein als Vormund, Pfleger, Gegenvormund oder Mitglied des Familienrats Berufener übergangen wird;

2. gegen eine Verfügung, durch welche die Weigerung, eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Gegenvormundschaft zu übernehmen, zurückgewiesen wird;

3. gegen eine Verfügung, durch die ein Vormund, Pfleger oder Gegenvormund gegen seinen Willen entlassen wird;".

Nummer 15 entfällt

15a. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. gegen eine Verfügung, durch die ein als Vormund, Pfleger, Gegenvormund oder Beistand Berufener übergangen wird;"

b) Nummer 4 wird aufgehoben.

15b. § 64 wird aufgehoben.

16. Nach § 64 werden folgende neue Vorschriften eingefügt:

„ 64 a

(1) In dem Verfahren, das die Genehmigung einer Unterbringung nach § 1800 *Abs. 2* des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Gegenstand hat, *hat* sich das Gericht einen unmittelbaren Eindruck *von dem unterzubringenden* Mündel zu verschaffen *und ihn* persönlich *anzuhören*. Es *soll* ihn über den möglichen Verlauf des Verfahrens unterrichte*n*.

(2) Zu der Anhörung des Mündels hat das Gericht einen Sachverständigen hinzuzuziehen.

16. Nach § 64 werden folgende neue Vorschriften eingefügt:

„§ 64 a

(1) In dem Verfahren, das die Genehmigung einer Unterbringung nach § 1800 **in Verbindung mit § 1631 b** des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Gegenstand hat, **hört** das Gericht, **um** sich einen unmittelbaren Eindruck zu verschaffen, **den** Mündel persönlich **an.** Es unterrichtet ihn über den möglichen Verlauf des Verfahrens. **Die Anhörung darf nicht durch einen ersuchten Richter erfolgen.**

(2) Zu der Anhörung des Mündels hat das Gericht einen Sachverständigen zuzuziehen. **Es darf davon absehen, wenn die Zuziehung eines Sachverständigen nach den Umständen nicht er-**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

forderlich erscheint oder wenn ihr besondere Gründe entgegenstehen.

(3) Erscheint der Mündel zur Anhörung trotz Ladung nicht, so kann das Gericht seine Vorführung anordnen.

(3) unverändert

(4) Die *persönliche* Anhörung des Mündels *kann* unterbleiben, wenn *er nach seinem Lebensalter zu einer selbständigen Beurteilung nicht fähig sein kann oder* wenn *die Anhörung* nach ärztlichem Gutachten *nicht ohne* erhebliche Nachteile für den Gesundheitszustand des Mündels *wäre*.

(4) Die Anhörung **und die Unterrichtung** des Mündels **nach Absatz 1 können** unterbleiben, wenn nach ärztlichem Gutachten erhebliche Nachteile für den Gesundheitszustand des Mündels **zu besorgen sind. Von der Unterrichtung des Mündels darf das Gericht auch absehen, wenn der Mündel nicht die erforderliche Einsichtsfähigkeit haben kann.**

§ 64 b

(1) Unterbleibt die Anhörung des Mündels oder ergibt sie daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist, so hat das Gericht ihm einen Rechtsanwalt als Verfahrensbevollmächtigten beizuordnen, sofern er nicht bereits durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

(2) Die Beiordnung wird aufgehoben, wenn der Mündel einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung beauftragt. Sie endet mit dem Abschluß des Verfahrens.

§ 64 b

(1) Das Gericht bestellt dem Mündel einen Pfleger für das Verfahren, wenn es zur Wahrnehmung der Interessen des Mündels erforderlich erscheint.

(2) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird, mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Genehmigung der Unterbringung oder dem sonstigen Abschluß des Verfahrens.

§ 64 c

(1) Die Unterbringung darf erst genehmigt werden, nachdem das Gutachten eines Sachverständigen eingeholt worden ist, der den Mündel untersucht hat.

(2) Zur Vorbereitung eines Gutachtens kann das Gericht nach Anhörung eines Sachverständigen anordnen, daß der Mündel auf bestimmte Dauer in geeigneter Weise untergebracht und beobachtet wird.

(3) Die Unterbringung nach Absatz 2 *soll längstens* sechs Wochen *dauern. Nach Anhörung eines Sachverständigen* kann *sie* durch weitere gerichtliche Anordnung bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten verlängert werden.

§ 64 c

(1) unverändert

(2) Zur Vorbereitung eines Gutachtens kann das Gericht **anordnen, daß der Mündel untersucht und zu einer Untersuchung vorgeführt wird. Das Gericht kann** nach Anhörung eines Sachverständigen **auch** anordnen, daß der Mündel auf bestimmte Dauer in geeigneter Weise untergebracht und beobachtet wird.

(3) Die Unterbringung nach Absatz 2 **Satz 2 darf die Dauer von** sechs Wochen **nicht überschreiten. Reicht dieser Zeitraum nicht aus, um die erforderlichen Erkenntnisse für das Gutachten zu erlangen,** so kann **die Unterbringung** durch **eine** weitere gerichtliche Anordnung bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten verlängert werden.

(4) Gegen eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 findet die Beschwerde nicht statt.

§ 64 d

(1) Wird eine Unterbringung genehmigt, so sind in *dem Beschluß* die Art und die Dauer der Unterbringung *zu bestimmen*.

§ 64 d

(1) Wird eine Unterbringung genehmigt, so sind in **der Entscheidung** die Art und die Dauer der Unterbringung **anzugeben. Die Entscheidung ist zu begründen.**

Entwurf

(2) Die zulässige Dauer beträgt bei *Suchtkranken sowie bei psychisch Gestörten, deren Störung in ihrer Auswirkung einer Psychose gleichkommt,* höchstens *ein* Jahr, in allen anderen Fällen höchstens *zwei* Jahre.

§ 64 e

(1) Die Entscheidung ist dem Mündel auch dann bekanntzumachen, wenn er einen gesetzlichen Vertreter oder einen Rechtsanwalt als Verfahrensbevollmächtigten hat.

(2) Die Bekanntmachung an den Mündel kann unterbleiben, wenn nach ärztlichem Zeugnis eine Verständigung mit ihm wegen seines Geisteszustandes nicht möglich ist oder wenn *sie* nach ärztlichem Zeugnis *nicht ohne* erhebliche Nachteile für *seinen* Gesundheitszustand *wäre.* Sie kann *unter den gleichen Voraussetzungen* auf eine Mitteilung der Entscheidungsformel beschränkt werden. *Das Gericht entscheidet hierüber durch unanfechtbaren Beschluß; § 64 b gilt entsprechend.*

§ 64 f

(1) Eine vorläufige Unterbringung kann durch einstweilige Anordnung genehmigt werden, wenn

1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, daß eine endgültige Unterbringung *angeordnet werden* wird,
2. ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Mündels vorliegt und
3. mit dem Aufschub der Unterbringung Gefahr verbunden sein würde.

(2) In *dem Beschluß* sind Art und Dauer der Unterbringung *zu bestimmen.* Die vorläufige Unterbringung darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

§ 64 g

(1) Die vorläufige Unterbringung *soll* erst genehmigt werden, nachdem der Mündel persönlich angehört *oder ihm ein Rechtsanwalt beigeordnet* worden ist.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann das Gericht die einstweilige Anordnung schon vorher erlassen. *In diesem Falle soll* die Anhörung des Mündels *oder die Beiordnung des Rechtsanwalts* unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von *zehn Tagen, nachgeholt werden.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die zulässige Dauer beträgt bei **voraussichtlich langer Geisteskrankheit** höchstens **zwei** Jahre, in allen anderen Fällen höchstens **ein** Jahr.

(3) Für die Genehmigung einer weiteren Unterbringung gelten die Verfahrensvorschriften für die Genehmigung der ersten Unterbringung sowie Absatz 2.

§ 64 e

Die Bekanntmachung **der Entscheidung** an den Mündel **selbst** kann unterbleiben, wenn nach ärztlichem Zeugnis eine Verständigung mit ihm wegen seines Geisteszustandes nicht möglich ist oder wenn nach ärztlichem Zeugnis erhebliche Nachteile für **den** Gesundheitszustand **des Mündels zu besorgen sind.** Sie kann **auch** auf eine Mitteilung der Entscheidungsformel beschränkt werden. **Entscheidungen nach Satz 1 und Satz 2 sind nicht anfechtbar.**

§ 64 f

(1) Eine vorläufige Unterbringung kann durch einstweilige Anordnung genehmigt werden, wenn

1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, daß eine endgültige Unterbringung **genehmigt** wird,
2. unverändert
3. unverändert

(2) In **der Entscheidung** sind **die** Art und Dauer der Unterbringung **anzugeben. Die Entscheidung ist zu begründen.** Die vorläufige Unterbringung darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

§ 64 g

(1) Die vorläufige Unterbringung **darf** erst genehmigt werden, nachdem der Mündel persönlich angehört worden ist.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann das Gericht die einstweilige Anordnung schon vorher erlassen. Die Anhörung des Mündels **ist** unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von **zwei Wochen, nachzuholen.**

(3) § 64 b gilt entsprechend.

Entwurf

§ 64 h

(1) Die Entscheidungen nach § 64 d Abs. 1, *ausgenommen einstweilige Anordnungen,* werden erst mit der Rechtskraft wirksam; das *Vormundschaftsgericht* kann die sofortige Wirksamkeit anordnen.

(2) *Der Mündel, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters oder des beigeordneten Rechtsanwalts das Beschwerderecht ausüben. Befindet sich der* Mündel *in Verwahrung einer Anstalt,* so kann *er* die *weitere* Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk *die Anstalt liegt.*

§ 64 i

Die Vorschriften der §§ 64 a bis 64 h sind auf *die* Unterbringung eines Kindes *in einer Heil- oder Pflegeanstalt durch seine Eltern oder einen Elternteil* sinngemäß anzuwenden."

Artikel 5

Änderungen des Rechtspflegergesetzes

§ 14 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch das *Zweite Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2186),* wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 5 erhält folgende Fassung:

   „5. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Sorgeberechtigten;".

2. Die Nummer 6 erhält folgende Fassung:

   „6. die Ersetzung der Einwilligung oder Genehmigung eines Ehegatten, eines Sorgeberechtigten oder eines Abkömmlings zu einem Rechtsgeschäft;".

3. Die Nummer 7 erhält folgende Fassung:

   „7. die Entscheidung über den Anspruch auf Herausgabe eines Kindes und der zu seinem persönlichen Gebrauch *notwendigen* Sachen nach § 1632 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;".

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 64 h

(1) Entscheidungen nach § 64 d Abs. 1 werden erst mit der Rechtskraft wirksam. Das **Gericht** kann die sofortige Wirksamkeit anordnen.

(2) **Ein** Mündel, **der bereits untergebracht ist,** kann die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk **er untergebracht ist.**

§ 64 i

Die Vorschriften der §§ 64 a bis 64 h sind auf **ein Verfahren, das die Genehmigung der** Unterbringung eines Kindes **nach § 1631 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Gegenstand hat,** sinngemäß anzuwenden."

17. Der bisherige § 64 a wird 64 k.

17a. § 190 wird aufgehoben

Artikel 5

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 14 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch das **Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle) vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281),** wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

2 a. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6 a eingefügt:

   „6 a. die Entscheidung und die Ersetzung der Erklärung nach § 1631 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs."

3. Die Nummer 7 erhält folgende Fassung:

   „7. die Entscheidung über den Anspruch auf Herausgabe eines Kindes nach § 1632 **Abs. 1** des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der zu dem persönlichen Gebrauch **be-**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

stimmten Sachen **nach § 50 d des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Entscheidung über den Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson nach § 1632 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;".**

4. Die Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. die Genehmigung einer Freiheitsentziehung nach §§ *1631 a*, 1800 *Abs. 2, §§* 1897, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;".

4. Die Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. die Genehmigung einer Freiheitsentziehung nach §§ **1631 b,** 1800, 1897 **und** 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;".

4a. Die Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. die Übertragung der elterlichen Sorge nach den §§ 1671, 1672, 1678 Abs. 2, 1680 Abs. 2, 1681 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Entscheidungen nach § 1680 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Entscheidung über die Rückübertragung der elterlichen Sorge nach § 1738 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;".

5. Die Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. die Regelung des persönlichen Umgangs zwischen Eltern und Kindern und die Entscheidung über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach § 1632 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen;".

5. Die Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. die Regelung des persönlichen Umgangs zwischen Eltern und Kindern **sowie zwischen Kindern und Dritten nach §§ 1634 Abs. 2, 1711 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs** und die Entscheidung über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach § 1632 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen;".

Artikel 6

Änderungen des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) wird wie folgt geändert:

1. *In § 93 werden*

   in der Überschrift das Wort „ , Beistandschaft",

   in Absatz 1 Satz 1 die Worte „oder Beistandschaften",

   in Absatz 1 Satz 3 die Worte „oder Beistandschaft",

   in Absatz 2 die Worte „oder Beistandschaften" ersatzlos gestrichen.

2. § 94 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für die in §§ 1631 a, 1639 Abs. 1, § 1640 Abs. 2 und Abs. 4, §§ 1666, 1667 *und 1760 Abs.* 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen vormundschaftsgerichtlichen Anordnungen und *Maßnahmen;".*

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) wird wie folgt geändert:

Nummer 1 entfällt

2. § 94 **wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für die in § 1631 a **Abs. 2, § 1632 Abs. 4,** § 1639 Abs. 1, § 1640 Abs. **3,** 4, **in den** §§ 1666 **bis** 1667, **1683 Abs. 4 und in**

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 1689 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen vormundschaftsgerichtlichen **Entscheidungen** und Anordnungen;".

b) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. für die Übertragung der elterlichen Sorge oder ihrer Ausübung, für die Übertragung des Rechts, für die Person oder das Vermögen des Kindes zu sorgen, sowie für Entscheidungen nach § 1634 oder § 1711 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;".

c) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. für die Anordnung auf Herausgabe des Kindes an die Eltern oder einen Elternteil und für die Bestimmung des Umgangs mit dem Kinde auf Antrag eines Elternteils nach § 1632 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;".

2a. In § 95 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 1631 Abs. 2, §§ 1645," durch die Verweisung „§ 1631 Abs. 3, §§ 1631 b, 1645," ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

In § 112 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß im Verfahren über die Genehmigung der Unterbringung eines Mündels oder Kindes nach §§ 64 a bis 64 i des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit."

(Beschlüsse des 6. Ausschusses:) Artikel 7

unverändert

Artikel 8

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Soweit nach den bisherigen Vorschriften ein Beistand bestellt und ihm nach § 1690 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder ganz oder teilweise die Vermögensverwaltung übertragen worden ist, wird der Beistand Pfleger im Sinne des § 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels 1 Nr. 30. Im übrigen endet die Beistandschaft mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(Beschlüsse des 6. Ausschusses:) Artikel 8

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

entfällt

§ 1 a

Die bisherigen Familienräte und ihre Mitglieder bleiben im Amt. Insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften über den Familienrat weiterhin anwendbar.

Entwurf

§ 2

In Gesetzen, die von Organen des Bundes erlassen worden sind oder als Bundesrecht fortgelten, treten

1. *soweit dies nicht bereits geschehen ist, an die Stelle der Worte „unehelich", „uneheliche", „uneheliches", „unehelichen", „Unehelichkeit" die Worte „nichtehelich", „nichteheliche", „nichteheliches", „nichtehelichen", „Nichtehelichkeit";*

2. *soweit dies nicht bereits durch dieses Gesetz vorgesehen ist, an die Stelle der Worte „elterliche Gewalt", „elterlicher Gewalt", „elterlichen Gewalt" die Worte „elterliche Sorge", „elterlicher Sorge", „elterlichen Sorge". An die Stelle des mit dem Begriff „elterliche Gewalt" verbundenen Verhältniswortes „über" tritt das Verhältniswort „für". An die Stelle der Worte „persönlicher Verkehr", „der persönliche Verkehr", „des persönlichen Verkehrs", „dem persönlichen Verkehr", „den persönlichen Verkehr" treten die Worte „Umgang", „der Umgang", „des Umgangs", „dem Umgang", „den Umgang".*

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 2

In Bundesgesetzen treten jeweils in derselben sprachlichen Form an die Stelle

1. **des Wortes „unehelich" das Wort „nichtehelich",**
2. **des Wortes „Unehelichkeit" das Wort „Nichtehelichkeit",**
3. **der Worte „elterliche Gewalt" die Worte „elterliche Sorge",**
4. **der Worte „elterliche Gewalt über" die Worte „elterliche Sorge für",**
5. **der Worte „persönlicher Verkehr" das Wort „Umgang".**

§ 3

unverändert

§ 4

Dieses Gesetz tritt **am 1. Januar 1980** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Stark (Nürtingen) und Dr. Schwenk (Stade)

I. Gang der Beratungen

Der 8. Deutsche Bundestag hat in seiner 18. Sitzung am 17. März 1977 den von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge — Drucksache 8/111 — in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat sich in 24 Sitzungen, zuletzt in seiner 58. Sitzung am 14. Februar 1979, mit dem Gesetzentwurf befaßt. Er hat dabei auch die Stellungnahme des Bundesrates zu dem in der 7. Wahlperiode von der Bundesregierung eingebrachten aber nicht mehr verabschiedeten Gesetzentwurf — Drucksache 7/2060 —, der bis auf unwesentliche Einzelheiten mit dem vorliegenden Fraktionsentwurf im Gesetzestext übereinstimmt, in seine Überlegungen einbezogen.

Am 12. September 1977 führte der Rechtsausschuß eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen aus den Bereichen Rechtswissenschaft, Kinderpsychologie und -medizin, Sozialarbeit und Justiz durch. Schwerpunkte der Anhörung bildeten die Fragen nach der Berücksichtigung des Kindeswillens bei der Ausübung des Sorgerechts, insbesondere bei der Ausbildungs- und Berufswahl, bei der Übertragung des Sorgerechts nach der Scheidung der Eltern und bei Entscheidungen über den Umgang mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil. Erörtert wurden weiter das Problem der Gewaltanwendung bei der Erziehung, die Verbesserung des Schutzes gefährdeter Kinder bei gleichzeitiger Wahrung des Elternrechts sowie die Frage, ob nach der Scheidung die elterliche Sorge auch beiden Elternteilen zur gemeinsamen Ausübung belassen werden kann. Das Protokoll dieser Anhörungssitzung ist in Heft 1/78 der vom Presse- und Informationszentrum des Deutschen Bundestages herausgegebenen Schriftenreihe „Zur Sache" wiedergegeben. Hierauf wird ergänzend verwiesen, soweit im folgenden nicht auf die Ergebnisse der Anhörung eingegangen wird.

Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat am 21. November 1977 eine nichtöffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt und dabei neben sachverständigen Einzelpersonen vornehmlich aus der Jugend- und Sozialarbeit Vertreter des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, des Kommissariats der deutschen Bischöfe, der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen, des Verbands alleinstehende Mütter und Väter, der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungseinrichtungen, der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, des Deutschen Bundesjugendrings und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge sowie der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände angehört. In seiner Stellungnahme vom 19. April 1978 befürwortet der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mit Mehrheit im Hinblick auf das Jugendhilferecht eine zügige Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurf und begrüßt, daß die veraltete, zum Teil noch mit Ausgang des 19. Jahrhunderts festgelegte Ordnung der Eltern-Kind-Beziehung den Wertvorstellungen des Grundgesetzes und der veränderten sozialen Wirklichkeit angepaßt wird.

Nach Auffassung der Mehrheit des mitberatenden Ausschusses respektiert der Gesetzentwurf einerseits das Elternrecht und die wachsende Selbstverantwortlichkeit des heranwachsenden Kindes, andererseits wird der Schutz gefährdeter Kinder ausgebaut, wobei der Gesetzentwurf von Artikel 6 GG ausgeht, der Pflege und Erziehung der Kinder als Recht und Pflicht der Eltern festlegt, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht. Die Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit vom 19. April 1978 ist zusammen mit dem Votum der Ausschußminderheit diesem Bericht in vollem Wortlaut als Anlage beigefügt.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU im mitberatenden Ausschuß stimmen mit der Aussage, der Gesetzentwurf gehe von Artikel 6 GG aus, nicht überein. Sie lehnen alle Bestimmungen ab, durch die vom Gesetzgeber Einfluß auf Erziehungsziele und Erziehungsmethoden der Eltern genommen oder ein Eingriff in die Elternverantwortung erleichtert werden soll. Das Minderheitsvotum sieht vor allem in der verhältnismäßig weiten und relativ unbestimmten Fassung des § 1666 BGB des ursprünglichen Entwurfs eine Gefahr für das verfassungsrechtlich garantierte Erziehungsrecht der Eltern.

Einstimmig schlägt der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit in seiner Stellungnahme vor, dem Deutschen Bundestag folgende Entschließung zu empfehlen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert bei den Bundesländern anzuregen, daß die an Familien- und Vormundschaftsgerichten tätigen Richter durch Aus- und Weiterbildung mit den Grundzügen der Pädagogik und der Psychologie vertraut gemacht werden.

   Die Richter sollen dadurch befähigt werden in größerem Umfang als bisher die betroffenen Kinder und Jugendlichen selbst zu hören. Wünschenswert wäre auch, wenn die Gerichte — sie sind nach dem Amtsermittlungsgrundsatz hierzu berechtigt — in notwendigen Fällen sich durch die Einnahme eines Augenscheins selbst ein Bild der häuslichen und familiären Verhältnisse der

betroffenen Kinder und Jugendlichen machen würden.

2. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß in zu vielen Fällen die Mißhandlung von Kindern unentdeckt bleibt. Eine der wesentlichen Ursachen ist ein Mantel des Schweigens, den oft Nachbarn und andere Personen über die ihnen bekannten Tatsachen ausbreiten. Der Deutsche Bundestag fordert alle zuständigen Stellen auf, dazu beizutragen, daß das öffentliche Bewußtsein für die Grenze zwischen abzulehnendem Denunziantentum und erforderlicher Zivilcourage deutlicher geschärft wird.

II. Grundsätzliche Beurteilung des Gesetzentwurfs

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit, den Gesetzentwurf mit den aus der Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen und Ergänzungen anzunehmen.

Bei einigen Teilen der vorgeschlagenen Änderungen wurde Einstimmigkeit erzielt, bei einigen Vorschlägen bestand trotz unterschiedlicher Vorstellungen zur Textformulierung in der Sache Übereinstimmung, zahlreiche wesentliche Fragen blieben kontrovers. Zu den Übereinstimmungen gehören die Umwandlung der Bezeichnung des Eltern-Kind-Verhältnisses in „elterliche Sorge", die Übertragung von Teilen elterlicher Gewalt auf einen Elternteil, wenn die Eltern sich nicht einigen können — hierbei darf das Vormundschaftsgericht auch Beschränkungen und Auflagen machen, was die Minderheit allerdings nur im Rahmen der Elternvorschläge zulassen will —, das Recht des Nichtpersonensorgeberechtigten auf Auskunft, das Verbot, nach Scheidung das elterliche Sorgerecht beiden Elternteilen zu belassen, die Prüfung des Kindeswohls bei Rückübertragung des Sorgerechts auf den überlebenden nichtsorgeberechtigten Elternteil sowie der überwiegende Teil der neuen Verfahrensvorschriften mit der verstärkten Anhörung der Betroffenen. Auch die Reihenfolge „Recht und Pflicht" bei der Definition der elterlichen Sorge wurde am Schluß der Beratung beibehalten, wie es die Ausschußminderheit von Beginn der Beratung an gefordert hat.

In der Sache wurde auch weitgehend Einigkeit darüber erzielt, daß Pflegekinder besser geschützt werden sollen und unter bestimmten Voraussetzungen die Herausnahme eines Kindes aus einer Dauerpflegestelle untersagt werden kann (über die verschiedenen Vorschläge hierzu vgl. unten III., 5).

Im Mittelpunkt der kontroversen Fragen standen die Fassung der zentralen Eingriffsvorschrift in das elterliche Sorgerecht, des § 1666 BGB, und im Zusammenhang damit die Fassung der Vorschriften, die ein gesetzliches Leitbild für die Erziehung der Kinder statuieren.

Zu den mehrheitlich in dem Entwurf vertretenen Punkten gehören: In Ergänzung zu der vollen Erziehungsverantwortung der Eltern (§ 1631 Abs. 1 BGB) nimmt die Mehrheit einige Leitbilder zur Verwirklichung der Eltern-Kind-Beziehung in das Gesetz auf. Sie will damit die Familie in ihrer Partnerschaft stärken und zum Zusammenhalt der Familie beitragen. Während die Achtung vor der Person des anderen, also auch des Familienmitglieds, bereits ein Gebot des Grundgesetzes ist, sollen Pflicht zu Beistand und Rücksichtnahme besonders unter Familienmitgliedern gelten (§ 1618 a BGB). Der Stärkung des Gedankens zunehmender Selbstverantwortlichkeit des Kindes in der Eltern-Kind-Beziehung soll dadurch größere Geltung verschafft werden, daß die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes nach selbständigem, verantwortungsbewußtem Handeln berücksichtigen sollen (§ 1626 Abs. 2 BGB-E). Demgegenüber ist die Mehrheit nicht dem an sie herangetragenen Wunsch gefolgt, in das Gesetz ausdrücklich aufzunehmen, daß die Eltern die Grundrichtung der Erziehung oder die Ziele der Erziehung bestimmen. Die Mehrheit ist vielmehr der Auffassung, daß die bereits im Koalitionsentwurf in § 1631 Abs. 1 BGB enthaltene Bestimmung, daß die Personensorge die Pflicht und das Recht (jetzt: das Recht und die Pflicht) umfaßt, das Kind zu erziehen, die Befugnis der Eltern einschließt, richtungweisende Vorgaben eines oder mehrerer Erziehungsziele zu bestimmen, seien sie weltanschaulicher, ethischer oder praktischer Art.

Diese Heraushebung der elterlichen Erziehungsverantwortung an dieser Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist schon deshalb umfassender, weil sie als privatrechtlicher Regelungstatbestand der Eltern-Kind-Beziehung mehr ist als es eine etwa als Abwehrregelung gegen den Staat verstandene engere Formulierung sein könnte. Dementsprechend muß aber auch eine Erziehungsvorgabe der Eltern dann Berücksichtigung finden, wenn der Staat in seinem Wächteramt gehalten ist, zum Schutze des Kindes tätig zu werden. Die staatliche Eingriffsbefugnis, die in diesem Gesetzentwurf ihre zentrale Stelle in den §§ 1666 und 1666 a hat, steht in besonderem Maße unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des einzusetzenden Mittels. Die Mehrheit hat dem insbesondere durch die Einführung des § 1666 a Ausdruck verliehen. Zu diesem Grundsatz gehört es, daß grundlegende Erziehungsentscheidungen oder Vorgaben der Eltern — soweit sie nicht die Grenze des gebotenen Kindesschutzes überschreiten — unbeschadet zu belassen sind, wenn erforderlicher Schutz des Kindes durch andere Maßnahmen zu erreichen ist. Oder, daß eine solche Vorgabe in die erforderlichen staatlichen Maßnahmen einzubinden ist, wenn nur mit einem Bündel von Maßnahmen oder stark einschneidenden Maßnahmen der Schutz des Kindes zu erreichen ist. Mit der Vorstellung der Erziehungsverantwortung der Eltern in § 1631 Abs. 1 und der Einschärfung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit des Mittels bei staatlichen Eingriffen in den § 1666 und 1666 a meint die Mehrheit, den vorgenannten Überlegungen Rechnung zu tragen.

Zum Leitbild der von der Mehrheit vertretenden Eltern-Kind-Beziehung ist auch zu rechnen, daß entwürdigende Erziehungsmaßnahmen unzulässig sind (§ 1631 Abs. 2). Die Aufnahme dieser wie anderer dem Schutz des Kindes dienender Vorschriften ist

keineswegs Ausdruck eines Mißtrauens gegen die Eltern oder die Familie, wie mancherseits behauptet wird. Mit § 1631 Abs. 2 soll vielmehr allgemein verdeutlicht werden, daß die Menschenwürde des Kindes in jeder Erziehungssituation zu berücksichtigen ist und auch dann nicht verletzt werden darf, wenn die Erziehung mit Maßnahmen einherzugehen hat.

Die Mehrheit stützt sich bei diesen Erkenntnissen u. a. auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juli 1968, in dem es heißt: „Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit i. S. des Artikels 1 Abs. 1 und Artikels 2 Abs. 1 GG" und in dem das Bundesverfassungsgericht fortfährt: „Die Anerkennung der Elternverantwortung und der damit verbundenen Rechte findet daher ihre Rechtfertigung darin, daß das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigentverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht." Diese Darlegung stützt auch die Schutzvorschrift des § 1631 a, wonach in besonderen Fällen, in denen Eltern bei Ausbildungs- und Berufswahl offensichtlich keine Rücksicht auf Eignung und Neigung eines Kindes nehmen und damit die Besorgnis begründen, daß dessen Entwicklung nachhaltig und schwer beeinträchtigt wird, der Vormundschaftsrichter eine Entscheidung treffen kann. Die Mehrheit ist nicht bereit, über die große Zahl von Kindern verantwortungsbewußter Eltern hinweg diejenigen zu übersehen, die staatlichen Schutzes bedürfen.

Die Ausschußminderheit hat gegen § 1666 in der ursprünglichen Fassung des Koalitionsentwurfes neben familienrechtlichen und familienpolitischen Einwendungen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht, weil die Vorschrift zu unpräzis und allgemein sei, nicht mehr auf das Verhalten der Eltern abstelle und deshalb eine Eingriffsschwelle des Staates in das durch Artikel 6 GG verfassungsrechtlich abgesicherte Sorgerecht zu weit öffne. Dies gelte insbesondere, wenn man den § 1666 im Zusammenhang mit § 1626 Abs. 2 sehe, wie es die Begründung zu dem Regierungsentwurf der 7. Wahlperiode Drucksache 7/2060 S. 16 ausdrücklich getan habe und wovon der Koalitionsentwurf ausgehe, wenn er sich vollinhaltlich auf die frühere Begründung des Regierungsentwurfs beziehe (vgl. Drucksache 8/111 S. 13).

Die Ausschußminderheit stützt ihre verfassungsrechtlichen Bedenken u. a. auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. So habe das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 29. Juli 1959 zu Artikel 6 GG folgendes festgestellt:

„Das Prinzip des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG fordert gerade offenzulassen, wie die Entscheidungen in der Familie sich bilden. Dies entspricht auch allein der einem weltanschaulich nicht einheitlichen Staat wie der Bundesrepublik Deutschland gestellten gesetzgeberischen Pflicht, das Recht so zu normieren, daß es den Bürgern die Freiheit läßt, bei der Gestaltung ihres Ehe- und Familienlebens ihren religiösen und weltanschaulichen Verpflichtungen mit allen Konsequenzen nachzuerleben (vgl. v. Nell-Breuning, Wirtschaft und Gesellschaft heute, Bd. II, S. 319). Es muß hiernach den Ehegatten überlassen bleiben, auch im Bereich der elterlichen Gewalt ihre Ehe unter Wahrung der Gleichberechtigung der Geschlechter zu führen oder den Vater im Konfliktsfall entscheiden zu lassen. Tatsächlich vollzieht sich auch die Willensbildung von Familie zu Familie und von Fall zu Fall verschieden. In diesen natürlichen Vorgang greift aber § 1628 Abs. 1 BGB ein."

Außerdem stelle auch der von der Ausschußmehrheit erwähnte Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zur Bedeutung des Artikels 6 Grundgesetz u. a. folgendes fest:

„Generalnorm ist Artikel 6 Abs. 1 GG; er statuiert ein umfassendes an die Adresse des Staates gerichtetes Schutzgebot, das weder durch einen Gesetzesvorbehalt noch auf andere Weise beschränkt ist. Die dreifache verfassungsrechtliche Bedeutung dieser Vorschrift ist bereits durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geklärt; sie enthält sowohl eine Institutsgarantie wie ein Grundrecht auf Schutz vor störenden Eingriffen des Staates und darüber hinaus eine wertentscheidende Grundsatznorm für das gesamte Ehe und Familie betreffende Recht (BVerfGE 6, 55 [71 f.]). In allen diesen Beziehungen ist die Familie als ein geschlossener, eigenständiger Lebensbereich zu verstehen; die Verfassung verpflichtet den Staat, diese Einheit und Selbstverantwortlichkeit der Familie zu respektieren und zu fördern." (BVerfGE 24, 119, 135)

In derselben Entscheidung fährt das Bundesverfassungsgericht fort:

„Der Freiheitsraum der elterlichen Betätigung wird durch Absatz 2 und 3 des Art. 6 GG im Verhältnis zum Staate abgegrenzt: Diese Normen garantieren den Vorrang der Eltern, ihre Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit bei der Pflege und Erziehung der Kinder, bestellen aber zugleich die staatliche Gemeinschaft zum Wächter. Das so umgrenzte Elternrecht ist ein Grundrecht im klassischen Sinne, das den Eltern ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe gewährt, soweit diese nicht durch das „Wächteramt" gedeckt sind (vgl. BVerfGE 4, 52 [57]; 7, 320 [323])." (BVerfGE 24, 119, 138)

Um Mißverständnissen zum Eingriffstatbestand des § 1666 BGB-E zu begegnen und Wünschen nach einer stärkeren Umschreibung sowohl der Eingriffsvoraussetzungen als auch der Befugnis zur Anordnung staatlicher Maßnahmen zu entsprechen, ist die Mehrheit von der ursprünglich vorgesehenen umfassenden Tatbestandsvoraussetzung der Gefährdung des Kinderwohls abgegangen und hat sich einer mehr differenzierten Lösung zugewandt. Sie hält es jedoch aus Gründen des verbesserten Kinderschutzes und der Einheitlichkeit und Klarheit der Rechtsanwendung für erforderlich, an einer einheitlichen Ein-

griffsschwelle in das Elternrecht festzuhalten, die nicht ausschließlich Verschulden voraussetzt, jedoch deutlich macht, daß ein bestimmtes Verhalten der Eltern Voraussetzung für die schützende Maßnahme ist. Damit hält sich die Fassung des § 1666 BGB-E nach Überzeugung der Ausschußmehrheit bei verbessertem Kinderschutz streng an die von der Verfassung gezogenen Grenzen.

Kontrovers blieben schließlich folgende Fragen:

— die Fassung des § 1618 a, der ein ausgewogenes Verhältnis von Eltern und Kindern sicherstellen soll,

— die Festlegung eines gesetzlichen Leitbildes für die Art der Erziehung in § 1626 Abs. 2,

— die Bestimmung über entwürdigende Erziehungsmaßnahmen nach § 1631 Abs. 2,

— die Eingriffsmöglichkeiten des Vormundschaftsgerichts und Einschaltung außerfamiliärer Einrichtungen und Personen bei Ausbildungs- und Berufswahlentscheidungen in § 1631 a,

— die Frage der vormundschaftlichen Genehmigung einer Unterbringung des Kindes, welche mit Freiheitsentziehung verbunden ist in § 1631 b,

— die Frage einer Wohlverhaltensklausel für getrennt lebende Eltern gegenüber dem Kind in § 1634 Abs. 1,

— die Neuordnung der Vermögenssorge in den §§ 1640 und 1667,

— die Gewichtung des übereinstimmenden Elternwillens und des Kindeswillens in § 1771 Abs. 3.

Schließlich blieb die Frage kontrovers, ob in den Entwurf eine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen werden soll, wonach die Eltern die Ziele der Erziehung zu bestimmen haben (vgl. Antrag der Ausschußminderheit zu § 1627). Die Ausschußmehrheit lehnte eine solche Bestimmung ab.

Die Ausschußminderheit hat dem Gesetz als ganzem die Zustimmung versagt, weil sie die Notwendigkeit und das Bedürfnis für das Gesetz, was die Ziele, den Inhalt und den Umfang anbetrifft, im wesentlichen verneint und vor allem die Begründung des Gesetzentwurfs beanstandet, die von einem tiefen Mißtrauen gegen die Erziehungsbereitschaft und Erziehungsfunktion der Eltern und einem falschen Familienverständnis geprägt sei, was in Anbetracht der tatsächlichen Verhältnisse in den Familien nicht gerechtfertigt sei. Die Vorschriften des Gesetzes, welches die intakten Familien betreffen, sind nach Auffassung der Ausschußminderheit für die Familie als Ganzes schädlich und nicht geeignet, die Erziehungsbereitschaft und die Erziehungsfunktion der Eltern zu stärken, sondern im Gegenteil zu schwächen.

Nach Auffassung der Ausschußminderheit wäre es sinnvoll und ausreichend, wenn der Eingriffstatbestand durch den § 1666 dahin erweitert würde, daß in bestimmten Fällen auch unverschuldetes Verhalten der Eltern als Tatbestandsvoraussetzung für Eingriffe des Vormundschaftsgerichts in das elterliche Sorgerecht zugelassen werde und die Herausnahme des Kindes aus einer Dauerpflegestelle erschwert werde, soweit dies zur Wahrung des Kindeswohls erforderlich ist. Außerdem ist eine Verbesserung der Anhörungsvorschriften für die Beteiligten sinnvoll. Im übrigen ist die Ausschußminderheit der Ansicht, daß zwischen der Reform des elterlichen Sorgerechts und der Reform des Jugendhilferechts ein enger, untrennbarer Zusammenhang besteht, der es geraten erscheinen läßt, beide Gesetzentwürfe gleichzeitig zu beraten und zu verabschieden.

Die Mehrheit sieht in diesem Zusammenhang auch die Eigenständigkeit des Entwurfs zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge gegenüber dem Entwurf eines Jugendhilferechts — Drucksache 8/2571 — gewahrt, insbesondere, weil der Entwurf des Jugendhilferechts sich auf die Eingriffsregelungen des Sorgerechts bezieht und somit seine diesbezüglichen Regelungen von denen des zivilrechtlichen Sorgerechts abhängig macht.

Da der Entwurf des Jugendhilferechts im Gegensatz zum geltenden Jugendwohlfahrtsgesetz keine weitere eigenständige Eingriffsvoraussetzung gegen den Willen sorgeberechtigter Eltern vorsieht, ist eine gleichzeitige Beratung und Verabschiedung dieser Gesetze, die sich in einem ganz unterschiedlichen Beratungsstand befinden, nicht geboten.

III. Die Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze dienen im wesentlichen folgenden Zielen:

— Leitlinien für das Eltern-Kind-Verhältnis,

— Regelung bei Nichteinigung der Eltern,

— nähere Ausgestaltung des staatlichen Wächteramtes in einzelnen Bereichen,

— verbesserter Schutz gefährdeter Kinder,

— verbesserter Schutz der Pflegekinder,

— stärkerer Berücksichtigung von Bindungen und Willen des Kindes bei der Entscheidung über das Sorgerecht

— Neuerungen zum Umgangsrecht,

— Verbesserung des Verfahrensrechts in Sorgerechtsangelegenheiten,

— Neuregelung des Unterbringungsverfahrens.

1. Leitlinien für das Eltern-Kind-Verhältnis

Der Ausschuß ist mehrheitlich der Auffassung, daß das Verhältnis zwischen Eltern und ihren Kindern nicht mehr als elterliches Gewaltverhältnis verstanden werden dürfe, sondern durch die Verwendung des Begriffs der elterlichen Sorge — insbesondere der Personensorge- die elterliche Erziehungsverantwortung verstärkt auf die Förderung des Kindes hinzuwenden ist. Als wichtige Ergänzung treten hinzu das beiderseitige Gebot zu Beistand und Rücksichtnahme sowie die Absage an entwürdigende

Erziehungsmaßnahmen. Eine solche Inhaltsbestimmung kann und soll nicht umfassend sein, sondern nur einzelne Aspekte des Eltern-Kind-Verhältnisses herausheben. Der Ausschuß erkennt an und weiß zu würdigen, daß die große Mehrheit der Väter und Mütter ihre elterlichen Rechte und Pflichten bereits so versteht und entsprechend handelt. Dennoch kann sich der Gesetzgeber nicht der Aufgabe entziehen, in Einklang mit dem Grundgesetz entsprechende Verhaltensnormen für Eltern und ihre Kinder zu formulieren und damit einen Beitrag zu ihrer allseitigen Anerkennung zu leisten. Auch wenn einige dieser Vorschriften nicht mit einer Sanktion bewehrt sind, so können sie doch dazu beitragen, Familienkonflikte zu vermeiden und die Anzahl der Gefährdungen von Kindern zu vermindern. Die Ausschußmehrheit erinnert daran, daß Normen ohne Sanktionsbewehrung im Familienrecht nicht unbekannt sind (siehe § 1353 BGB). Die Erziehungverantwortung der Eltern ist umfassend. Sie findet ihre Grenze dort, wo staatliches Wächteramt für ein schutzbedürftiges Kind einzutreten hat.

Die Ausschußminderheit wendet sich gegen die Festlegung eines gesetzlichen Leitbildes und eines bestimmten Erziehungsstiles für die Eltern. Sie bestreitet dem Gesetzgeber hierzu die verfassungsrechtliche Legitimation, da nach Artikel 6 Abs. 2 des GG und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht sei. Den Eltern stünde danach ein Interpretationsprimat bezüglich des Kindeswohls und ein breiter Ermessensspielraum bezüglich der Art und Methode der Erziehung zu. Solche Vorschriften seien geeignet, Konflikte in die Familien hineinzutragen anstatt vorhandene Konflikte lösen zu helfen. Außerdem schwächten solche Vorschriften nach Auffassung der Ausschußminderheit die Erziehungsbereitschaft und Erziehungsfunktion der Eltern.

1.1. Beteiligung des Kindes an Sorgeentscheidungen der Eltern

Wichtigstes Ziel jeder Erziehung ist die Entwicklung des Kindes zur selbstverantwortlichen Persönlichkeit. Soll dieses Ziel beim Eintritt der Volljährigkeit erreicht sein, ist es notwendig, das Kind rechtszeitig darauf vorzubereiten. Eltern-Kind-Beziehungen, die bis zur Volljährigkeit des Kindes vorherrschend von Befehl und Gehorsam geprägt sind, sind zur Bewältigung dieser Aufgabe kaum geeignet. Vielmehr muß das Kind mit zunehmendem Alter und wachsender Einsicht an die altersgemäße Selbständigkeit herangeführt werden. Die Neufassung von § 1626 Abs. 2 BGB soll dazu beitragen, daß dieser Grundsatz allgemein verstanden wird. Die Eltern sollen danach die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewußtem Handeln anerkennen und bei der Pflege und Erziehung des Kindes berücksichtigen. Die Eltern müssen versuchen, die Fragen der elterlichen Sorge mit dem Kind zu erörtern, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist. Auch wenn die Eltern nach Abwägung aller Gesichtspunkte eine Entscheidung gegen den Willen des Kindes treffen, so soll dies im Gespräch geschehen, das gegenseitiges Verständnis erleichtert und Spannungen im Eltern-Kind-Verhältnis vermeidet oder wieder abbauen hilft. Die von den Eltern zu fördernde und zu fordernde Eigenverantwortlichkeit des heranwachsenden Kindes soll gestärkt werden und den Übergang in die Volljährigkeit vorbereiten.

Nach Überzeugung der Ausschußmehrheit wird die Neufassung von § 1626 Abs. 2 BGB einen wichtigen Hinweis für die Eltern geben. Ein Eingriff in Richtungsstreitigkeiten über unterschiedliche Erziehungsmethoden ist jedoch nicht beabsichtigt. Die Entscheidung solcher Fragen ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers.

Die Ausschußminderheit stimmt der Neufassung von § 1626 Abs. 2 BGB in der vorgesehenen Form nicht zu. Nach ihrer Auffassung kann es nicht Sache des Gesetzgebers sein, das Verhalten der Eltern gegenüber ihren Kindern in Form eines gesetzlichen Leitbildes festzulegen und ihnen praktisch einen bestimmten Erziehungsstil verbindlich vorzuschreiben. Ein Eingriff in die Familienautonomie sei nur dann zulässig, wenn es darum gehe, eine Gefährdung des Wohls des Kindes abzuwehren, nicht jedoch bei der Frage, welche Erziehungsmethoden anzuwenden seien. Dies folge aus dem verfassungsrechtlich geschützten natürlichen Recht der Eltern zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder und ihrem Vorrang bei der Erfüllung dieser Aufgabe (Artikel 6 Abs. 2 G). Dieser Vorrang werde durch § 1626 Abs. 2 BGB-E verletzt. Daran ändere nichts, daß in dieser Vorschrift selbst eine unmittelbare Sanktion fehle. Die Vorschrift müsse im Zusammenhang mit § 1666 BGB gesehen werden. Die Ausschußminderheit verweist in diesem Zusammenhang auf die Begründung zu dem Regierungsentwurf der 7. Wahlperiode Drucksache 7/2060, S. 16 —, wonach diese Vorschrift kein bloßer Programmsatz, sondern ein gesetzliches Leitbild sei, das sich bei der Anwendung von Vorschriften des Kindschaftsrechts auswirke und bei allen Verfahren eine Rolle spiele, bei denen das Vormundschaftsgericht die Entscheidung nach dem Wohle des Kindes zu treffen habe (z. B. Sorgerechtsverteilung, Umgangsregelung, Unterbringung in einer Anstalt, Umgangsverbot der Eltern sowie alle anderen Maßnahmen nach § 1666 BGB-E). Nach Auffassung der Ausschußminderheit ist es ausreichend, wenn die Inhaltsbeschreibung der elterlichen Sorge in dem geltenden § 1631 Abs. 1 BGB (Erziehung, Beaufsichtigung, Aufenthaltsbestimmung) ergänzt wird durch das Recht und die Pflicht „seine (des Kindes) körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern und zu schützen". Außerdem gebiete der neue § 1618 a BGB-E in der Fassung der Anträge der Ausschußminderheit bereits gegenseitigen Beistand, gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme.

Diese Zurückhaltung sei auch wegen des möglichen Wandels der pädagogischen Anschauungen geboten. Außerdem hat die Ausschußminderheit beantragt, im Gesetz ausdrücklich festzuhalten, daß die Eltern die Ziele der Erziehung bestimmen, wie dies der mitberatende Ausschuß als Teil eines umfassenderen § 1618 a BGB-E ebenfalls empfiehlt.

1.2. Keine entwürdigenden Erziehungsmaßnahmen

Der Ausschuß empfiehlt mit Mehrheit, im Rahmen von 1631 BGB, der den Inhalt des Personensorgerechts näher umschreibt, entwürdigende Erziehungsmaßnahmen für unzulässig zu erklären. Damit wird dem gesetzlichen Leitbild von der Eltern-Kind-Beziehung ein wichtiger Gesichtspunkt hinzugefügt; denn soll der junge Mensch bei Eintritt in das Erwachsenenalter selbständig und eigenverantwortlich handeln können, ist dies nur möglich, wenn sich seine Selbstachtung und sein Selbstwertgefühl entwickeln konnten. Was „entwürdigende Erziehungsmaßnahmen" sind, kann nicht eindeutig für alle denkbaren Fälle im voraus definiert werden. Darunter sind nicht nur unangemessene — wenn überhaupt — Körperstrafen zu verstehen, sondern auch andere Maßnahmen, die das Ehr- und Selbstwertgefühl des Kindes in einem vom Anlaß der Erziehungsmaßnahme nicht zu rechtfertigendem Maße verletzen.

Die verhältnismäßige Unbestimmtheit von „entwürdigenden Erziehungsmaßnahmen" ist deshalb vertretbar, weil es sich hier nicht um ein striktes Verbot, sondern um eine mehr programmatische Norm, um ein Leitbild ohne Sanktionsbewehrung handelt. Diese Weite des Begriffsinhalts ist auch deshalb zu bejahen, weil die Entwicklung pädagogischer Anschauungen damit nicht eingeengt wird.

Ein solcher Appell ist notwendig. Er soll dazu beitragen, den Sinn für die Unterscheidung von Erziehungsmaßnahmen, die diese Bezeichnung verdienen, und Kindesmißhandlungen zu schärfen. Es ist erwiesen, daß sehr viele Kindesmißhandlungen von den Eltern wenigstens im Anfangsstadium als Erziehungsmittel aufgefaßt werden. Das Abgleiten in eine Mißhandlung wird zurückgedrängt werden können, wenn es allgemeine und selbstverständliche Auffassung geworden ist, daß Erziehung nur sinnvoll und erfolgreich sein kann, wenn sie von der Würde des Menschen, also auch des Kindes ausgeht.

Die Ausschußminderheit lehnt § 1631 Abs. 2 BGB-E ab, da eine solche unpräzise Vorschrift weder dem Kind noch der Familie diene. In ihrer Unbestimmtheit werfe diese Vorschrift mehr Fragen auf, als sie beantworte erzeuge Unsicherheit und Auslegungskonflikte, und könne zu unverantwortlichen Anzeigen ermutigen. Im übrigen sei die Grenze zwischen Erziehungsmaßnahmen und Mißhandlungen sowohl im Strafrecht als auch im Zivilrecht durch die Rechtsprechung klarer gezogen als es die eher plakativ wirkende und unscharfe Vorschrift des § 1631 BGB-E vermöge.

Auf der anderen Seite ist der Rechtsausschuß dem Mehrheitsvorschlag des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit nicht gefolgt, darüber hinaus für die Eltern-Kind-Beziehung die Achtung der Menschenwürde und die Ermöglichung der freien Entfaltung der Persönlichkeit aller Familienmitglieder vorzuschreiben. Diese fundamentalen Sätze des Grundgesetzes sollten im Familienrecht nicht einfach wiederholt werden; dies entspräche nicht dem Gepräge des Bürgerlichen Gesetzbuches.

In der öffentlichen Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses ist teilweise ein striktes Verbot der körperlichen Züchtigung im Bürgerlichen Gesetzbuch gefordert worden. Der Rechtsausschuß hat diese Anregungen nicht aufgenommen.

Trotz der Streichung des früheren § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB („Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel anwenden.") durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 erkennt die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum ein Recht der Eltern zur körperlichen Züchtigung des Kindes kraft Gewohnheitsrechts an. Allerdings darf die Züchtigung als Erziehungsmittel nur im Rahmen des Erziehungszwecks und in dem davon gebotenen Maß verwendet werden, wobei auch Gesundheit und seelische Verfassung des Kindes zu berücksichtigen sind. Wird dieser Rahmen überschritten, liegt ein Mißbrauch des Sorgerechts vor, der u. U. zu einem Einschreiten des Vormundschaftsgerichts nach § 1666 BGB und — wegen des Wegfalls des Rechtfertigungsgrundes des Züchtigungsrechts — zu einer Strafverfolgung nach §§ 223, 223 b oder 170 d StGB führen kann. Ein striktes Verbot der körperlichen Züchtigung müßte in allen Fällen, und zwar auch dort, wo dieses Erziehungsmittel in einem die Grenzen einer Entwürdigung oder Mißhandlung nicht überschreitenden Maß eingesetzt wird, zu einer Kriminalisierung führen. Sie könnte hauptsächlich solche Eltern treffen, die aufgrund eigener Erziehungserfahrung oder wegen mangelnder Fähigkeit zu geduldigem und überzeugendem Gespräch einem Erziehungsstil anhängen, der den Vorstellungen des Ausschusses nicht entspricht. In der Erwartung, daß sich mit einer Verstärkung des allgemeinen Bewußtseins zu einer angstfreien, auf unangemessene Repressionen verzichtenden Erziehung die Vielfalt darauf abzielender pädagogischer Erkenntnisse auf breiter Ebene langfristig durchsetzen wird, gab der Rechtsausschuß dem Leitbild des § 1631 Abs. 2 den Vorzug.

Entsprechend ist der Rechtsausschuß auch Forderungen, Gewaltanwendung gegenüber Kindern generell ausdrücklich zu verbieten, nicht nachgekommen. Denn ein solches Gewaltverbot würde einerseits eine Mißhandlung durch andere als körperliche Mittel, z. B. durch seelische Grausamkeit, nicht erfassen. Andererseits wäre ein solches Verbot dort zu weitgehend, wo zum sofortigen oder längerfristigen Schutz des Kindes gegen dessen Willen entschieden und gehandelt werden muß. Den Grenzbereich zwischen pflichtgemäß gebotenem elterlichen Erziehungshandeln und zu mißbilligender Gewaltanwendung gegenüber dem Kind zu bestimmen, muß im gerichtlichen Entscheidungsfall der richterlichen Abwägung überlassen bleiben.

Mit dem mitberatenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit bedauert der Rechtsausschuß, daß in zu vielen Fällen die Mißhandlung von Kindern unentdeckt bleibt. Eine der wesentlichen Ursachen ist ein Mantel des Schweigens, den oft Nachbarn und andere Personen über die ihnen bekannten Tatsachen ausbreiten. Der Rechtsausschuß hofft, daß durch die vorgeschlagene Ergänzung von § 1631 BGB

und durch entsprechende Maßnahmen der verantwortlichen Personen und Institutionen das öffentliche Bewußtsein für die Grenze zwischen abzulehnender Denunziation, die in Wahrheit andere Ziele als den Schutz eines Kindes verfolgt, und der zum Schutz eines Kindes erforderlichen Zivilcourage deutlicher geschärft wird. Im Gegensatz zum mitberatenden Ausschuß hält es der federführende Ausschuß jedoch nicht für angebracht, dies zum Gegenstand einer Entschließung des Deutschen Bundestags zu machen.

1.3. Beistand und Rücksicht

Zur Vervollständigung des gesetzlichen Leitbildes für die Eltern-Kind-Beziehung empfiehlt der Ausschuß in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mit Mehrheit, ausdrücklich in einem neuen § 1618 a BGB-E die Verpflichtung zu Beistand und Rücksicht aufzunehmen. Damit soll auf die Grundlage des Zusammenlebens in der Familie hingewiesen werden. Da dieser Satz sowohl für das Verhalten der Eltern gegenüber ihren Kindern als auch für das Verhalten der Kinder gegenüber ihren Eltern gelten soll, ist er auch geeignet, dem Eindruck entgegenzuwirken, als gelte es, mit diesem Gesetzentwurf einseitig den Eltern Pflichten aufzubürden und den Kindern Rechte einzuräumen. Dieser Satz soll verdeutlichen, daß Leistung und Anspruch zwischen den Generationen in der Familie je nach Fähigkeit und Bedürftigkeit auf Gegenseitigkeit beruhen. Gegenseitiger Beistand und gegenseitige Rücksicht kennzeichnen die partnerschaftliche Familie, der einseitiges Anspruchs- oder Herrschaftsdenken fremd sein sollte. Sie beanspruchen auch dann Geltung, wenn die Kinder bereits volljährig sind. Anders als der geltende § 1619 BGB setzt § 1618 a BGB-E nicht voraus, daß Eltern und Kinder in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Diese Norm ist ebenfalls nicht sanktionsbewehrt. Sie bildet trotzdem eine wichtige Grundnorm für die gegenseitigen Beziehungen der Familienmitglieder und ist geeignet, bei der Ausfüllung von Lücken im Familienrecht herangezogen zu werden.

Die Ausschußminderheit hat ihrerseits beantragt, in enger Anlehnung an die schweizerische Fassung wie folgt zu formulieren: „Eltern und Kinder sind einander zu Beistand, Rücksicht und gegenseitiger Achtung verpflichtet." Sie hält diese Vorschrift im Sinne einer Ausgewogenheit des Eltern-Kind-Verhältnisses für notwendig.

1.4. „Sorge" statt „Gewalt"

Einmütig empfiehlt der Rechtsausschuß, mit dem Gesetzentwurf den Begriff der „elterlichen Gewalt" durch den Begriff der „elterlichen Sorge" zu ersetzen. Damit soll das Wesen der Eltern-Kind-Beziehung klarer und allgemeiner verständlich als bisher zum Ausdruck gebracht werden. Während die traditionelle Bezeichnung mehr darauf hinweist, daß es sich hier um einen Bereich handelt, in den Dritte nicht hineinreden dürfen, soll die neue Bezeichnung mehr den Inhalt der Elternverantwortung gegenüber dem Kind verdeutlichen.

Obwohl die „elterliche Gewalt" bereits nach den Materialien zum BGB nicht mehr den Charakter eines eigennützigen Herrschaftsrechts hatte, sondern überwiegend als ein pflichtgebundenes, dem Schutz des Minderjährigen dienendes Recht aufgefaßt worden ist, das moderne Erziehungsmethoden begrifflich nicht ausschließen muß, erscheint es dennoch zur Vermeidung von Mißverständnissen angebracht, diesen Begriff aufzugeben. Der juristische Laie, dem die rechtsgeschichtliche Entwicklung nicht gegenwärtig ist, könnte aus der bisherigen Bezeichnung den Schluß ziehen, die Eltern könnten die Beziehungen zu ihren Kindern durch einseitige Anordnungen gestalten, ohne Rücksicht auf deren Alter, Reife und Verstand.

Selbst das Mißverständnis, als sei mit dieser Bezeichnung etwas über die körperliche Züchtigung als notwendigem Bestandteil der Erziehung ausgesagt, kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Rechtsausschuß empfiehlt andererseits, die weitere terminologische Änderung des Gesetzentwurfs, nämlich die Umwandlung von „Recht und Pflicht" in „Pflicht und Recht" nicht zu übernehmen. Die Pflichtgebundenheit der „elterlichen Sorge" kommt hinreichend durch diese neue Bezeichnung selbst und durch die einzelnen Vorschriften zum Ausdruck, so daß es nicht mehr notwendig erscheint, die in allen Gesetzen sonst übliche Reihenfolge „Recht und Pflicht" gerade beim Eltern-Kind-Verhältnis umzustellen. Durch die bisherige Reihenfolge kommt zum Ausdruck, daß die elterliche Sorge das Recht gibt, andere auszuschließen; daraus kann nicht entnommen werden, daß die Eltern im Verhältnis zu den Kindern sich nicht um eine verständnisvolle Beziehung bemühen sollen.

Die Ausschußminderheit ist von Anfang an dafür eingetreten, es bei der Reihenfolge „Recht und Pflicht" zu belassen. Sie hat dies auch mit dem Hinweis auf die Fassung des Artikels 6 Abs. 2 des Grundgesetzes begründet.

2. Regelung bei Nichteinigung der Eltern

Der Rechtsausschuß ist sich darin einig, daß die Lücke, die im Jahre 1959 durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 10, 59) über den Stichentscheid des Vaters entstanden ist, im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs durch eine verfassungsmäßige Regelung ausgefüllt werden soll. Er billigt § 1628 BGB-E des vorliegenden Gesetzentwurfs in einer vom mitberatenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit vorgeschlagenen verbesserten Fassung. Danach kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen, wenn sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen können.

Maßstab für die Gerichtsentscheidung ist das Kindeswohl. Die Übertragung kann mit Beschränkungen und Auflagen verbunden werden. Der Ausschuß geht bei der Festsetzung von Beschränkungen und Auflagen durch das Gericht vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel aus.

Die Ausschußminderheit wendet sich gegen die unbeschränkte Auflagenbefugnis des Gerichts. Sie vertritt die Auffassung, daß nur Beschränkungen und Auflagen, die sich im Rahmen der Elternvorschläge halten, vom Gericht angeordnet werden dürfen. Alles, was diesen Rahmen übersteige, sei als Eingriff in die Elternverantwortung zu qualifizieren und müsse von der Eingriffsnorm des § 1666 BGB gedeckt sein.

3. Nähere Ausgestaltung des staatlichen Wächteramtes in einzelnen Bereichen

Mit Mehrheit empfiehlt der Rechtsausschuß in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit die Verstärkung des staatlichen Wächteramtes in einigen für das Kindeswohl wichtigen Bereichen. Es handelt sich hierbei um die Ausbildungs- und Berufswahl, um eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist sowie um den Schutz des Kindesvermögens. Diesen Regelungen ist gemeinsam, daß sie einer Gefährdung des Kindeswohles rechtzeitig vorbeugen sollen.

Die Ausschußminderheit lehnt diese Ausdehnung des staatlichen Wächteramts in den genannten Bereichen ab. Sie sieht hierin eine unzulässige Einengung des elterlichen Emessensraumes, der durch keine konkrete Gefährdung des Kindeswohles gerechtfertigt sei und deshalb auf verfassungsrechtliche Bedenken stoße. Solche Vorschriften tragen nach Auffassung der Ausschußminderheit dazu bei, die Erziehungsbereitschaft und die Erziehungsfunktion der Eltern eher zu schwächen als zu stärken.

3.1. Ausbildungs- und Berufswahl

Die Grundsätze, die bei den für das ganze Leben des Kindes wichtigen Entscheidungen in Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufs zu beachten sind, sollen nunmehr durch § 1631 a BGB-E ausdrücklich im Gesetz herausgehoben werden. Die Rücksichtnahme auf Eignung und Neigung des Kindes ist sicherlich für die meisten Eltern eine Selbstverständlichkeit. Trotzdem kommt es immer wieder vor, daß Eltern, wie Gerichtsentscheidungen im Rahmen von § 1666 BGB zeigen, in Einzelfällen diese Grundsätze nicht beachten und in einem falschen Prestigedenken oder als Ersatz für eigene unerfüllte Berufswünsche oder aus anderen Gründen das Kind in eine Ausbildung oder in einen Beruf zwingen, in denen es schließlich scheitern muß. Für diese Ausnahmefälle soll verdeutlicht werden, daß bei der Wahl der Ausbildung und des Berufs der Eignung und der Neigung des Kindes besondere Bedeutung zukommen.

In manchen Fällen sind jedoch die Eltern angesichts der geringen Durchschaubarkeit und der schnellen Entwicklung der modernen Industriegesellschaft überfordert, wenn sie für ihr Kind und mit diesem einen Ausbildungsweg und ein Berufsziel wählen sollen. Die Feststellung der Eignung und Neigung macht erforderlich, den Ausbildungsgang und das Berufsbild zu kennen, zu denen das Kind geeignet sein und für die es Neigung haben sollte. Daher wird in § 1631 a Abs. 1 Satz 2 BGB-E empfohlen, im Zweifelsfall den Rat eines Lehrers oder einer anderen geeigneten Person einzuholen.

Neu gegenüber dem Gesetzentwurf (§ 1626 Abs. 2 Satz 3 BGB-E) ist die besondere Möglichkeit der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts (§ 1631 a Abs. 2 BGB-E). Die Ausschußmehrheit hält diese Eingriffsmöglichkeit mit der Mehrheit des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit für erforderlich, damit offensichtlich falsche und mißbräuchliche Elternentscheidungen, wie sie bei aller Anerkennung elterlicher Fürsorge in einer Minderheit von Fällen vorkommen können, rechtzeitig korrigiert werden können. Im Zeitpunkt der Ausbildungs- und Berufswahl wird diese Entscheidung oft noch nicht ihre volle schädliche Wirkung entfalten können, so daß eine Gefährdung des Kindeswohls erst viel später festzustellen wäre. Um trotzdem in solchen Fällen rechtzeitig helfen zu können, wird dieser besondere Eingriffstatbestand mit einer gegenüber § 1666 BGB besonderen Eingriffsschwelle geschaffen. Vorausgesetzt wird eine offensichtliche Nichtberücksichtigung von Eignung und Neigung des Kindes und weiter die daraus begründete Besorgnis der nachhaltigen und schweren Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes. Das Vormundschaftsgericht wird also nur bei krassen Fehlentscheidungen eingreifen dürfen.

Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Mehrheit zu erwägen gegeben, ob nicht für diesen Bereich der Ausbildungs- und der Berufswahl dem Minderjährigen ein Antragsrecht vor dem Vormundschaftsgericht eingeräumt werden sollte. Er hat damit Anregungen der Sachverständigenanhörung aufgegriffen. Der Rechtsausschuß ist jedoch diesen Anregungen nicht gefolgt. Er hält ein Tätigwerden des Gerichts von Amts wegen für ausreichend. Ein Antragsrecht des Kindes könnte dazu führen, daß das Gericht auch bei Belanglosigkeiten tätig werden müßte und Eltern in ein Verfahren gezogen würden, das in keinem Verhältnis zum Anlaß steht. Dies schließt nicht aus, daß das Jugendamt, der Minderjährige oder eine dritte Person das Tätigwerden des Gerichts anregen.

Die Ausschußminderheit versagt dem § 1631 a BGB-E ihre Zustimmung. Die Verpflichtung der Eltern in Absatz 1, Eignung und Neigung des Kindes zu berücksichtigen, sei überflüssig, da die Eltern in der Regel diese Grundsätze auch ohne gesetzliche Vorschrift beachteten. Die Verpflichtung zur Beiziehung einer familienfremden Person zur Beratung könnte als Versuch der Bevormundung der Eltern verstanden werden und zeuge von einem Mißtrauen in die Fähigkeiten und den guten Willen der Eltern. Die Ausschußminderheit lehnt Absatz 2 auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ab. Die hier für den Eingriff des Vormundschaftsgerichts in das

Elternrecht errichtete Schwelle sei zu niedrig. Es sei davon auszugehen, daß nur das Vorliegen einer erheblichen Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes es nach Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz gestatte, in das Elternrecht einzugreifen. Demgegenüber erfülle die in Absatz 2 errichtete Schwelle der „Besorgnis, daß die Entwicklung des Kindes nachhaltig und schwer beeinträchtigt wird", diese Voraussetzung nicht. Soweit es überhaupt Fälle gebe, in denen die Eltern eine falsche Ausbildungs- oder Berufswahl so gegen den Willen und die Neigung des Kindes vornähmen, daß das Kindeswohl erheblich gefährdet sei, könnten sie wie bisher im Rahmen des § 1666 BGB gelöst werden. Im übrigen seien die Eltern in der Regel besser als die Vormundschaftsgerichte oder sonstige außerfamiliäre Instanzen in der Lage, Eignung und Neigung des Kindes festzustellen. Schließlich sei zu fragen, wer hafte, wenn das Vormundschaftsgericht eine Entscheidung gefällt habe, die sich später als falsch erweise, und eine zweite Ausbildung zu bezahlen sei.

3.2. Unterbringung mit Freiheitsentziehung

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit, die Unterbringung eines Kindes, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist, unter den Vorbehalt der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zu stellen. Damit soll bei dieser Entscheidung von besonders einschneidender Tragweite das Vormundschaftsgericht mitwirken. Vermieden werden soll, daß Eltern ein Kind in eine geschlossene Einrichtung verbringen, auch wenn bei sinnvoller Wahrnehmung des Erziehungsrechts eine Problemlösung auf weniger schwerwiegende Weise erreicht werden kann. In Abänderung zum Gesetzentwurf, der lediglich die Unterbringung eines Kindes in einer Heil- und Pflegeanstalt erfaßte, soll entsprechend der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit die Regelung nunmehr auf jede Unterbringung mit Freiheitsentziehung erstreckt werden. Damit sind nur geschlossene Heime und Anstalten und geschlossene Abteilungen von Heimen und Anstalten gemeint. Keinesfalls soll mit dieser Bestimmung die Unterbringung in einem gewöhnlichen Erziehungsinternat erfaßt werden. Eine Unterbringung mit bloßer Freiheitsbeschränkung, wie sie sich z. B. durch begrenzte Ausgangszeiten, Hausarbeitsstunden bis hin zum Stubenarrest ergibt, wird von der Vorschrift nicht betroffen. Auf die bereits für die Genehmigung einer von einem Vormund verfügten Unterbringung mit Freiheitsentziehung (§ 1800 Abs. 2 BGB) entwickelte Rechtsprechung kann Bezug genommen werden.

Die Ausschußminderheit lehnt diese Vorschrift ab. Sie verweist darauf, daß die gerichtliche Kontrolle des Vormunds, der lediglich ein ihm verliehenes Amt verwalte, nicht zwingend auf die Eltern, die ihre Rechtsstellung von dem verfassungsrechtlich garantierten natürlichen Elternrecht herleiteten, erstreckt werden dürfe. Dies sei geeignet, die Stellung der Eltern weiter zu schwächen. Ein solches Mißtrauen sei nicht gerechtfertigt. Im übrigen sei nicht hinreichend abgegrenzt, welche Unterbringungen gemeint seien. Eine Klarstellung im Bericht, etwa bezüglich der Internatsunterbringung, sei unzureichend. Es müsse den Eltern z. B. möglich sein, ein drogensüchtiges Kind ohne gerichtliche Kontrolle in ein staatlich anerkanntes oder überwachtes Drogenentziehungsheim zu verbringen. Dies könne durchaus im Interesse und zum Wohle des Kindes sein.

3.3. Schutz des Kindesvermögens

Der Ausschuß billigt mit Mehrheit eine Reihe von Bestimmungen, die zu einem wirksameren Schutz der Vermögensinteressen des Kindes beitragen sollen.

Durch § 1640 BGB-E wird eine allgemeine Inventarisierungspflicht eingeführt für alle Fälle, in denen das Kind von Todes wegen, anläßlich eines Sterbefalles, als Abfindung an Stelle von Unterhalt oder durch unentgeltliche Zuwendung Vermögen im Wert von mehr als 10 000 DM erwirbt. Diese Pflicht zur Aufzeichnung des Kindesvermögens und zur Vorlage dieses Verzeichnisses beim Vormundschaftsgericht ist rein vorsorglich gedacht und soll daher für die Eltern unabhängig von einer Pflichtverletzung gelten. Daneben soll die Inventarpflicht des geltenden Rechts beim Tod eines Elternteils, die unabhängig vom Wert des Kindesvermögens war, nicht mehr bestehenbleiben.

Durch eine Änderung des § 1667 BGB soll eine Inventarpflicht nicht erst dann auferlegt werden können, wenn die Eltern ihre Pflichten aus der Vermögenssorge bereits verletzt haben, sondern im Interesse eines wirksamen rechtzeitigen Schutzes des Kindesvermögens schon dann, wenn eine solche Pflichtverletzung droht.

Die Ausschußminderheit lehnt diese Vorschriften als zu perfektionistisch und als Ausdruck des Mißtrauens gegen die Fähigkeit und den Willen der Eltern zur Wahrung der Vermögensinteressen des Kindes ab. Es sei nicht angebracht, die Regelung, die bisher für den Sonderfall einer unvollständig gewordenen Familie gegolten habe (§ 1682 BGB), auf den Normalfall auszudehnen, wo die Vermögenssorge von Vater und Mutter gemeinsam wahrgenommen werde. Gebe es im Einzelfall Grund, an der Zuverlässigkeit eines Elternteils zu zweifeln, habe es der Zuwendende in der Hand, durch Auflagen entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Auch die Verschärfung des § 1667 BGB wird von der Ausschußminderheit abgelehnt; werde ein Eingriff bereits bei drohender Pflichtverletzung zugelassen, so müsse dies zwangsläufig zu vermehrten Nach- und Ausforschungen der Eltern durch das Vormundschaftsgericht führen. Diese Einwirkungen auf die Familie seien mit Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz nicht mehr vereinbar. Auch sei nirgends ein Bedürfnis für diese Neuregelung der Vermögenssorge nachgewiesen.

4. Verbesserter Schutz gefährdeter Kinder

Der Rechtsausschuß ist sich darüber einig, daß das geltende Recht in seiner besonderen Ausformung

in § 1666 BGB in einigen Fällen den Schutz der in ihrem persönlichen Wohl gefährdeten Kinder unnötig behindert. Bereits in seiner Stellungnahme zum Nichtehelichengesetz im Jahr 1967 hat der Bundesrat angeregt, § 1666 BGB dahin zu ändern, daß von der Voraussetzung des Verschuldens abgesehen wird (Drucksache V/2370, S. 104).

Die im vorliegenden Koalitionsentwurf vorgesehene Neufassung des § 1666 BGB sollte nicht nur das Verschuldensmerkmal beseitigen, sie stellte auch nicht mehr darauf ab, ob ein Fehlverhalten der Eltern für die Gefährdung des Kindeswohls ursächlich war. Sie forderte nur noch die Gefährdung des persönlichen Wohls des Kindes und, daß die Eltern nicht mehr gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Demgegenüber empfiehlt der Ausschuß eine Neufassung, die sich enger an den geltenden § 1666 BGB anlehnt, wie es die Ausschußminderheit von Anfang der Beratungen an gefordert hat. Diese Neufassung verdeutlicht zunächst, daß es sowohl um das körperliche wie das geistige wie auch das seelische Wohl des Kindes geht. In Anlehnung an das geltende Recht stellt sie zum Schutz des Elternrechts als Voraussetzung eines Eingriffs ausdrücklich darauf ab, daß ein bestimmtes Verhalten der Eltern für die Gefährdung des Kindeswohls ursächlich sein muß. Sie behält die bisherigen alternativen Eingriffsvoraussetzungen des Mißbrauchs des Sorgerechts und der Vernachlässigung des Kindes bei. Die dritte bisherige alternative Eingriffsvoraussetzung des ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens wird als ungeeignet aufgegeben. Statt dessen wird durch das zusätzliche Eingriffskriterium des unverschuldeten Versagens der Eltern dem Umstand Rechnung getragen, daß es auch Fälle gibt, in denen Kindesgefährdungen nicht auf ein Verschulden der Eltern zurückzuführen sind, sondern auf einem unverschuldeten Versagen der Eltern beruhen können.

Der stärkere Bezug auf ein Verhalten der Eltern bestimmter nachteiliger Art machte es jedoch nach Auffassung der Mehrheit erforderlich, einen das Kindeswohl gefährdenden Einfluß von dritter Seite ausdrücklich als eine weitere das Wächteramt des Staates herausfordernde Gefährdungsursache neben dem Elternverhalten festzustellen und zum Eingriffstatbestand zu machen. Dies gibt dem Vormundschaftsgericht in den Fällen, in denen die Eltern die von einem Dritten ausgehenden Gefahren für das Kindeswohl nicht abwehren wollen oder können, die Möglichkeit, unmittelbar gegen diesen vorzugehen. Diese Lösung erscheint sachgerecht, weil nicht nur die Eltern bisher gezwungen sind, zur Abwehr der Störung durch einen Dritten den Zivilprozeßweg zu beschreiten — wodurch sie nicht selten überfordert werden —, sondern auch bei Tatenoder Entschlußlosigkeit der Eltern gegenüber dem Dritten die Eltern vom Vormundschaftsgericht erst veranlaßt werden müßten, prozeßgerichtliche Abwehrmaßnahmen zu ergreifen. Für den verbesserten Schutz des Pflegekindes vor einer sein Wohl gefährdenden Herausnahme aus der Pflegestelle wurde mit § 1632 Abs. 4 BGB-E eine vorläufige Lösung gefunden. Auf sie wird weiter unten eingegangen.

Die Ausschußminderheit hat dieser Neufassung des § 1666 BGB ihre Zustimmung versagt. Sie hält zwar eine Klarstellung dieser Bestimmung für erwünscht und hat eine eigene Formulierung vorgelegt, welche der jetzt beschlossenen sehr nahekommt; ihre Vorstellungen weichen aber in folgenden Punkten ab: Das Verhalten eines Dritten soll nicht ausdrücklich als mögliche Ursache für eine Gefährdung des Kindeswohls und damit für ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts genannt werden. Dies verbiete die alleinige und primäre Elternverantwortung. Werde das Kindeswohl durch ein Verhalten eines Dritten berührt, so sei es in erster Linie Sache der Eltern selbst, diese Gefahr abzuwehren. Die Eltern dürften nicht ungefragt durch ein gerichtliches Einschreiten bevormundet werden. Dies würde das Tatbestandsmerkmal des elterlichen Fehlverhaltens als Schutz für den Erziehungsprimat der Eltern entwerten. Um den Eltern das Vorgehen gegen den störenden Dritten zu erleichtern, empfiehlt die Ausschußminderheit, in § 1666 BGB vorzusehen, daß sich die Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts auch gegen einen Dritten richten können, wenn das Kindeswohl erheblich gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Mit dem Bundesrat vertritt die Ausschußminderheit die Auffassung, daß nur „erhebliche" Gefährdungen des Kindeswohls zu einem Einschreiten des Vormundschaftsgerichts führen dürfen. Dadurch soll verdeutlicht werden, daß es mit der verfassungsrechtlich garantierten Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit der Eltern bei der Pflege und Erziehung der Kinder nicht vereinbar wäre, wenn der Staat bei jedem Versagen und jeder Nachlässigkeit die Eltern von der Pflege und Erziehung der Kinder ausschalten könnte. Im übrigen bestehe hier eine engere Anlehnung an die Rechtsprechung, die immer die Gefahr einer erheblichen Schädigung des Kindeswohls verlangt habe. Insoweit werde nur die geltende Rechtsprechung gesetzlich fixiert.

Schließlich unterscheiden sich die Vorstellungen der Ausschußminderheit von der vom Ausschuß empfohlenen Fassung darin, daß in Anlehnung an Artikel 6 Abs. 3 GG die drohende Verwahrlosung des Kindes unabhängig von einem schuldhaften oder unverschuldeten Versagen der Eltern zu einem zusätzlichen Eingriffstatbestand in § 1666 BGB gemacht werden soll. Damit ist ein Zustand des Kindes gemeint, der über die erhebliche Gefährdung des Kindes hinausgeht. In einem solchen Fall soll das Vormundschaftsgericht eingreifen können, auch wenn ausschließlich das Verhalten eines Dritten hierfür ursächlich ist.

Die Ausschußmehrheit hat sich von dieser Argumentation nicht überzeugen lassen können. Was das Verhalten des Dritten als Eingriffstatbestand betrifft, so muß auch in diesem Falle die Weigerung oder Unfähigkeit der Eltern, die Gefahr abzuwehren, vor einem gerichtlichen Einschreiten festgestellt sein. Was die „erhebliche" Gefährdung betrifft, so mag die vom Bundesrat geforderte Ergänzung ihre Berechtigung gehabt haben bei einem Tatbestand, der das Verhalten der Eltern nicht ausdrücklich in

Bezug nahm. Nach der stärkeren Anlehnung der Neufassung an den geltenden Gesetzestext könnte es jedoch zu einer Verunsicherung führen, wenn die Eingriffsschwelle durch das Adjektiv „erheblich" scheinbar erhöht würde. Dies ist angesichts der in der Rechtsprechung gefestigten Definition des Begriffs der Gefährdung nicht notwendig, da sie immer eine gegenwärtige, zumindest nahe bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung verlangt, welche so ernst zu nehmen ist, daß sich bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des geistigen, leiblichen oder seelischen Wohles des Kindes mit Sicherheit voraussehen läßt (BGH FamRZ 1956 S. 350). Der zusätzliche Eingriffstatbestand der „drohenden Verwahrlosung" ist nach Auffassung der Ausschußmehrheit nicht erforderlich, da in der Ausschußfassung auch das Verhalten dritter Personen berücksichtigt ist. Mit dieser Eingriffsvoraussetzung würde die Homogenität des § 1666 BGB gesprengt.

5. Verbesserter Schutz der Pflegekinder

Das Wohl eines Kindes, das sich in einer Dauerpflegestelle befindet, kann dadurch gefährdet sein, daß seine leiblichen Eltern es zur Unzeit aus dieser Stelle herausnehmen; die Rücknahme kann sein Wohl aber auch aus anderen Gründen gefährden. Der Rechtsausschuß ist in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit einmütig der Auffassung, daß für solche Fälle eine besondere Schutznorm im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs geschaffen werden muß.

Hier handeln zwar die leiblichen Eltern in Ausübung ihres Personensorgerechts. Das Personensorgerecht muß aber zurücktreten, wenn das Kind seinen leiblichen Eltern entfremdet ist, in der Pflegefamilie seine Bezugswelt gefunden hat und durch die Herausnahme zur Unzeit sein persönliches, insbesondere sein seelisches Wohl gefährdet würde. Aber auch andere Umstände können zum Schutz des Pflegeverhältnisses Anlaß geben. Deshalb soll mittels § 1632 Abs. 4 BGB-E das Vormundschaftsgericht den Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie anordnen können, wenn und solange die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB, insbesondere im Hinblick auf Anlaß und Dauer der Familienpflege zu bejahen sind. Bei der Beurteilung des Elternverhaltens und seiner Ursächlichkeit für die Gefährdung des Kindeswohles ist nicht nur das Herausgabeverlangen selbst, sondern auch das frühere Verhalten der Eltern, das zu der Unterbringung in der Pflegefamilie oder zu der Entfremdung zwischen Eltern und Kind geführt hat, zu berücksichtigen.

Wesentlich für den rechtzeitigen Schutz des Pflegeverhältnisses ist, der Pflegeperson selbst ein Antragsrecht zum Vormundschaftsgericht zu geben. Neben den von Amts wegen zur Abwendung von Gefahr berufenen Stellen kann diese damit selbst tätig werden, wenn dem Kind aus dem Wechsel aus der Pflegestelle Gefahr droht. Hiermit und mit der neugeschaffenen Verpflichtung des Gerichts im FGG, die Pflegeperson im Verfahren anzuhören, werden Schutz des Kindes und die Achtung vor der Pflegeperson, die sich des Kindes angenommen hat, erheblich verstärkt.

Die Ausschußminderheit hat sich lediglich im Hinblick auf ihren eigenen Vorschlag für einen neuen § 1632 a BGB-E, der dieselbe Zielsetzung hat, der Stimme enthalten. Sie ist der Meinung, daß ihr Vorschlag ausgewogener und verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Der Rechtsausschuß ist sich darüber einig, daß diese Vorschrift nur ein besonders drängendes Problem lösen soll, jedoch nicht eine grundlegende Neuregelung des Pflegekindverhältnisses erübrigen kann, für die nach den Darlegungen der Vertreter der Bundesregierung die Vorarbeiten bereits begonnen. haben.

6. Stärkere Berücksichtigung von Bindungen und Wollen des Kindes bei der Entscheidung über das Sorgerecht

Weiteres Ziel des Gesetzentwurfs ist es, für die nach dem Scheitern einer Ehe notwendigen Sorgerechtsentscheidungen nach § 1671 BGB stärker als bisher die Bindungen des Kindes zur Entscheidungsgrundlage zu machen. Diese Tendenz wird vom Rechtsausschuß in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit voll gebilligt. Dies gilt jedoch nicht in gleichem Maße für den vom Gesetzentwurf vorgeschlagenen Vorrang des Kindeswillens. Hier hat der Ausschuß Vorbehalte, die nicht zuletzt auf den Ergebnissen der Sachverständigenanhörung beruhen.

Der Ausschuß empfiehlt mit Mehrheit, die Regelung des § 1671 BGB über die Sorgerechtsverteilung nach der Ehescheidung so umzugestalten, daß einerseits das Wohl des Kindes am besten zur Geltung kommt, wobei die Bindungen des Kindes, insbesondere an seine Eltern und Geschwister zu berücksichtigen sind. Andererseits wird dem Willen des mindestens vierzehn Jahre alten Kindes insofern eine besondere Bedeutung beigemessen, als dann, wenn er von einem gemeinsamen Elternvorschlag abweicht, das Gericht an diesen Elternvorschlag nicht gebunden ist, sondern unabhängig davon die Regelung trifft, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Macht das Kind keinen eigenen Vorschlag, kann das Familiengericht vom gemeinsamen Elternwillen nur abweichen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Diese Regelung bleibt hinter der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs zurück, welche dem Kindeswillen, und zwar dem Willen auch des jüngeren Kindes, dasselbe Gewicht wie dem gemeinsamen Elternvorschlag beimißt, sofern es nach seinem Entwicklungsstand zu einer selbständigen Beurteilung fähig ist. Auch nach Ansicht des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit wäre ein Kind in diesem Falle überfordert und wohl auch starken Beeinflussungsversuchen ausgesetzt. Zu bedenken war, daß die Feststellung der Urteilsfähigkeit des jüngeren Kindes Anlaß zu langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen werden könnte.

Die Minderheit des Rechtsausschusses hat Bedenken gegen die Möglichkeit, daß ein gemeinsamer Elternvorschlag durch einen abweichenden Kindesvorschlag entwertet werden kann. Dem gemeinsamen Elternwillen komme auch dann, wenn die Ehe geschieden werde, ein hoher Rang zu. Im übrigen werde durch die Regelung von § 1671 Abs. 3 Satz 2 BGB-E der falsche Eindruck erweckt, daß für das Kind mehr geschehe. In Wirklichkeit komme es auch nach dieser Fassung auf den Kindeswillen geletztlich nicht entscheidend an.

Nach eingehender Erörterung der Problematik hat sich im Rechtsausschuß die Ansicht durchgesetzt, daß das Sorgerecht stets auf einen Elternteil übertragen werden muß und nicht den geschiedenen Eltern zur gemeinsamen Ausübung belassen werden kann. Eine solche Möglichkeit würde die eines Tages doch notwendig werdende Entscheidung zugunsten eines der beiden Elternteile nur hinauszögern, das Kind unnötig lange in unklaren Verhältnissen belassen und könnte zur Umgehung der Vorschriften über den Entscheidungsverbund im Ehescheidungsverfahren mißbraucht werden.

7. Neuerungen zum Umgangsrecht

Das Ziel des Gesetzentwurfs in § 1634 BGB-E, die Verhältnisse der beteiligten Eltern und Kinder zueinander genauer zu regeln, wenn ein Elternteil nicht sorgeberechtigt ist, wird vom Ausschuß im wesentlichen übernommen. Dies gilt für die Ausgestaltung des Umgangsrechts ebenso wie für das Auskunftsrecht dieses Elternteils. Der Ausschuß macht allerdings einmütig folgende Einschränkung: Der Vorschlag des Entwurfs, wonach gegen den Willen des Kindes, das das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat oder das nach seinem Entwicklungsstand zu einer selbständigen Beurteilung fähig ist, die Befugnis zum persönlichen Umgang nicht ausgeübt werden darf, sollen nicht in das Gesetz aufgenommen werden. Soweit diese Einschränkung Kinder unter vierzehn Jahre betrifft, entspricht diese Ansicht auch der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit. Eine solche ausdrückliche Vorschrift könnte den Sorgeberechtigten zu einer massiven Beeinflussung des Kindes verleiten und damit das Kind von dem für seine Entwicklung wichtigen Umgang mit dem anderen Elternteil als Bezugsperson abschneiden. Insoweit soll es bei der bisherigen Rechtslage bleiben. Die Weigerung des älteren Kindes gegen den Umgang mit dem anderen Elternteil soll, soweit eine gewaltlose Durchsetzung zu erreichen ist, nach Ansicht des Rechtsausschusses über das Verfahrensrecht gelöst werden.

Mit Mehrheit empfiehlt der Ausschuß, in Anlehnung an das neue schweizerische Kindschaftsrecht in § 1634 Abs. 1 Satz 2 BGB-E eine Wohlverhaltensvorschrift vorzusehen, die beiden Elternteilen vorschreibt, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Wird diese Verhaltensregel vom nichtsorgeberechtigten Elternteil nachhaltig mißachtet, kann dies zu einer Einschränkung des Besuchsrechts führen. Verletzt der Personenberechtigte diese Norm ständig, kann dies in Ausnahmefällen zu einer Revision der Sorgerechtsentscheidung nach § 1696 BGB führen.

Die Ausschußminderheit lehnt diese Wohlverhaltensregel als uneffektiv, konfliktsträchtig und als ständigen Anreiz für beide Elternteile ab, durch gegenseitige Vorwürfe und Beschuldigungen eine Neuregelung der Sorgerechtsverteilung bzw. des Umgangsrechts zu erreichen.

8. Verbesserung des Verfahrensrechts in Sorgerechtsangelegenheiten

Entscheidungen in Sorgerechtsangelegenheiten sind in besonderem Maße dadurch gekennzeichnet, daß sie in die persönlichen Verhältnisse und Beziehungen der Betroffenen eingreifen können. In einem solchen Verfahren ist es deshalb für die Entscheidungsfindung von besonderer Bedeutung, daß das Gericht selbst einen Eindruck von den Betroffenen gewinnt und diese auch persönlich zu Wort kommen können. Im geltenden Recht ist die dafür maßgebliche Anhörung der Eltern eines Kindes undifferenziert, vor allem aber ein erforderlicher Kontakt des Gerichts auch mit dem Kind selbst nur unvollständig geregelt (vgl. § 1695 BGB). Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, der gerade in diesen Punkten durch die Ausschußbeschlüsse erheblich verbessert wird, soll die Verpflichtung des Gerichts zu einer Anhörung der Betroffenen verstärkt werden. Im Interesse einer übersichtlicheren Lösung wird darüber hinaus vorgeschlagen, die als Normen mit verfahrensrechtlichem Gehalt bisher unzutreffend im Bürgerlichen Gesetzbuch angesiedelten Anhörungspflichten des Gerichts unter Zusammenfassung aller beroffenen Fälle zentral in der maßgeblichen Verfahrensordnung der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu regeln.

Für die Anhörung der Eltern eines Kindes wird unterschieden, ob ein Elternteil sorgeberechtigt ist oder nicht. Ein sorgeberechtigter Elternteil ist in einem Sorgerechtsverfahren stets anzuhören, und zwar in Angelegenheiten der Personensorge grundsätzlich auch mündlich. Nur aus schwerwiegenden Gründen darf das Gericht von der Anhörung absehen (§ 50 a Abs. 1, 3 FGG-E). Aber auch für einen nichtsorgeberechtigten Elternteil soll dessen Anhörung die Regel sein. Insbesondere, wenn zwischen einem solchen Elternteil und dem betroffenen Kind engere Beziehungen und ein an sich wünschenswerter persönlicher Kontakt bestehen, kann auch dieser Elternteil durch seine Kenntnis der Situation zu einer ausgewogenen und guten Entscheidungsfindung beitragen. Fällen, in denen ein sachlicher Beitrag nicht erwartet werden kann, wird dadurch Rechnung getragen, daß die Anhörung dann von vornherein unterbleibt (§ 50 a Abs. 2 FGG-E). Schließlich war die Anhörung der Eltern eines Mündels, die das geltende Recht durch eine Verweisung auf die Vorschriften über die Anhörung der Eltern eines Kindes regelt, als Folge der Änderung dieser Bestimmungen

einer Lösung zuzuführen. Hierzu ist vorgesehen, daß die Regelungen über die Anhörung eines nichtsorgeberechtigten Elternteils entsprechend gelten (§ 50 a Abs. 4).

Erheblich erweitert wird die Verpflichtung des Gerichts, das betroffene Kind selbst in das Verfahren einzubeziehen. Das Gericht kann nicht mehr lediglich nach seinem Ermessen „mit dem Kind Fühlung nehmen", wie das geltende Recht die Aufgabe des Gerichts umschreibt. In Zukunft wird das Gericht gehalten sein, ein Kind immer dann persönlich anzuhören, wenn davon Aufschlüsse für die Entscheidungsfindung erwartet werden können. Diese Anhörungspflicht wird für heranwachsende Kinder verstärkt. Ein Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist in Angelegenheiten der Personensorge stets, in Angelegenheiten der Vermögenssorge jedenfalls dann zu hören, wenn sich die zu regelnde Angelegenheit dafür eignet. Damit wird dem Gedanken der zunehmenden Selbstverantwortlichkeit eines Kindes auch im Verfahrensrecht Rechnung getragen. Von einer danach gebotenen Anhörung des Kindes darf das Gericht, ebenso wie von einer Anhörung der Eltern, nur aus schwerwiegenden Gründen absehen (§ 50 b Abs. 1 bis 3 FGG-E). Die im geltenden Recht in Anlehnung an die Vorschriften über die Anhörung eines Kindes geregelte Anhörung von Mündeln wird auch zukünftig entsprechend gelöst (§ 50 b Abs. 4 FGG-E).

Der Rechtsausschuß ist sich darüber im klaren, daß mit einem Ausbau der Anhörungsvorschriften allein die Durchsetzung des Kindeswohles in Sorgerechtsverfahren noch nicht gesichert ist. Wenn in der Praxis der Vormundschafts- und Familiengerichte Eltern und vor allem Kinder zu wenig persönlich angehört werden, kann dies auch daran liegen, daß die Richter für diese Aufgabe zu wenig vorbereitet sind. Der Rechtsausschuß teilt daher die Auffassung des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit, daß die an Familien- und Vormundschaftsgerichten tätigen Richter durch Aus- und Weiterbildung mit den Grundzügen der Pädagogik und der Psychylogie vertraut gemacht und dadurch befähigt werden sollen, in größerem Umfang als bisher die betroffenen Kinder und Jugendlichen selbst zu hören. Auch er ist der Ansicht, daß es wünschenswert wäre, wenn die Gerichte, wozu sie nach dem Amtsermittlungsgrundsatz berechtigt sind, in notwendigen Fällen sich durch die Einnahme eines Augenscheins selbst ein Bild der häuslichen und familiären Verhältnisse der betroffenen Kinder und Jugendlichen machten. Nach Ansicht des Rechtsausschusses ist es jedoch nicht erforderlich, dieses Anliegen in einer formellen Entschließung des Deutschen Bundestages zu dokumentieren.

Im übrigen verkennt der Rechtsausschuß nicht, daß der vorgeschlagene Ausbau der Anhörungsvorschriften zu einer stärkeren Belastung der Praxis führen kann. Er hält die damit angestrebte Verfahrensgestaltung jedoch im Interesse einer sachgerechten und qualifizierten Entscheidungsfindung in den betroffenen Angelegenheiten für unabweisbar.

9. Neuregelung des Unterbringungsverfahrens

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 1960 (BVerfGE 10, 302 ff.) ist für die Unterbringung eines volljährigen Mündels, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist, eine richterliche Genehmigung erforderlich. Durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) wurde deshalb in einem neuen § 1800 Abs. 2 BGB die freiheitsentziehende Unterbringung eines Mündels durch dessen Vormund dem Vorbehalt richterlicher Genehmigung unterstellt und an eine vorherige Anhörung des Mündels gebunden. Ergänzende verfahrensrechtliche Bestimmungen wurden als § 55 a in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingestellt.

Bei den Beratungen des Regierungsentwurfs eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder regte der Bundesrat an, § 55 a FGG neu zu gestalten. (Drucksache V/3719 S. 80). Die Änderung wurde damit begründet, daß § 1800 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 55 a FGG das Unterbringungsverfahren nur lückenhaft und damit in einer Weise umschreibe, die den gebotenen rechtsstaatlichen Garantien eines solchen Verfahrens nicht genüge. Dies habe in der Praxis zu erheblichen Unzuträglichkeiten geführt. Eine Neuregelung des Unterbringungsverfahrens im Rahmen des Einführungsgesetzes zum Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder unterblieb seinerzeit, um das damalige Gesetzgebungsverfahren nicht zu komplizieren und zu verzögern. Es wurde aber in Aussicht gestellt, die neue Verfahrensregelung in die Reform des elterlichen Sorgerechts aufzunehmen.

Mit seinen §§ 64 a bis 64 h FGG-E (Artikel 4 Nr. 16) hat deshalb bereits der Koalitionsentwurf eine Neugestaltung des Unterbringungsverfahrens für Mündel vorgeschlagen. Er sah sich hierzu auch deshalb veranlaßt, weil zukünftig die Unterbringung eines Kindes durch dessen Eltern gleichfalls dem Vorbehalt richterlicher Genehmigung unterstellt werden soll. Auf die vorstehenden Ausführungen zu 3.2 wird verwiesen. Die §§ 64 a bis 64 h FGG-E des Koalitionsentwurfs gehen auf Vorarbeiten der Kommission für das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit zurück. Die Kommission für das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat den Entwurf einer neuen Verfahrensordnung für die freiwillige Gerichtsbarkeit erarbeitet (Bericht der Kommission für das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz im Dezember 1977), die eine Verfahrensregelung auch für die die Fälle des § 1800 Abs. 2 BGB umfaßt (vgl. §§ 182 ff. des Entwurfs). Diese ist zur Grundlage der Vorschläge des Koalitionsentwurfs geworden, ohne daß damit einer endgültigen Reform des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch für das betroffene Sachgebiet vorgegriffen werden soll.

Schwerpunkt der jetzt angestrebten Neugestaltung des Unterbringungsverfahrens sind eine obligatorische persönliche Anhörung des Betroffenen, die Bin-

dung der Genehmigung einer Unterbringung an die vorherige Anhörung eines Sachverständigen sowie die Bestellung eines besonderen Vertreters für das Verfahren, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen im Unterbringungsverfahren erforderlich erscheint. Ferner soll die Genehmigung einer Unterbringung, auch auf Grund einstweiliger Anordnung, nur zeitlich befristet erteilt werden können. Für die Unterbringung eines Kindes durch dessen Eltern sollen nach dem Willen der Ausschußmehrheit die Verfahrensregelungen für die Unterbringung eines Mündels entsprechend gelten (§ 64 i FGG-E). Die Ausschußminderheit hat diese Verweisung abgelehnt, da sie der Ansicht ist, daß eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts allenfalls bei einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erforderlich sein soll.

Der Rechtsausschuß hat die Vorschläge des Koalitionsentwurfs im wesentlichen übernommen, in verschiedenen Einzelpunkten jedoch Änderungen beschlossen.

IV. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Zu Artikel 1 Nr. 01 (§ 1618 a BGB)

Die Vorschrift ist auf Anregung des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit als Bestandteil der Leitlinien für das Eltern-Kind-Verhältnis (vgl. oben III., 1.3) neu in den Gesetzentwurf eingefügt worden. Sie lehnt sich an Artikel 272 des schweizerischen Zivilgesetzbuchs an, der lautet: „Eltern und Kinder sind einander allen Beistand, alle Rücksicht und Achtung schuldig, die das Wohl der Gemeinschaft erfordert."

Die Vorschrift ist nicht mit einer eigenen Sanktion bewehrt; sie ist bewußt so gefaßt, daß sie nur Leitlinien aufzeigt, an einen Verstoß aber keine unmittelbaren Rechtsfolgen knüpft (lex imperfecta).

Die neue Vorschrift wird in den vierten Titel „Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde im allgemeinen" eingeordnet; denn ihre Bedeutung ist nicht auf das Verhältnis von Eltern und ehelichen Kindern und auch nicht auf das von Eltern und minderjährigen Kindern beschränkt. Wie ein Vergleich mit § 1619 BGB zeigt, ist auch nicht vorausgesetzt, daß die Eltern und Kinder noch in derselben Hausgemeinschaft wohnen. In seiner Allgemeinheit wird dieses Leitbild auf alle Eltern-Kind-Beziehungen anwendbar, erhebt jedoch gegen das einzelne Familienmitglied nicht immer denselben Anspruch. Dieser ist von verschiedenen Umständen abhängig und muß im Einzelfall konkretisiert werden. So dürften Kinder mit zunehmendem Alter mehr und mehr in die Verpflichtung hineinwachsen, ihrerseits Beistand zu gewähren. Die Vorschrift weist auf die Bedeutung der Verantwortung füreinander als Grundlage des Familienrechts hin. Eine stärkere Beachtung dieser Norm, insbesondere der Beistandsverpflichtung, kann zu einer größeren Familienautonomie beitragen und den Gefährdungen der Familie als Institution entgegenwirken. Damit könnte dieser Norm für die Familie eine ähnliche Bedeutung zuwachsen wie sie die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB) für die Ehe hat.

Die Ausschußminderheit gibt folgender Fassung den Vorzug:

„Eltern und Kinder sind einander zu Beistand, Rücksicht und gegenseitiger Achtung verpflichtet."

Sie ist der Auffassung, daß die von ihr vorgeschlagene Vorschrift im Sinne einer Ausgewogenheit der gegenseitigen Rechte und Pflichten von Eltern und Kindern erforderlich ist. Hierzu gehöre auch die gegenseitige Achtung von Eltern und Kindern. Diese Norm soll nach dem Antrag der Ausschußminderheit nicht als § 1618 a, sondern als § 1619 Abs. 1 BGB eingestellt werden, wobei der geltende § 1619 zu § 1619 Abs. 2 werden sollte.

Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Mehrheit folgende Formulierung vorgeschlagen: „Eltern und Kinder sind einander Rücksicht und Beistand schuldig. In der Eltern-Kind-Beziehung ist die Menschenwürde zu achten und die freie Entfaltung der Persönlichkeit aller Familienmitglieder zu ermöglichen. Auf dieser Grundlage bestimmten die Eltern die Ziele der Erziehung. Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere Gewaltanwendung, sind unzulässig. Körperliche und seelische Gewalt/Mißhandlung sind keine Mittel der Erziehung."

Der Rechtsausschuß hat aus diesem Formulierungsvorschlag für § 1618 a BGB-E nur den ersten Satz übernommen, weil die übrigen Sätze nur das Verhältnis der Eltern zu den minderjährigen Kindern betreffen und daher in den systematischen Zusammenhang des Fünften Titels gehören. Satz 4 wurde in einer gestrafften Form als § 1631 Abs. 2 BGB-E übernommen. Im übrigen ist auf die oben III., 1.2 und III., 1.3 dargelegten Gründe zu verweisen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1626 BGB)

Absatz 1

Der Gesetzentwurf enthält in Absatz 1 Satz 1 die Legaldefinition der „elterlichen Sorge". Die Gründe für die Ersetzung des Begriffs „elterliche Gewalt" sind oben III., 1.4 dargestellt. Der Ausschuß hat andere Bezeichnungen für die Eltern-Kind-Beziehungen nicht ernsthaft in Erwägung gezogen, da sie entweder zu wenig den Pflichtcharakter betonen (wie „elterliches Sorgerecht"), dem Verfassungsrecht angehören (wie „Elternrecht"), zu eng sind (wie „Erziehungsrecht"), zu sehr an andere Rechtsbereiche erinnern (wie „elterliche Fürsorge") oder zu umständlich sind (wie „Elternrecht und Elternpflicht"). Der Begriff „Elterliche Sorge" trifft den rechtlichen Charakter der Eltern-Kind-Beziehungen am besten und bringt insbesondere den Pflichtcharakter der

elterlichen Rechtsstellung zum Ausdruck. Im Vergleich zu den anderen möglichen Formulierungen sprechen für diesen Begriff außerdem seine Prägnanz und Kürze, er fügt sich in den Gesetzestext gut ein und ist ferner als Oberbegriff für die Begriffe „Personensorge" und „Vermögenssorge" sprachlich gut geeignet.

In Anlehnung an das geltende Recht und abweichend von der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs wird die Reihenfolge „Recht und Pflicht" beibehalten, wie es die Ausschußminderheit von Anfang an beantragt hat. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Befürchtung, der verfassungsrechtlich anerkannte und geschützte Vorrang der Eltern in Fragen der Sorge für das Kind könne angetastet werden, nicht begründet ist. Der Pflichtcharakter der elterlichen Sorge kommt hinreichend in dieser Bezeichnung selbst und in den einzelnen Vorschriften zum Ausdruck.

Absatz 1 Satz 2 enthält die Legaldefinition der Begriffe „Personensorge" und „Vermögenssorge". An Stelle des Begriffes „Vermögensverwaltung" (vgl. § 1638 Abs. 1 BGB) verwendet der Entwurf aus sprachlichen Gründen den bereits bisher im juristischen Sprachgebrauch üblichen Ausdruck „Vermögenssorge".

Anders als der geltende § 1626 Abs. 2 BGB erwähnt § 1626 Abs. 1 BGB-E nicht, daß die elterliche Sorge die Vertretung des Kindes umfaßt. Die Ausschußminderheit ist unter Berufung auf die Stellungnahme des Bundesrates dafür eingetreten, die Vertretung des Kindes entsprechend dem geltenden Recht in der Legaldefinition beizubehalten, da sie zum Inhalt der elterlichen Sorge gehöre. Die Ausschußmehrheit ist jedoch den Vertretern der Bundesregierung gefolgt, die im Ausschuß darauf hingewiesen haben, daß die gesetzliche Vertretung des Kindes durch die Eltern ebenso ein Bestandteil der elterlichen Sorge wie auch das Erziehungs- und das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist und es nicht folgerichtig wäre, nur einen dieser Bestandteile in der Legaldefinition aufzuführen. Darüber hinaus muß wegen der notwendigen ausführlicheren Regelung von Fragen der gesetzlichen Vertretung diese außerhalb von § 1626 Abs. 1 BGB-E, nämlich in § 1629 BGB-E ohnehin noch angesprochen werden.

Absatz 2

Das geltende Recht enthält keine generelle dem Absatz 2 entsprechende Vorschrift. Nur in Einzelfällen trägt es dem Heranwachsen des Kindes zur Selbständigkeit Rechnung. So wird den Jugendlichen in bestimmten Fällen die selbständige Ausübung von Rechten bereits vor Erlangung der Volljährigkeit eingeräumt, z. B. das Recht zur Wahl des religiösen Bekenntnisses ab vierzehn Jahren (§ 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, RGBl. S. 939), ebenfalls ab Vollendung des 14. Lebensjahres das selbständige Beschwerderecht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit hinsichtlich der die Person des Minderjährigen betreffenden Angelegenheiten (§ 59 FGG), ab 16 Jahren das Recht, ein Testament zu errichten (§ 2229 Abs. 1 und 2, § 2233, § 2247 Abs. 4 BGB), dies gilt ferner bei beschränkt Geschäftsfähigen (ohne weitere Altersgrenze) für das Recht, ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Einwilligung in die Annahme des eigenen Kindes durch einen Dritten (§ 1750 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 1747 BGB) oder — als Mutter oder Ehefrau — die Einwilligung in die Ehelicherklärung des Kindes durch den Vater gemäß § 1728 Abs. 3 BGB zu erteilen. Einzelne Akte werden auch nur unter Bindung an die Zustimmung der Eltern dem Minderjährigen zugewiesen, z. B. die Einwilligung des Kindes in die Annahme als Kind (§ 1746 Abs. 1 BGB) oder der Abschluß eines Ehevertrages (§ 1411 Abs. 1 BGB), die Einwilligung des Kindes in die Ehelicherklärung auf Antrag des Vaters (§ 1729 BGB), der Antrag des Kindes auf Ehelicherklärung (§ 1740 c BGB) und die Ehewillenserklärung (§§ 3, 13 EheG). Abgesehen davon besteht zwar nach §§ 112, 113 BGB die Möglichkeit, den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes oder zum Eintritt in Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zu ermächtigen, jedoch steht dies im freien Ermessen des gesetzlichen Vertreters.

Auch außerhalb solcher Teilmündigkeiten besteht nach Ansicht der Ausschußmehrheit das Bedürfnis, bei der Ausübung der elterlichen Sorge auf die wachsende Einsichtsfähigkeit und die wachsende Selbständigkeit des minderjährigen Kindes Rücksicht zu nehmen. In der Rechtsprechung wird mehr und mehr anerkannt, daß Intensität und Funktionen der elterlichen Sorge von der Geburt bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Kindes nicht gleichbleiben, sondern sich wandeln (OLG Koblenz, NJW 1958, S. 951). Absatz 2 trägt diesem Umstand Rechnung. Mit seinem Leitbild (vgl. oben III., 1.1) stellt er keine neue Forderung gegenüber den Eltern auf, sondern gibt nur wieder, was heute die ganz überwiegende Mehrheit der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern bereits praktiziert.

In Satz 1 der Ausschußfassung kommt besser als in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs zum Ausdruck, daß das Eltern-Kind-Verhältnis nicht statisch ist, sondern von der Entwicklung des Kindes zu einer selbständigen Persönlichkeit geprägt wird. Dabei kommt es darauf an, ob das Kind im Einzelfall selbständig und verantwortungsbewußt handeln kann und will. Solches Handeln setzt die entsprechende Beurteilungsfähigkeit voraus; es ist daher nicht notwendig, diese eigens zu erwähnen. Daß es sich um eine Angelegenheit des Kindes handeln muß, wird in der Ausschußfassung durch die einleitenden Worte „bei der Pflege und Erziehung" zum Ausdruck gebracht.

Auch Satz 2 der Ausschußfassung macht stärker als die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfs klar, daß es auf den jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes ankommt. Es ist für die Reifung des jungen Menschen zu einer selbständigen, eigenverantwortlichen Persönlichkeit von großer Bedeutung, daß ihm verdeutlicht wird, warum die Eltern welche Entscheidung anstreben. Nach Möglichkeit soll das Einvernehmen zum bewußten und gewollten Mitwirken gewonnen werden. Es soll also bei entsprechendem

Entwicklungsstand des Kindes nicht mehr nur angeordnet und befohlen werden. Wo allerdings trotz Bemühens ein Einvernehmen nicht zu erzielen ist, werden die Eltern aus ihrer Verantwortung heraus allein entscheiden müssen.

Die Vorschrift ist nicht mit einer eigenen Sanktion bewehrt; sie ist bewußt so gefaßt, daß sie nur Leitlinien aufzeigt, an einen Verstoß aber keine unmittelbaren Rechtsfolgen knüpft (lex imperfecta). Sie soll den Gedanken der Partnerschaft in der Familie stärken und helfen, Konflikte zu vermeiden.

Die Ausschußminderheit widerspricht dieser Auffassung der Mehrheit des Rechtsausschusses. Sie weist darauf hin, daß Absatz 2 mit seiner indikativischen Fassung zwingendes Recht ist und ein Verstoß dagegen rechtliche Folgen haben kann. Auch wenn in Absatz 2 selbst eine Sanktion nicht vorgesehen sei, so könne eine Nichtbefolgung dieser Rechtspflichten als ein Fall von § 1666 BGB zu betrachten sein, worauf bereits die Begründung zum Regierungsentwurf der 7. Wahlperiode (Ausschußdrucksache 7/2060, S. 16) ausdrücklich hinweist. Werde das Vormundschaftsgericht — durch das Kind oder durch eine dritte Person — auf eine Nichtbefolgung dieser Grundsätze in der Familie hingewiesen, sei eine Einmischung in das Familienleben nicht auszuschließen. Es handele sich um eine Norm, die geeignet sei, unnötige Konflikte von außen in die Familie hineinzutragen. Diese Verrechtlichung der Familienbeziehungen lehne die Ausschußminderheit ab. Diese Rechtsnorm sei klar zu unterscheiden von der Mißbrauchsnorm des § 1666 BGB, die im Wächteramt des Staates ihre Rechtfertigung finde.

Auch abgesehen von der Frage der Sanktionsbewehrung erhebt die Ausschußminderheit Bedenken gegen § 1626 Abs. 2 BGB-E. Es komme dem staatlichen Gesetzgeber nicht zu, darüber zu befinden, in welcher Form und mit welchen Methoden Eltern ihre Kinder erziehen. Die Eltern hätten auf dem Gebiet der Erziehung einen breiten Ermessensspielraum, so lange nicht wegen einer erheblichen Gefährdung des Kindeswohls das staatliche Wächteramt einzugreifen habe. Alles, was darüber hinausgehe, sei eine Beeinträchtigung der Familienautonomie und des Erziehungsprimats der Eltern, die nach Artikel 6 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich verboten sei. Eine solche Vorschrift sei geeignet, die Erziehungsfunktion der Eltern zu schwächen.

Die Ausbildungs- und Berufswahl, Absatz 2 Satz 3 des Koalitionsentwurfs, wird nunmehr in § 1631 a BGB-E geregelt (Artikel 1 Nr. 7).

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1626 a BGB-E)

Die Antragsteller haben die im Koalitionsentwurf enthaltene Vorschrift des § 1626 a BGB-E zurückgezogen. Diese Vorschrift hätte die Verantwortung der Eltern für das leibliche Wohl des Kindes zu sehr in den Hintergrund treten lassen.

Die Auschußminderheit hat diese Vorschrift von Anfang an abgelehnt und deren Streichung beantragt.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1628 BGB)

Die Darlegungen im allgemeinen Teil (oben III., 2.) werden wie folgt ergänzt:

Nach der ursprünglichen Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs war der Vater Inhaber der vollen elterlichen Gewalt. Der Mutter stand nach § 1634 BGB a. F. im Regelfall lediglich die tatsächliche Personensorge neben dem Vater zu; das Vertretungsrecht in den persönlichen Angelegenheiten des Kindes hatte sie nicht. Bei Meinungsverschiedenheiten ging die Meinung des Vaters vor. Diese Regelung wurde seit dem 1. April 1953 (Artikel 117 Abs. 1 GG) nahezu einhellig wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Artikel 3 Abs. 2 GG) als nicht mehr gültig angesehen. Ganz überwiegend ging man davon aus, daß die elterliche Gewalt nunmehr beiden Eltern gemeinschaftlich zustehe; Uneinigkeit bestand jedoch über die Folgerungen aus diesem Grundsatz, insbesondere hinsichtlich der Frage, wie im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern zu entscheiden sei.

Das Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) sprach in § 1628 BGB das Entscheidungsrecht (Stichentscheid) dem Vater zu, allerdings mit der Maßgabe, daß der Vater auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen habe. Der Mutter konnte nach dieser Bestimmung auf Antrag die Entscheidung einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten übertragen werden, wenn das Verhalten des Vaters in einer Angelegenheit von besonderer Bedeutung dem Wohle des Kindes widersprach oder die ordnungsmäßige Verwaltung des Kindesvermögens dies erforderte (Absatz 2).

Im Falle beharrlicher Verletzung der Verpflichtung des Vaters, bei Meinungsverschiedenheiten den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen und auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen, konnte das Vormundschaftsgericht nach Absatz 3 der Mutter auf Antrag die Entscheidung in persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Kindes übertragen, wenn dies dem Wohle des Kindes entsprach. Hinsichtlich der Vertretung des Kindes sah § 1629 Abs. 1 BGB i. d. F. des GleichberG das Alleinvertretungsrecht des Vaters vor, während die Mutter das Kind nur insoweit vertreten konnte, als sie die elterliche Gewalt allein ausübte oder ihr die Entscheidung nach § 1628 Abs. 2, 3 übertragen war.

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Urteil vom 29. Juli 1959 (BVerfGE 10, 59 ff.) § 1628 und § 1629 Abs. 1 BGB i. d. F. des GleichberG für unvereinbar mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz und daher für nichtig erklärt.

Die hierdurch entstandene Gesetzeslücke wurde von der Rechtsprechung — entsprechend den bereits in der Zeit vom 1. April 1953 bis zum Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes von der überwiegenden Meinung herausgearbeiteten Grundsätzen — weitgehend einheitlich in der Weise

ausgefüllt, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern in Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung für das Kindeswohl das Vormundschaftsgericht angerufen werden kann zur Entscheidung darüber, welcher Elternteil die Streitfrage regeln soll (vgl. AG Hamburg FamRZ 1961, 123; AG Köln FamRZ 1967, 293; RdJ 1969, 92; OLG Frankfurt/M. FamRZ 1961, 125; AG Hamm FamRZ 1966, 209; RdJ 1967, 22; LG Stuttgart NJW 1961, 273; AG Münster StAZ 1961, 168). Die Vertretung des Kindes steht nach allgemeiner Auffassung beiden Eltern gemeinsam zu.

Der Entwurf will nunmehr die entstandene Gesetzeslücke schließen. Auch der Bundesrat hat im Rahmen der Beratungen zum Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder eine entsprechende Forderung erhoben (vgl. Drucksache V/2370 S. 104).

Die Vorschrift lehnt sich weitgehend an die obengenannte Rechtsprechung an.

Da es sich um einen Elternkonflikt, also um eine Auseinandersetzung zwischen Erwachsenen handelt, soll das Vormundschaftsgericht bei Meinungsverschiedenheiten nur auf Antrag eines Elternteils tätig werden. Solange das Wohl des Kindes nicht gefährdet ist, ist den Eltern die Entscheidung darüber zu überlassen, wie sie ihre Meinungsverschiedenheiten bei Ausübung der elterlichen Sorge bereinigen wollen.

Die Anrufung des Vormundschaftsgerichts soll auf die Angelegenheiten beschränkt werden, deren Regelung für das Wohl des Kindes von erheblicher Bedeutung ist. Diese Einschränkung soll verhindern, daß die Eltern auch wegen belangloser Meinungsverschiedenheiten das Vormundschaftsgericht anrufen und ihre Verantwortung auf dieses abzuwälzen suchen. Nach dem Grundsatz der Familienautonomie müssen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern in erster Linie innerhalb der Familie beigelegt werden (vgl. auch § 1627 Satz 2 BGB). Dem entspricht es, daß dem Vormundschaftsgericht nicht die Befugnis zu einer eigenen Sachentscheidung eingeräumt werden soll, sondern daß ihm lediglich die Möglichkeit gegeben wird, die Entscheidungsbefugnis für eine einzelne Angelegenheit oder für eine bestimmte Art von Angelegenheiten einem Elternteil zu übertragen.

Die letztgenannte Präzisierung soll auf Anregung des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit nach übereinstimmender Auffassung im Rechtsausschuß auch im Gesetzestext selbst zum Ausdruck kommen. Anders als die etwas pauschale ursprüngliche Fassung des Gesetzesentwurfs („in Angelegenheiten der elterlichen Sorge") macht die nunmehr vorgeschlagene Fassung besser deutlich, daß sich die Anrufung des Vormundschaftsgerichts und dessen Entscheidung immer nur auf eine bestimmte einzelne Frage oder einen bestimmten umgrenzbaren Bereich von Fragen beziehen muß.

Um sicherzustellen, daß der Elternteil auch im Sinne der von ihm vorgeschlagenen Lösung entscheidet, soll das Vormundschaftsgericht nach Satz 2 die Übertragung der Entscheidungsbefugnis mit Beschränkungen und Auflagen verbinden können. In Betracht kommen insbesondere Fälle, in denen ein Elternteil mehrere Vorschläge macht, von denen jedoch nur ein Teil geeignet ist. Erhebt ein Elternteil dagegen Bedenken, die teilweise stichhaltig sind, so sollte das Vormundschaftsgericht die Möglichkeit haben, ihnen durch eine entsprechende Beschränkung Rechnung zu tragen. Durch Auflagen sollen auch die Fälle erfaßt werden, in denen der Elternvorschlag der Ergänzung bzw. Kontrolle bedarf. Hierbei ist z. B. an die Auflage zu denken, die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen, etwa einer Schulanmeldung oder einer Heilbehandlung dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Dies dürfte sich dann empfehlen, wenn der andere Elternteil Grund hat, zu bezweifeln, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen auch durchgeführt werden.

Auf Anregung des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit ergänzt der Rechtsausschuß einmütig Satz 2 dahin, daß neben „Auflagen" auch „Beschränkungen" in Frage kommen. Damit soll klarer als nach der ursprünglichen Entwurfsfassung ausgedrückt werden, daß auch bloße Abstriche von einem Elternvorschlag in Frage kommen.

Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß nicht nur die Beschränkung, sondern auch die Auflage ein abhängiges Gestaltungsmittel bleibt, das seine Grundlage in dem Elternvorschlag findet und dessen Verwirklichung dient. Es ist daher ausgeschlossen, daß über den Umweg der Auflage der Elternvorschlag so stark abgeändert wird, daß praktisch eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts an seine Stelle tritt. Der Rechtsausschuß hält es mehrheitlich nicht für erforderlich, dies im Gesetzestext selbst zu verdeutlichen, wie ein Antrag der Ausschußminderheit für Satz 2 vorsieht („die Übertragung kann mit Beschränkungen und Auflagen verbunden werden, die sich im Rahmen der Vorschläge der Eltern halten"), weil es sich bereits aus dem Zweck der Vorschrift ergibt. Anordnungen des Vormundschaftsgerichts, die über den Rahmen der Elternvorschläge hinausgehen, kommen nur unter den Voraussetzungen der §§ 1666 oder 1631 a BGB in Betracht.

Absatz 2

Nach § 1627 Satz 2 BGB müssen die Eltern bei Meinungsverschiedenheiten versuchen, sich zu einigen. Diese Bestimmung, die vor allem dem Familienfrieden dient, soll durch Absatz 2 ergänzt werden. Auch wenn es den Eltern nicht gelingt, ihre Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Familie zu bereinigen, kann die Vermittlung durch einen unbeteiligten, sachkundigen Dritten, der mitunter das Interesse des Kindes unbefangener zu beurteilen vermag als die streitenden Eltern, sinnvoll und erfolgreich sein. Dem Familienfrieden ist es regelmäßig dienlicher, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern ohne förmliche Entscheidung geregelt werden, so daß kein Elternteil als „Sieger" oder „Verlierer" erscheint. Abgesehen davon kann der Vermittlung durch das Vormundschaftsgericht

dann besondere Bedeutung zukommen, wenn die Vorschläge der Eltern dem Kindeswohl nicht oder nur teilweise entsprechen und die Eltern sich auf eine vom Vormundschaftsgericht vorgeschlagene bessere Lösung einigen. Die Verpflichtung des Vormundschaftsgerichts, einen gütlichen Ausgleich zwischen den Eltern zum Wohle des Kindes herbeizuführen, erschöpft sich nicht in einem einmaligen „Sühneversuch"; sie besteht vielmehr bis zum Abschluß des Verfahrens nach § 1628 Abs. 1 BGB-E fort.

Die Ausschußminderheit hat beantragt, § 1628 BGB-E durch folgenden Absatz 3 zu ergänzen:

„Das Vormundschaftsgericht hat die Eltern auf gemeinsamen Antrag bei der Erziehung des Kindes durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen."

Die Ausschußmehrheit ist diesem Antrag aus rechtssystematischen Gründen nicht gefolgt, da § 1628 BGB-E nach der Konzeption des Gesetzentwurfs, der in diesem Punkt an die Funktion des alten § 1628 BGB anknüpft, nur den Fall der Uneinigkeit der Eltern in Fragen der elterlichen Sorge, nicht jedoch generell das Verhältnis von Eltern und Vormundschaftsgericht zum Gegenstand hat. Der Satz soll daher in § 1631 BGB belassen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 1629 Abs. 1 BGB)

Zur Frage der Nichtigerklärung des § 1629 Abs.1 BGB in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht und der Ausfüllung der hierdurch entstandenen Gesetzeslücke wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1628) Bezug genommen.

Satz 1 entspricht sachlich dem bisherigen § 1626 Abs. 2 Halbsatz 2 BGB. Aus Gründen des Sachzusammenhangs soll diese Vorschrift künftig der Regelung des § 1629 BGB-E über die Vertretung des Kindes durch die Eltern vorangestellt werden (siehe zu Artikel 1 Nr. 1 [§ 1626 BGB] Absatz 1).

Dem in den §§ 1626 und 1627 BGB verankerten Grundsatz der gemeinschaftlichen Ausübung der elterlichen Sorge durch beide Eltern und ihrer Verpflichtung zu gegenseitigem Einvernehmen entspricht es, daß auch beide Eltern das Kind gemeinsam vertreten. Der dahin gehende Vorschlag des Entwurfs (vgl. Satz 2 Halbsatz 1) verwirklicht die Gleichberechtigung in diesem Bereich.

Bei Abgabe einer Willenserklärung eines Dritten gegenüber dem Kind soll jedoch der Grundsatz der Gesamtvertretung eingeschränkt werden (Satz 2 Halbsatz 2). Dies entspricht einem Bedürfnis des Rechtsverkehrs; das Wirksamwerden einer empfangsbedürftigen Willenserklärung soll nicht zu lange in der Schwebe bleiben. Die Abgabe der Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Elternteil soll darum ausreichen. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in § 171 Abs. 3 ZPO, wonach für die Zustellung an eine prozeßunfähige Person bei mehreren gesetzlichen Vertretern die Zustellung an einen von diesen genügt (vgl. ferner § 28 Abs. 2 BGB; § 125 Abs. 2 Satz 3 und § 150 Abs. 2 Satz 2 HGB; § 78 Abs. 2 Satz 2 AktG; § 35 Abs. 2 Satz 3 GmbHG).

Anregungen, weitere Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtvertretung für geringfügige Angelegenheiten oder für vorteilhafte eilige oder fristgebundene Geschäfte vorzusehen, ist der Entwurf im Interesse der Rechtssicherheit sowie im Hinblick darauf, daß § 1678 Abs. 1 BGB für die Fälle tatsächlicher Verhinderung eines Elternteils eine ausreichende Regelung vorsieht, nicht gefolgt.

Satz 3 stellt klar, daß einem Elternteil das Alleinvertretungsrecht für das Kind zusteht, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt. Außerdem schafft er für den Fall, daß einem Elternteil die Entscheidung nach § 1628 Abs. 1 BGB-E übertragen wurde, die notwendige Ergänzung für den Außenbereich.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 1630 BGB)

Die in den Buchstaben a und b vorgesehenen Änderungen passen den Sprachgebrauch in § 1630 Abs. 1 und 2 an die in § 1626 Abs. 1 BGB-E vorgesehenen Legaldefinitionen an.

Buchstabe c

Absatz 3 ist vom Rechtsausschuß neu in das Gesetz eingefügt worden. Diese Vorschrift soll sicherstellen, daß das Kind, welches sich auf Wunsch der Eltern in Familienpflege befindet, von der Pflegeperson ordnungsgemäß betreut werden kann. Auf Antrag der Eltern soll das Vormundschaftsgericht Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen können, wodurch die Pflegeperson insoweit die Rechte und Pflichten eines Pflegers erhalten soll. Auf diese Weise wird die tägliche Betreuung des Kindes ermöglicht, so z. B., wenn kurzfristig über den Besuch des Kindes bei einem Arzt zu entscheiden ist.

Diese Bestimmung entspricht einer dringenden Forderung zur Verbesserung der Stellung des Pflegekindes, sie greift jedoch einer umfassenden Neuregelung des Pflegekindschaftsverhältnisses nicht vor.

Die Ausschußminderheit hat den Antrag gestellt, die das Pflegeverhältnis betreffenden Vorschriften in einem § 1632 a BGB-E zusammenzufassen, dessen Fassung in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 1632 BGB-E) wiedergegeben ist. In Anbetracht der Vorläufigkeit dieser Regelung gibt die Ausschußmehrheit punktuellen Regelungen an den systematisch richtigen Stellen den Vorzug.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1631 BGB)

§ 1631 Abs. 1 BGB zählt auf, was zur Personensorge gehört. Der Entwurf erwähnt im Unterschied zum geltenden Recht auch die Pflege des Kindes, da sie neben der Erziehung für die Entwicklung des Kindes besonders wichtig ist und auch in Artikel 6 Abs. 2 GG neben der Erziehung des Kindes aufgeführt ist. Da eine vollständige und abschließende

Konkretisierung des Inhalts der Personensorge nicht möglich ist, bleibt die Aufzählung beispielhaft; dies wird durch den Zusatz „insbesondere" verdeutlicht.

Nach den Vorstellungen der Ausschußminderheit sollte diese Bestimmung wie folgt erweitert und als § 1627 Abs. 2 BGB-E eingestellt werden: „Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern und zu schützen, es zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Die Eltern bestimmen die Ziele der Erziehung."

Die Ausschußminderheit legt auf diese Formulierung zur Sicherstellung des Erziehungsprimats der Eltern besonderen Wert. Außerdem soll diese Vorschrift die Familienautonomie gegen unberechtigte Eingriffe Dritter gewährleisten.

Nach Auffassung der Ausschußmehrheit ist diese Erweiterung nicht erforderlich, da die Förderung und der Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung bereits in der Pflege und Erziehung des Kindes enthalten sind. Auch der Vorrang in der Bestimmung der Erziehungsziele für die Eltern bedarf nach Auffassung der Ausschußmehrheit keiner besonderen Heraushebung. Das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, beinhaltet auch die Zielsetzung der Erziehung. Dies kommt nicht nur durch Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes, sondern auch im Begriff „elterliche Sorge" und andererseits darin zum Ausdruck, daß sich das staatliche Wächteramt nur in den engen, von dem Entwurf gezeichneten Grenzen (insbes. §§ 1666, 1631 a BGB-E) auswirkt.

Die systematische Einordnung dieser Norm in § 1627 BGB ist nach Auffassung der Ausschußmehrheit nicht zwingend, da nach dem Regelungsinhalt des geltenden § 1627 BGB die Unabhängigkeit und das Zusammenwirken der beiden Elternteile bei der Ausübung der gesamten elterlichen Sorge im Vordergrund steht; dieser Gedankengang setzt sich logisch im § 1628 BGB-E fort. Dagegen behandeln erst die §§ 1631 ff. BGB den Umfang der Personensorge.

Absatz 2

Die Formulierung von Absatz 2 in der Fassung der Ausschußbeschlüsse geht auf eine Anregung des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit zurück, dessen Mehrheitsvorschlag für einen umfangreichen § 1618 a BGB-E den Satz enthielt: „Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere Gewaltanwendung, sind unzulässig." Der Rechtsausschuß ist dieser Anregung mit Mehrheit gefolgt, allerdings mit der Maßgabe, über Gewaltanwendung keine besondere Aussage zu machen und im übrigen diesen Satz im Rahmen des § 1631 BGB, und zwar im Anschluß an die Erwähnung des Rechts und der Pflicht zur Pflege und Erziehung des Kindes in Absatz 1 in einem besonderen Absatz einzustellen. Damit wird der sachliche Zusammenhang gewahrt.

Ergänzend zu den Darlegungen im allgemeinen Teil der Begründung (oben III., 1.2) ist darauf hinzuweisen, daß als entwürdigende Erziehungsmaßnahmen nicht nur unangemessene — wenn überhaupt — Körperstrafen, sondern auch andere Maßnahmen in Frage kommen, etwa solche, die das Kind dem Gespött und der Verachtung Dritter preisgeben und so seine Selbstachtung und sein Ehrgefühl in unverhältnismäßiger Weise verletzen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Kind von seinen Eltern gezwungen würde, sich in der Öffentlichkeit oder vor seinen Kameraden mit einem Schild um den Hals zu zeigen, das auf seine Verfehlung hinweist. In einem solchen Fall wäre die Grenze des elterlichen Erziehungsermessens überschritten, auf die Absatz 2 hinweisen soll. Mit diesem Satz soll das elterliche Ermessen nicht eingeengt, sondern nur verdeutlicht werden. Auch wenn mit § 1631 Abs. 2 BGB-E keine Verbotsnorm mit besonderen Sanktionen, sondern nur ein Leitbild aufgestellt werden kann, so wird diese Norm nach Ansicht der Ausschußmehrheit doch dazu beitragen können, den Sinn für die Unterscheidung zwischen Erziehung und solchen Handlungen, die für die Erziehung ungeeignet sind, zu schärfen. Nach Auffassung der Ausschußmehrheit werden mitunter in der Öffentlichkeit und sogar in der Rechtsprechung Körperstrafen selbst schwerer Art noch zu sehr als selbstverständlich angesehen.

Die Ausschußminderheit lehnt § 1631 Abs. 2 BGB-E ab. Diese Vorschrift sei in ihrer inhaltlichen Aussage zu unbestimmt. Bereits bisher sei es der Rechtsprechung sowohl zu den Straftatbeständen der §§ 223, 223 b oder 170 d StGB als auch zu § 1666 BGB gelungen, die Grenzen des elterlichen Züchtigungsrechts klar zu bestimmen. Die hier vorgeschlagene Vorschrift könne nur Unsicherheit erzeugen, da sie unklar und plakativ sei und dazu ermutige, Eltern zu denunzieren. Wie bei § 1626 Abs. 2 BGB-E sei hier völlig ungeklärt, wie weit die rechtliche Bindungswirkung der Vorschrift — soweit sie inhaltlich überhaupt justitiabel sei — reiche und welche Sanktionen für einen Verstoß vorgesehen seien. Insofern sei die Vorschrift eher schädlich als nützlich.

Absatz 3

Durch die Einschiebung des neuen Absatzes 2 der Ausschußfassung wird Absatz 2 in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs nunmehr Absatz 3.

Die in § 1631 Abs. 2 BGB dem Vormundschaftsgericht gestellte Aufgabe, die Eltern bei der Ausübung der Personensorge zu unterstützen, soll bleiben. Es wäre nicht angebracht, sie dem Vormundschaftsgericht zu entziehen und ausschließlich dem Jugendamt zuzuweisen. Jugendhilfe wird zwar in erster Linie von den Trägern der Jugendhilfe geleistet; in weiteren Sinne ist sie aber auch eine traditionelle Aufgabe des Vormundschaftsgerichts. Durch die im Entwurf vorgesehene Einschränkung, wonach das Vormundschaftsgericht die Eltern „in geeigneten Fällen" zu unterstützen hat, soll hervorgehoben werden, daß das Vormundschaftsgericht ein

Tätigwerden ablehnen kann, wenn es dies für unzweckmäßig oder im Interesse des Kindes nicht für geboten hält.

Die Ausschußminderheit hat hierzu vorgeschlagen, daß das Vormundschaftsgericht zur Vermeidung der Verschärfung von Konflikten zwischen den Eltern nur auf gemeinsamen Antrag der Eltern unterstützend tätig werden darf.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 1631 a BGB)

Die Darlegungen im allgemeinen Teil (oben III., 3.1) werden wie folgt ergänzt:

Elterliche Maßnahmen, die sich auf die Ausbildung und den Beruf des Kindes beziehen, sind für dessen ganzen Lebensweg von ausschlaggebender Bedeutung. Die geltenden Vorschriften über die elterliche Sorge enthalten keine ausdrücklichen Regeln für diesen Bereich. Die Rechtsprechung hat sich jedoch im Rahmen des § 1666 BGB auch mit der Ausbildungs- und Berufswahl befaßt und festgestellt, daß sie wie jede Erziehungsmaßnahme „weitgehend im Ermessen des Erziehungsberechtigten liegt, der bei der Ausübung seines Ermessens das wohlverstandene Interesse des Kindes, aber auch alle anderen Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen hat. Nur wenn eine Entscheidung willkürlich, böswillig oder doch so unverständig ist, daß sie sich in keiner Weise rechtfertigen läßt, kann sie als mißbräuchlich angesehen werden" (SchlHOLG, SchlH A 1957, 280 f.).

Im früheren deutschen und im heutigen österreichischen und schweizerischen Familienrecht ist die Frage der Berufswahl ausdrücklich geregelt. Das bis zum Jahre 1900 in Preußen (PR. ALR II 2 §§ 109 ff.) und Sachsen (Sächs. BGB § 1804) geltende Recht sah ausführlich Bestimmungen für die Ausbildungs- und Berufswahl mit einem Antragsrecht des Minderjährigen vor. Dies entspricht auch dem alten und neuen österreichischen Recht (§ 148 bzw. § 147 ABGB). Nach dem neuen schweizerischen Kindschaftsrecht, Artikel 302 ZG B, haben die Eltern „dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen. Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jungendhilfe zusammenarbeiten".

Im Gegensatz zum ursprünglichen Gesetzentwurf soll die Frage der Ausbildungs- und Berufswahl nicht in § 1626 Abs. 2 Satz 3 BGB-E, sondern in einer besonderen Bestimmung im systematischen Zusammenhang mit der Regelung einzelner Ausformungen der Personensorge hinter § 1631 BGB geregelt werden.

Absatz 1

§ 1631 a Abs. 1 BGB-E übernimmt im wesentlichen den Regelungsinhalt des § 1626 Abs. 2 Satz 3 BGB-E des Gesetzentwurfs. Wesentliche Gesichtspunkte für die Wahl von Ausbildung und Beruf müssen insbesondere die Eignung und die Neigung des Kindes sein. Von den Neigungen des Kindes sind nur solche verständiger und schutzwürdiger Art beachtlich, die mit der Eignung nicht in Widerspruch stehen dürfen. Die Neigung ist auch nicht immer mit den geäußerten Wünschen oder vorübergehenden Launen identisch, sondern muß in manchen Einzelfällen wie die Begabung erst ergründet werden.

Die Verselbständigung der Regelung für die Ausbildungs- und Berufswahl in einer besonderen Bestimmung außerhalb von § 1626 Abs. 2 BGB-E bedeutet nicht, daß bei der Entscheidungsfindung die in dieser Vorschrift niedergelegten Regeln nicht zu beachten wären. § 1626 Abs. 2 BGB-E gilt allgemein für die Eltern-Kind-Beziehung. Gerade die Ausbildungs- und Berufswahl gehört zu dem Bereich der Erziehung des Kindes, wo ein wachsendes Bedürfnis zu selbständigem verantwortungsbewußtem Handeln vorhanden sein dürfte und wo es besonders schädlich wäre, wenn dem Kind ohne Versuch eines einvernehmlichen Vorgehens die fertige Entscheidung aufgezwungen würde. Nur wenn das Kind das Bewußtsein hat, daß die Eltern die Entscheidung nicht ohne seine Beteiligung getroffen haben, wird es sich für Ausbildung und Beruf engagieren und auftretende Schwierigkeiten überwinden.

Satz 2 entspricht dem letzten Halbsatz von § 1626 Abs. 2 Satz 3 BGB-E der ursprünglichen Entwurfsfassung. Die Ausschußfassung bringt besser zum Ausdruck, daß nicht nur dann, wenn Eltern und Kind dessen Eignung und Neigung unterschiedlich einschätzen, sondern auch dann, wenn in der gemeinsamen Einschätzung Unsicherheiten bestehen, ein Dritter beigezogen werden soll. Dies kann ein Verwandter, aber auch ein Lehrer sein, der Eignung und Neigung des Kindes aufgrund längerer Beobachtung gut beurteilen kann. Als andere geeignete Person in Fragen des Berufs kommt vornehmlich im Hinblick auf §§ 4 und 25 des Arbeitsförderungsgesetzes der Berufsberater in Betracht.

Die Ausschußminderheit lehnt Absatz 1 in der vorgeschlagenen Fassung ab. Satz 1 sei überflüssig. Abgesehen davon, daß die Eltern diese Grundsätze ohnehin beachteten, bestehe das Problem mehr darin, daß der jungen Generation zur Zeit zu wenig geeignete Ausbildungsplätze ihrer Wahl und zu wenig Berufschancen zur Verfügung stünden. Die Verpflichtung zur Beiziehung einer familienfremden Person zur Beratung bedeute einen Mißtrauenserweis gegen die Fähigkeit der Eltern, Fragen der Ausbildungs- und Berufswahl mit dem Kind richtig zu entscheiden und stelle den Erziehungsvorrang der Eltern in Frage. Die Eltern seien aufgrund ihrer natürlichen Verbundenheit und ihres langjährigen Zusammenlebens mit ihren Kindern am ehesten in der Lage, die Neigung und Begabung ihrer Kinder zu beurteilen. Soweit sie oder das Kind eine Beratung in solchen Fragen wünschten, bestehe jederzeit die Möglichkeit hierzu.

Absatz 2

Im Gegensatz zum Fraktionenentwurf schlägt der Rechtsausschuß mit Mehrheit vor, für die Frage

der Ausbildungs- und Berufswahl notfalls eine vormundschaftsgerichtliche Entscheidung vorzusehen. Damit folgt der Rechtsausschuß dem mitberatenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, der in seiner Stellungnahme mit Mehrheit anregt, das Vormundschaftsgericht ausdrücklich zu ermächtigen, in den für das Kind besonders wichtigen Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufs die erforderlichen Maßnahmen bereits dann zu treffen, wenn durch das Verhalten der Eltern die Besorgnis begründet wird, daß die Entwicklung des Kindes oder seine Berufsaussichten erheblich beeinträchtigt werden.

In der öffentlichen Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses wurde von verschiedenen Seiten vorgeschlagen, dem mindestens vierzehnjährigen Kind ein Antragsrecht in Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufs einzuräumen, wie dies im österreichischen Recht vorgesehen ist und vor dem Jahre 1900 in Preußen und Sachsen gegolten hat. Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat den Rechtsausschuß mehrheitlich gebeten zu prüfen, ob in Fragen der Ausbildungs- und Berufswahl das Kind das Recht erhalten sollte, das Vormundschaftsgericht anzurufen.

Die Einführung eines formellen Antragsrechts empfiehlt der Rechtsausschuß nicht, weil in einem Verfahren von Amts wegen das Vormundschaftsgericht eher die Möglichkeit hat, eine vorhandene Konfliktlage beizulegen oder zu lösen, als dies auf Grund eines förmlichen Antrags eines der Beteiligten und dem daraus erwachsenden Verfahrenszwang in jedem Falle möglich ist. Deshalb hält er es für ausreichend, wenn das Vormundschaftsgericht von Amts wegen tätig werden kann. Dies schließt nicht aus, daß eine Anregung hierfür vom Jugendlichen selbst ausgeht.

Die Voraussetzungen für das vormundschaftsgerichtliche Eingreifen sind so formuliert, daß das Ermessen der Eltern für die Personensorge nicht eingeengt wird, sondern nur Fälle klarer Ermessensüberschreitungen erfaßt werden. Nur wenn die Eltern weder auf die Eignung noch auf die Neigung — und zwar nicht in Zweifelsfällen, sondern in Fällen offensichtlicher Fehleinschätzung — Rücksicht nehmen und dadurch eine nachhaltige und schwere Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes droht, kann das Vormundschaftsgericht eingreifen. Der Rechtsausschuß ist mehrheitlich der Ansicht, daß dieser besondere Eingriffstatbestand geschaffen werden muß, weil § 1666 BGB für diese Problematik nicht geeignet ist. Die Gefährdung des Kindeswohls setzt nach der Rechtsprechung zu § 1666 BGB eine gegenwärtige, zumindest nahe bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung voraus. Diese läßt sich zum Zeitpunkt der Ausbildungs- oder Berufswahl nicht feststellen. In diesen Fällen muß es vielmehr auf eine Prognose in die fernere Zukunft ankommen. Eine Berufswahl, die sich in keiner Weise mit der Eignung und der Neigung des Minderjährigen vereinbaren läßt, braucht weder eine gegenwärtige noch eine nahe bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung zu sein, kann diese aber in fernerer Zukunft schwer und nachhaltig beeinträchtigen. Die Schaffung des besonderen Eingriffstatbestandes in § 1631 a Abs. 2 BGB-E ermöglicht es also, rechtzeitig zu helfen und bewahrt andererseits davor, in § 1666 BGB die Eingriffsschwelle herabsetzen zu müssen.

Satz 2 ist dem § 1666 Abs. 2 BGB-E in der Ausschußfassung nachgebildet.

Die Ausschußminderheit lehnt Absatz 2 ab (vgl. oben III., 3.1). Maßgebend für diese Ablehnung sind verfassungsrechtliche Gründe und das in der Vorschrift zum Ausdruck gebrachte Mißtrauen gegen die Eltern. In das elterliche Ermessen über Sorgerechtsangelegenheiten dürfe nur eingegriffen werden, wenn eine erhebliche Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes anzunehmen sei, die aus einem Versagen der Eltern resultiere (§ 1666 BGB). Demgegenüber werde in § 1631 a Abs. 2 BGB-E ein gesonderter Eingriffstatbestand mit erleichterten Eingriffsvoraussetzungen, gewissermaßen mit einer niedrigeren Eingriffsschwelle, geschaffen. Damit werde in Frage gestellt, daß die Entscheidung über Ausbildung und Beruf des Kindes letztlich in die alleinige Verantwortung der Eltern falle. Die Ausschußminderheit vertritt diese Meinung auch aus der Überzeugung heraus, daß in der Regel niemand geeigneter ist als die Eltern, für das Kind eine gute, tragfähige Entscheidung zu treffen, da niemand dem Kind mehr zugetan sei und das Kind mit seinen Neigungen, Stärken und Schwächen besser kenne als Vater und Mutter. Die wenigen Ausnahmefälle, in denen das nicht zutreffe, die Eltern also die Grenzen ihres Ermessens überschritten, könnten wie bisher über § 1666 BGB gelöst werden.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 1631 b BGB)

Die Darlegungen im allgemeinen Teil (oben III., 3.2) werden wie folgt ergänzt:

Das geltende Recht kennt einen Genehmigungsvorbehalt für die Unterbringung eines Minderjährigen, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, nur dann, wenn ein Vormund mit seinem Mündel so verfahren will (§ 1800 Abs. 2 BGB). Diese Vorschrift wurde durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) eingefügt, nachdem das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 10. Februar 1960 (BVerfGE 10, 302) die Unterbringung eines volljährigen Entmündigten durch den Vormund in einer geschlossenen Anstalt von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig gemacht hat. Ob das, was für den Vormund gilt, auch für die Eltern gelten soll, ist verfassungsrechtlich zweifelhaft; das Bundesverfassungsgericht hat diese Frage in der zitierten Entscheidung offengelassen.

Die Unterbringung eines Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist für das Kind eine besonders einschneidende Maßnahme, die auch von den Eltern nicht ohne gerichtliche Kontrolle soll getroffen werden können. Im Grundsatz billigt daher die Ausschußmehrheit die in § 1631 a BGB-E

des ursprünglichen Gesetzentwurfs zum Ausdruck gebrachte Zielsetzung. Mit dem mitberatenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt der Rechtsausschuß jedoch eine Fassung, die sich nicht nur auf eine Unterbringung „in einer Heil- oder Pflegeanstalt" bezieht, sondern jede Unterbringung mit Freiheitsentziehung erfaßt.

Die Ausschußfassung übernimmt daher wörtlich den Text des geltenden § 1800 Abs. 2 BGB, wobei „Mündel" durch „Kind" ersetzt und der letzte Halbsatz von Satz 1: „das Vormundschaftsgericht soll den Mündel vor der Entscheidung hören" gestrichen wird. Dieser Halbsatz erübrigt sich im Hinblick auf die neuen §§ 64 i, 64 g FGG-E. Der neu gefaßte § 1800 BGB-E enthält nur noch eine Verweisung auf die für die Personensorge der Eltern maßgebenden Regelungen. Die wörtliche Übernahme des § 1800 Abs. 2 BGB hat den Vorteil, daß die Rechtsprechung zu dieser Vorschrift, insbesondere die Auslegung des Begriffs „Freiheitsentziehung" ohne Bruch fortgeführt werden kann. Danach liegt eine Freiheitsentziehung vor, wenn die Heiminsassen auf einem bestimmten beschränkten Raum festgehalten werden, ihr Aufenthalt ständig überwacht und die Aufnahme eines Kontaktes mit Personen außerhalb des Raumes durch Sicherungsmaßnahmen verhindert werden. Dies ist in der Regel nur bei einer Unterbringung in einem geschlossenen Heim oder einer geschlossenen Anstalt oder in einer geschlossenen Abteilung eines Heims oder einer Anstalt der Fall (vgl. OLG Düsseldorf, NJW 1963, S. 397). Mit einer Einweisung zu einer stationären Kur oder zu längerer Beobachtung in einer Trinkerheilanstalt, Anstalt für Drogensüchtige oder Heil- und Pflegeanstalt wird in der Regel eine Freiheitsentziehung verbunden sein. Zu verneinen ist eine Freiheitsentziehung, wenn die Unterbringung nur mit Freiheitsbeschränkungen verbunden ist, die bei dem Alter des Kindes oder Mündels üblich sind. So wird auch in der Regel eine Unterbringung in einem Erziehungsinternat von § 1631 b BGB-E nicht erfaßt werden.

Da die Vorschrift über die Ausbildungs- und Berufswahl als § 1631 a eingeordnet worden ist, war die Vorschrift über die Unterbringung als § 1631 b anzuschließen.

Die Ausschußminderheit lehnt § 1631 b BGB-E ab. Sie hält den Genehmigungsvorbehalt für die Entscheidung der Eltern über die Unterbringung ihres Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, für überflüssig und darüber hinaus für verfassungsrechtlich bedenklich. Diese Vorschrift erkläre den Mißbrauch der elterlichen Sorge zum Regelfall, unterstelle also, daß Eltern dazu neigten, im Zweifel den bequemeren Weg des Abschiebens schwer erziehbarer oder behinderter Kinder in ein geschlossenes Heim oder in eine geschlossene Anstalt zu wählen. Demgegenüber vertritt die Ausschußminderheit die Auffassung, daß im Regelfall gerade von den Eltern eine solche leichtfertige und bequeme Entscheidung am allerwenigsten zu erwarten sei und daß dann, wenn sich Eltern zu einer Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden sei, entschlössen, dies in aller Regel im Interesse des Kindeswohles geboten sei. Für die wenigen Ausnahmefälle, in denen Eltern dieser Erwartung nicht entsprächen und ihr Personensorgerecht mißbrauchten, genüge § 1666 BGB. Wenn der Vormund in seiner Entscheidung über die Unterbringung des Mündels in § 1800 Abs. 2 BGB der gerichtlichen Kontrolle unterworfen sei, so sei dies darin begründet, daß der Vormund lediglich aufgrund eines ihm verliehenen Amtes tätig werde. Dies treffe bei Eltern nicht zu; diese seien im Verhältnis zu ihrem Kind nicht als Fremde anzusehen.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 1632 BGB)

Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1632 Abs. 1 BGB; lediglich der Ausdruck „Sorge für die Person des Kindes" soll redaktionell an die in § 1626 Abs. 1 BGB-E vorgeschriebene Bezeichnung „Personensorge" angepaßt werden. Ferner wird durch den Gesetzestext klargestellt, daß die Personensorge auch den Anspruch umfaßt, die Herausgabe des Kindes von einem anderen Elternteil zu verlangen.

Den in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs enthaltenen Satz 2, der im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens vorsah, daß mit der Herausgabe des Kindes zugleich die Herausgabe der zum persönlichen Gebrauch des Kindes notwendigen Sachen verlangt werden konnte, hat der Ausschuß hier nicht übernommen, sondern er sieht bei den Verfahrensvorschriften eine dieses Anliegen berücksichtigende Regelung vor (§ 50 d FGG-E).

Absatz 2

Die Vorschrift erwähnt im Unterschied zum geltenden Recht das Recht der Eltern, den Umgang des Kindes mit Wirkung für und gegen Dritte im Rahmen der Personensorge zu bestimmen. Danach hat der Sorgeberechtigte das Recht und die Pflicht, den Umgang des Kindes mit anderen Personen zu überwachen, schädliche Einflüsse Dritter nach Möglichkeit zu verhindern und das Kind vor Belästigungen zu schützen; zu diesem Zweck kann er mit Weisungen und Verboten gegen das Kind oder auch gegen den Dritten vorgehen. Die Schranken dieses Teils der Personensorge ergeben sich aus anderen Vorschriften des elterlichen Sorgerechts, insbesondere aus § 1666 BGB-E. Durch die Aufnahme des Rechts in § 1632 Abs. 2 BGB-E soll erreicht werden, daß die gerichtliche Auseinandersetzung zwischen den Eltern und einem Dritten und dessen Umgang mit dem Kind vor dem Vormundschaftsgericht ausgetragen wird (vgl. auch die Bemerkungen zu Absatz 3).

Absatz 3

Nach geltendem Recht ist der Anspruch der Eltern auf Herausgabe des Kindes gegen Dritte vor dem Prozeßgericht geltend zu machen. Der Gesetzentwurf überträgt nunmehr die Entscheidung über den Herausgabeanspruch gegen einen Dritten der Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts. Die bisherige Regelung führte vor allem deshalb nicht im-

mer zu sachgerechten Ergebnissen, weil der beklagte Dritte sich im Verfahren vor dem Prozeßgericht nicht auf die Interessen des Kindes berufen konnte. Das Vormundschaftsgericht hat demgegenüber auch im Rahmen eines Herausgabestreits zwischen den Eltern und Dritten die Voraussetzungen des § 1666 BGB zu berücksichtigen und somit jeweils zu prüfen, ob das Herausgabeverlangen zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen kann.

Der Satzteil der ursprünglichen Entwurfsfassung „oder des Dritten, gegen den die Entscheidung wirkt," ist in der Ausschußfassung entfallen. Der Ausschuß hält es nicht für sachgerecht und im Hinblick auf den Vorrang der Elternverantwortung auch nicht für vertretbar, dritten Personen in Fragen des Umgangs mit Minderjährigen ein Antragsrecht einzuräumen. Dies könnte als ein Mitspracherecht familienfremder Personen in Angelegenheiten der Personensorge mißverstanden werden.

Der zweite Teil des Absatzes 3 übernimmt § 1632 Abs. 2 BGB in der seit dem 1. Juli 1977 geltenden Fassung. Danach entscheidet das Familiengericht, wenn ein Elternteil die Herausgabe des Kindes von dem anderen Elternteil verlangt. Diese Regelung des Ersten Eherechtsreformgesetzes ist zweckmäßig und folgerichtig, da das Familiengericht ein Spezialgericht für Ehesachen und ehebezogene Verfahren aus dem Verhältnis der Ehegatten untereinander sowie zu ihren gemeinschaftlichen Kindern ist. Daher ist das Familiengericht auch für die Entscheidungen nach §§ 1634, 1671 und 1672 BGB zuständig. Die unterschiedliche Zuständigkeit für die Entscheidung über die Herausgabe eines Kindes, je nachdem, ob der Streit zwischen Eltern und einem Dritten oder zwischen den Elternteilen besteht, ist nach Ansicht des Rechtsausschusses keine Ideallösung, läßt sich aber nicht vermeiden; denn bevor dem Familiengericht über § 621 Abs. 1 ZPO hinaus weitere Zuständigkeiten übertragen werden können, müssen die Erfahrungen einer mehrjährigen Praxis abgewartet werden. Auf der anderen Seite ist in Betracht zu ziehen, daß es nach dem geltenden Recht bereits möglich ist, dem Familienrichter außer Familiensachen auch Vormundschaftssachen zuzuweisen (§ 23 c GVG).

Die Beschlußfassung zu den Absätzen 1 bis 3 erfolgte im Rechtsausschuß einstimmig.

Absatz 4

Absatz 4 ist vom Rechtsausschuß auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP neu in den Gesetzentwurf eingefügt worden. Er betrifft den Schutz der Pflegekinder (vgl. oben III., 5).

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hatte sich bereits eingehend mit der Problematik des Pflegekindschaftsverhältnisses beschäftigt. Er hat einstimmig beschlossen zu empfehlen, bei Dauerpflegeverhältnissen durch Ergänzung des § 1632 BGB die Herausgabe des Kindes von einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichts abhängig zu machen. Der Rechtsausschuß hat die Anregung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit aufgegriffen. Nach der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Regelung soll die Verpflichtung zur Rückgabe des Kindes jedoch nicht von der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts abhängig sein. Eine solche Regelung würde unverhältnismäßig stark in die Rechte der Eltern eingreifen. Die Mehrheit des Ausschusses hält es zum gegenwärtigen Zeitpunkt für ausreichend, daß der Pflegeperson das Recht eingeräumt wird, eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeizuführen, ob die von den Eltern geforderte Herausgabe des Kindes deshalb nicht gerechtfertigt ist, weil sie zu einer Gefährdung des Kindeswohls i. S. d. § 1666 Abs. 1 Satz 1 führen würde.

Hierdurch soll vermieden werden, daß die leiblichen Eltern eines Kindes, welches sich in einer Pflegefamilie befindet, das Wohl des Kindes dadurch gefährden, daß sie seine Herausgabe von den Pflegeeltern zur Unzeit verlangen. Die in der Regelung enthaltene Verweisung auf § 1666 BGB bewirkt, daß ein Eingriff in das Elternrecht nur unter den in dieser Vorschrift aufgeführten engen Voraussetzungen zulässig ist. Bei der gerichtlichen Entscheidung wird Anlaß und Dauer der Familienpflege besonders zu berücksichtigen sein. Denn hieraus können sich wesentliche Gesichtspunkte dafür ergeben, ob eine Beendigung des Pflegeverhältnisses das Wohl des Kindes gefährden würde.

Die Vorschrift stellt einerseits den Schutz des Pflegekindes sicher. Auf der anderen Seite greift sie einer umfassenden Neuregelung des Pflegekindschaftsverhältnisses nicht vor.

Die Ausschußminderheit hat sich bei der Beschlußfassung über § 1632 Abs. 4 BGB-E der Stimme enthalten, das sie von Anfang an eine Regelung zum Schutze von Pflegekindern gefordert hat. Sie ist dafür eingetreten, diese Regelung in einem § 1632 a BGB-E zusammenzufassen. Der Antrag der Ausschußminderheit lautet wie folgt:

„(1) Wird ein Minderjähriger mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten oder aufgrund einer Anordnung des Vormundschaftsgerichts nach § 1666 für längere Zeit einer anderen Person oder Familie zur Pflege überlassen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Personensorgeberechtigten die Pflegeeltern zum Pfleger und bestimmt den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Wirkungskreis. Dabei hat es Anordnungen der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen. Erfolgt die Unterbringung aufgrund einer Anordnung des Vormundschaftsgerichts gemäß § 1666, entfällt das Antrags- und Anordnungsrecht des Personensorgeberechtigten.

(2) Gehört zum Wirkungskreis einer nach Absatz 1 errichteten Pflegschaft die Bestimmung des Aufenthalts des Kindes, so steht § 1630 Abs. 1 einem Rückgabeverlangen der Eltern nicht entgegen. Hat ein Pflegekind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann das Vormundschaftsgericht den Eltern untersagen, das Kind von den Pflegeeltern wegzunehmen, wenn und so lange die Wegnahme, insbesondere im Hinblick auf Anlaß und Dauer der Familienpflege eine mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge darstellen und dadurch das Wohl des Kindes erheblich gefährdet würde."

Die Ausschußminderheit hält ihren Antrag für umfassender und verfassungsrechtlich unbedenklich.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 1633 BGB)

Die vorgeschlagenen Änderungen des geltenden § 1633 BGB dienen der Angleichung an den Wortgebrauch des § 1626 1 BGB-E.

Druckfehlerberichtigung: statt „Personen für einen" in der Fassung der Drucksache 8/111 muß es richtig „Personensorge für einen" heißen.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 1634 BGB)

Absatz 1

Nach geltendem § 1634 Abs. 1 BGB behält ein nicht personensorgeberechtigter Elternteil die Befugnis, mit dem Kind persönlich zu verkehren. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift kann das Familiengericht den Verkehr mit dem Kind näher regeln, es kann ihn ferner für eine bestimmte Zeit oder dauernd ausschließen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

Der Entwurf hält am Grundsatz der Befugnis des nicht personensorgeberechtigten Elternteils zum persönlichen Umgang mit dem Kind fest. Die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind ist nicht nur Teil des Elternrechts und dient nicht nur den Interessen des Elternteils, der mit dem Verlust der Personensorge nicht zugleich auch die auf seiner Elternschaft beruhenden natürlichen Beziehungen zu seinem Kind verlieren soll; das Umgangsrecht liegt in der Regel zugleich auch im Interesse des Kindes. Die fortlaufende Pflege familiärer Bindungen durch diesen Elternteil beugt der grundsätzlich nicht wünschenswerten Entfremdung zu dem Kind vor, zumal dieser Elternteil beim Tode des anderen sorgeberechtigten Elternteils wieder Inhaber der elterlichen Sorge werden kann (§ 1681 BGB-E).

Vorschlägen, die einen Ausschluß des Umgangsrechts bereits für den Fall fordern, daß dies dem Wohle des Kindes dient, folgt der Entwurf nicht. Sie führen zu nicht sachgerechten Ergebnissen zum Beispiel dann, wenn ein geschiedener Elternteil, dem gemäß § 1671 BGB-E die elterliche Sorge übertragen ist, erneut eine Ehe eingeht und die störungsfreie Eingliederung des Kindes schlechthin höher als das Umgangsrecht des anderen Elternteils gestellt wird. Ein Ausschluß der Befugnis zum Umgang in diesen Fällen wäre eine nicht zu billigende Härte gegenüber dem nicht sorgeberechtigten Elternteil und würde, zumal dieser gemäß § 1681 Abs. 1 Satz 2, § 1678 Abs. 2, § 1680 Abs. 2 Satz 1 BGB-E unter Umständen wieder Inhaber des Sorgerechts werden kann, im Ergebnis auch nicht den Interessen des Kindes gerecht. Der Entwurf enthält aus diesem Grund auch keine Regelung, die es jeweils von den Umständen und dem Wohl des Kindes abhängig macht, ob ein Umgangsrecht besteht. Eine solche Regelung trüge dem Elternrecht, aus dem das Umgangsrecht abzuleiten ist, nicht genügend Rechnung.

Der Entwurf sieht in Übereinstimmung mit einem Reformvorschlag der Eherechtskommission (vgl. These 6 zum elterlichen Sorgerecht) vor, den Ausdruck „Verkehr" durch den Begriff „Umgang" zu ersetzen. Diese Änderung bedeutet auch eine Anpassung an den Wortlaut des § 1711 Abs. 1 Satz 2 BGB, der durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt wurde.

Nach geltendem Recht ist der Wille des Kindes, insbesondere seine Weigerung, den umgangsberechtigten Elternteil zu besuchen, für die vormundschaftsgerichtliche Entscheidung über das Verkehrsrecht nur von untergeordneter Bedeutung. Nach der Rechtsprechung ist der Personensorgeberechtigte verpflichtet, die kindlichen Gefühle gegenüber dem umgangsberechtigten Elternteil zu stärken, kraft seiner Autorität auf die Besuche des Kindes bei diesem hinzuwirken und den Widerstand des Kindes durch geeignete erzieherische Mittel — unter Umständen sogar durch Einsatz von Zuchtmitteln — zu überwinden. Nur ausnahmsweise, wenn es sich um den Willen eines älteren, nahezu erwachsenen Kindes handelt, das die erforderliche Persönlichkeitsreife für eine vernünftige eigene Entscheidung und darüber hinaus ernsthafte Gründe für die Ablehnung des verkehrsberechtigten Elternteils besitzt, ist nach der Rechtsprechung der Wille des Kindes beachtlich (vgl. OLG Frankfurt FamRZ 1968, 661; OLG Hamm FamRZ 1965, 83; LG München I FamRZ 1971, 311).

Was die Berücksichtigung des Kindeswillens betrifft, empfiehlt der Rechtsausschuß, es bei dem geltenden Recht zu belassen. Absatz 1 Satz 2 der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs, wonach gegen den Willen eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat oder das nach seinem Entwicklungsstand zu einer selbständigen Beurteilung fähig ist, die Befugnis zum persönlichen Umgang nicht sollte ausgeübt werden können, wird nicht in die Ausschußfassung übernommen.

Der Rechtsausschuß hat sich bei dieser Entscheidung von folgenden Erwägungen leiten lassen: Handelt es sich um ein noch nicht 14 Jahre altes Kind, so wird das Familiengericht zusätzlich mit der Aufgabe belastet, festzustellen, ob das Kind nach seinem Entwicklungsstand zu einer selbständigen Beurteilung fähig ist. Diese Frage wäre Anlaß zu Streit, der vermieden werden sollte. In dieser Hinsicht besteht Übereinstimmung mit der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit.

Aber auch das mindestens vierzehnjährige Kind soll nach der einmütigen Auffassung des Rechtsausschusses, die insoweit von der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses abweicht, nicht durch eine ausdrückliche Regelung im Gesetz in die Lage gebracht werden, über das Recht seines Vaters oder seiner Mutter, mit ihm Umgang zu haben, entscheiden zu müssen. Mit dieser Empfehlung soll nicht der oben erwähnten Rechtsprechung, die in eng umgrenzten

Fällen den Willen nahezu erwachsener Kinder beachtlich sein läßt, die Grundlage entzogen werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Anerkennung dieses Vorgehens, gewissermaßen für den Normalfall, könnte aber den personensorgeberechtigten Vater oder die personensorgeberechtigte Mutter dazu verleiten, das Kind gegen den anderen Elternteil einzunehmen und so das Kind zur Rache zu mißbrauchen. Die in solchen Fällen eintretende Entfremdung wäre für die Entwicklung des Kindes in der Regel ungünstiger als der vom Kind ungewollte oder nicht vorbehaltlos bejahte Umgang mit dem nicht personensorgeberechtigten Vater oder der nicht personensorgeberechtigten Mutter. Fälle, in denen eine so unüberwindbare und tiefe Abneigung des Kindes gegen den Umgangsberechtigten besteht, daß das Kindeswohl gefährdet erscheint, können durch das Gericht im Rahmen der durch diesen Gesetzentwurf (§ 50 b FGG-E) vorgeschriebenen persönlichen Anhörung des Kindes festgestellt und entsprechend behandelt werden. Im übrigen wäre es im Hinblick auf das Elternrecht bedenklich, das Umgangsrecht von vornherein vom Belieben des Kindes abhängig zu machen.

Satz 2 legt beiden Elternteilen die Pflicht auf, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Dieser Vorschrift, die sich an das neue schweizerische Kindschaftsrecht (Artikel 274 Abs. 1 ZGB) anlehnt, liegen folgende Erwägungen der Ausschußmehrheit zugrunde: Nach der Ehescheidung besteht die Gefahr, daß die Streitigkeiten zwischen den geschiedenen Ehepartnern mittels und auf Kosten der gemeinsamen Kinder fortgeführt werden. Satz 2 soll beiden Elternteilen aufzeigen, was zum Wohle des Kindes von ihnen in dieser Lage erwartet werden muß. Ein Verstoß gegen diese Verhaltensnorm mit Auswirkung auf das Kindeswohl muß allerdings ein beachtliches Maß erreicht haben, ehe das Gericht eingreift. Wenn der personensorgeberechtigte Elternteil diese Verhaltensnorm ständig mißachtet und damit gegen das Wohl des Kindes verstößt, wird das Gericht seine nach §§ 1671, 1672 getroffene Entscheidung überprüfen. Es steht dann vor der Frage, ob es von § 1696 BGB Gebrauch machen und das Sorgerecht von dem einen auf den anderen Elternteil übertragen muß. Wenn der nicht personensorgeberechtigte Elternteil bei der Ausübung seines Umgangsrechts dauernd gegen diese Verhaltensregel verstößt, indem er alles tut, um das Kind dem anderen Elternteil zu entfremden, entsteht für das Gericht die Frage, ob es die nach § 1634 BGB getroffene Umgangsregelung ändern muß.

Die Ausschußminderheit hat dem Satz 2 ihre Zustimmung versagt. Auch sie hält zwar das in Satz 2 geforderte Verhalten für richtig. Sie befürchtet aber, daß eine solche Gesetzesbestimmung, die dieses Verhalten ausdrücklich vorschreibt, mehr Schaden als Nutzen bewirken wird; denn hierin könnte der Elternteil, dem die Personensorge nach der Ehescheidung nicht zugesprochen worden ist, einen ständigen Anreiz sehen, durch entsprechende Vorwürfe gegen den personensorgeberechtigten Elternteil das Gericht zu veranlassen, die einmal getroffene Sorgerechtsentscheidung wieder rückgängig zu machen. Andererseits könne der Sorgeberechtigte versucht sein, über diese Vorschrift das Umgangsrecht des nichtsorgeberechtigten Elternteils zu verhindern. Ein solcher ständiger Streit müßte sich nach Ansicht der Ausschußminderheit zum Nachteil des Kindes auswirken.

Nach geltendem Recht ist die Befugnis zum persönlichen Umgang auf die Eltern des Kindes beschränkt. Großeltern, Geschwistern und anderen nahen Verwandten steht ein solches Recht grundsätzlich nicht zu. Da die Pflege der Beziehungen zu diesen nahen Verwandten der Entwicklung des Kindes förderlich ist, kann nach der Rechtsprechung eine schuldhafte Gefährdung des Kindeswohls dann gegeben sein, wenn die Eltern aus nichtigen Gründen den Umgang des Kindes mit seinen nahen Verwandten untersagen. In diesem Fall kann das Vormundschaftsgericht gemäß § 1666 Abs. 1 BGB den Eltern gebieten, den Umgang zu gewähren, und diesen näher regeln.

Vielfach wird gefordert, ein auf besondere Ausnahmefällen beschränktes Umgangsrecht der Großeltern und der anderen nahen Angehörigen gesetzlich zu regeln, da häufig der nach § 1666 Abs. 1 BGB in der geltenden Fassung erforderliche schuldhafte Mißbrauch des elterlichen Ermessens nur schwer nachweisbar sei. Der Entwurf folgt dem nicht. Streit über den Umgang des Kindes mit seinen nahen Angehörigen entsteht meist dann, wenn die Beziehungen zwischen den Angehörigen und den Eltern des Kindes erheblich gestört sind und die Eltern den Kontakt mit dem Kind untersagen. Durch die Zubilligung eines Rechts zum persönlichen Umgang an die den Eltern entfremdeten oder mit ihnen verfeindeten Angehörigen könnte das Kind in diese Auseinandersetzungen in einer seinem Wohl abträglichen Weise hineingezogen werden. Ferner könnte die ausdrückliche gesetzliche Regelung eines solchen Rechts zu einer nicht erwünschten Vermehrung von Rechtsstreitigkeiten über den persönlichen Umgang mit dem Kind führen. Außerdem muß den für die Erziehung des Kindes verantwortlichen Eltern auf Grund ihres verfassungsmäßigen Elternrechts ein Ermessen bei der Bestimmung eingeräumt werden, ob und in welchem Umfang dritten Personen Gelegenheit zum Umgang mit dem Kind gegeben werden soll. Ein Recht der nahen Angehörigen zum persönlichen Umgang mit dem Kind wäre damit schwerlich vereinbar. Nur dann, wenn durch die Untersagung des Umgangs des Kindes mit seinen nahen Angehörigen das Kindeswohl gefährdet wird, ist es sachgerecht, in das elterliche Ermessen einzugreifen. Das kann beispielsweise dann erforderlich sein, wenn das Kind über einen längeren Zeitraum hinweg von einem nahen Angehörigen erzogen und betreut wurde und deshalb enge persönliche Beziehungen bestehen oder wenn der Umgang mit nahen Angehörigen deshalb im erhöhten Interesse des Kindes liegt, weil der die Verwandtschaft vermittelnde Elternteil gestorben ist. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erscheint jedoch nicht notwendig, da nach § 1666 Abs. 1 BGB-E für ein

Eingreifen des Vormundschaftsgerichts nicht mehr ausschließlich auf ein Verschulden der Eltern ankommt.

Absatz 2

Satz 1 erster Halbsatz entspricht in seinen Grundzügen § 1634 Abs. 2 Satz 1 BGB. Der Entwurf sieht davon ab, eine nähere Regelung für die Gestaltung des persönlichen Umgangs im Einzelfall zu treffen, insbesondere eine Richtlinie dafür zu geben, ob periodische Besuche von jeweils kürzerer Dauer oder ein längerer zusammenhängender Aufenthalt bei dem nicht personensorgeberechtigten Elternteil vom Familiengericht anzuordnen sind. Dies kann vom Gericht nur nach der jeweiligen Lage des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Kindeswohls und unter Beachtung der berechtigten Wünsche der Eltern und des Kindes sachgerecht entschieden werden.

In Rechtsprechung und Schrifttum ist streitig, ob die nach dem geltenden § 1634 Abs. 2 Satz 1 BGB dem Familiengericht übertragene Befugnis, den Verkehr mit dem Kinde näher zu regeln, das Familiengericht auch berechtigt, den Verkehr nicht nur im Verhältnis der Eltern untereinander, sondern auch mit Wirkung gegen jeden Dritten zu regeln, in dessen Obhut sich das Kind befindet und der dem verkehrsberechtigten Elternteil den Verkehr verweigert. Nach der überwiegenden Meinung steht dem Familiengericht eine Regelungsbefugnis gegenüber einem Dritten nicht zu, vielmehr muß der verkehrsberechtigte Elternteil vor dem Prozeßgericht gegen den Dritten klagen, wenn dieser sein Verkehrsrecht rechtswidrig verletzt. Eine nähere Regelung des persönlichen Umgangs ohne Berücksichtigung des Umstandes, daß sich das Kind in der Obhut eines Dritten befindet, ist praktisch wertlos. Soll in einem solchen Fall die familiengerichtliche Regelung ihren Zweck erfüllen, so ist es erforderlich, daß sich ihre Wirkungen auch auf diesen Dritten erstrecken und daß sie erforderlichenfalls gemäß § 33 FGG zwangsweise durchgesetzt werden kann. Außerdem ist das Familiengericht, das in der Regel die Familienverhältnisse des Kindes bereits näher kennt, eher in der Lage, eine schnelle und sachgerechte Entscheidung zu treffen, als das mit Fragen des persönlichen Umgangs kaum befaßte Prozeßgericht. Der Entwurf sieht daher in Absatz 2 Satz 1, erster Halbsatz vor, daß das Familiengericht auch gegenüber einem Dritten über den Umfang der Befugnis zum persönlichen Umgang entscheiden und ihre Ausübung näher regeln kann.

Durch einen zusätzlichen zweiten Halbsatz in Satz 1 will der Ausschuß klargestellt wissen, daß während der Zeit, in der sich das Kind bei dem nicht personensorgeberechtigten Elternteil befindet, dieser das Recht hat, zu bestimmen, mit wem das Kind Umgang haben darf. Diese Ergänzung ist deshalb zweckmäßig, weil in der Regel nur der Elternteil, bei dem sich das Kind gerade aufhält, die dritten Personen, mit denen ein Umgang des Kindes in Frage kommt, kennt und beurteilen kann, ob der Umgang mit dem Kindeswohl zu vereinbaren ist. Bestehen jedoch Anhaltspunkte dafür, daß der nicht personensorgeberechtigte Elternteil das Recht nach § 1632 Abs. 2 BGB nicht richtig ausüben wird, kann das Gericht in seiner Entscheidung über den Umgang auch diese Frage ausdrücklich anders regeln.

In Satz 2 wird das Wort „soweit" der ursprünglichen Entwurfsfassung durch das Wort „wenn" ersetzt, um sprachlich korrekt dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Befugnis auch gänzlich ausgeschlossen werden kann. Für diesen Fall wäre „soweit" nicht passend.

Absatz 3

Nach geltendem Recht hat der umgangsberechtigte Elternteil grundsätzlich kein Recht darauf, daß ihm der personensorgeberechtigte Elternteil über das Befinden und die Entwicklung des Kindes Auskunft erteilt. Ein Teil des Schrifttums billigt dem umgangsberechtigten Elternteil ein solches Recht ausnahmsweise dann zu, wenn er sich über das Befinden oder die Entwicklung des Kindes nicht durch den unmittelbaren persönlichen Umgang überzeugen und das Kind infolge Krankheit oder jugendlichen Alters nicht selbst berichten kann.

Zum Ausgleich dafür, daß der persönliche Umgang des nicht personensorgeberechtigten Elternteils aus Gründen des Kindeswohls eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann, soll nach Absatz 3 Satz 1 der nicht personensorgeberechtigte Elternteil bei Vorliegen eines berechtigten Interesses vom anderen Elternteil Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen können. Ein berechtigtes Interesse dürfte beispielsweise dann gegeben sein, wenn diesem Elternteil ein Recht zum persönlichen Umgang nicht zusteht, das Kind sowohl einen persönlichen als auch einen brieflichen Kontakt zu ihm ablehnt oder wenn der Elternteil wegen des jugendlichen Alters des Kindes und zu großer räumlicher Entfernung weder persönlich noch durch einen Schriftverkehr mit dem Kind sich von dessen Wohlergehen und dessen Entwicklung überzeugen kann. Nach dem Entwurf kann der nicht personensorgeberechtigte Elternteil die Erteilung von Auskünften jedoch nicht verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes widerspricht. Dies trifft zum Beispiel dann zu, wenn der Elternteil, dem der persönliche Umgang versagt worden ist, Auskünfte über den Aufenthalt des Kindes oder über die von diesem besuchte Schule oder Lehrstelle verlangt, die es ihm ermöglichen sollen, einen dem Kindeswohl abträglichen persönlichen Kontakt herzustellen. Entsteht zwischen den Eltern Streit darüber, ob und in welchem Umfang Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu erteilen sind, so soll nach Absatz 3 Satz 2 das Vormundschaftsgericht entscheiden.

Ein Ausschluß des Auskunftsanspruchs im Interesse des sorgeberechtigten Elternteils, insbesondere für die Fälle, in denen das Kind nach Wiederverheiratung der Kindesmutter in eine Stieffamilie eingegliedert lebt, ist verschiedentlich angeregt worden. Eine solche Lösung erscheint aber nicht angemessen. Zum einen ist es nicht sinnvoll, das Auskunftsrecht, nicht aber das Umgangsrecht auszuschließen. Zum anderen läßt die verfassungsmäßige Garantie des elterlichen Sorgerechts nur die

Eingriffe in die elterliche Sorge zu, die zum Wohl des Kindes erforderlich sind. Schließlich ist es auch im Hinblick auf eine mögliche Rückübertragung der elterlichen Sorge gemäß § 1678 Abs. 2, § 1680 Abs. 2 Satz 1, § 1681 Abs. 1 Satz 2 BGB-E nicht angebracht, das Band zwischen dem Kind und dem nicht sorgeberechtigten Elternteil mehr zu lockern als unbedingt erforderlich ist.

Absatz 4

In Rechtsprechung und Literatur ist streitig, ob der persönliche Verkehr eines Elternteils mit seinem bei dem anderen Elternteil lebenden Kind in entsprechender Anwendung des § 1634 BGB zu regeln ist, wenn die Eltern zwar dauernd getrennt leben, jedoch eine Sorgerechtsentscheidung gemäß § 1672 BGB nicht ergangen ist. Absatz 4 sieht darum für diesen Fall eine entsprechende Anwendung der Vorschrift des § 1634 BGB-E ausdrücklich vor.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 1638 BGB)

Die vorgeschlagene Änderung paßt die Vorschrift an den Sprachgebrauch des § 1626 Abs. 1 BGB-E an.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 1640 BGB)

Durch die Einfügung von § 1640 BGB-E werden die Vorschriften über die Vermögenssorge in einem wichtigen Punkt ergänzt und umgestaltet (vgl. oben III., 3.3). Dadurch wird § 1682 BGB ersetzt. Diese Vorschrift des geltenden Rechts sieht für den Fall des Todes eines Elternteils vor, daß der überlebende Elternteil das vorhandene Vermögen des Kindes, das er verwaltet, zu verzeichnen hat. Dies gilt auch für das Vermögen, welches dem Kind später zufällt. Diese Regelung erwies sich in der Praxis als einerseits zu eng und andererseits zu weit.

Zunächst erscheint es zum Schutz der Vermögensinteressen eines Kindes nicht ausreichend, wenn die Pflicht zur Erstellung eines Verzeichnisses auf den Fall des Todes eines Elternteils beschränkt bliebe. Nach dem Entwurf soll die Inventarisierungspflicht daher grundsätzlich für alle Fälle gelten, in denen ein Kind Vermögen von Todes wegen erwirbt (Absatz 1 Satz 1). Das gleiche soll gelten für Vermögen, welches das Kind sonst anläßlich eines Sterbefalles erwirbt, wie z. B. Renten oder Schadensersatzansprüche sowie unter Umständen Leistungen aus einer Lebensversicherung sowie auch für Abfindungen, die anstelle von Unterhalt gewährt werden, und für Schenkungen. Die Ausschußmehrheit folgt insoweit in der Sache dem Fraktionenentwurf. Er setzt jedoch anstelle der „Schenkungen" „unentgeltliche Zuwendungen"; hierdurch soll in Anlehnung an den geltenden § 1638 BGB eine Schenkung anderen Zuwendungen unter Lebenden gleichgestellt werden, die das Kind unentgeltlich und ohne Rechtsanspruch erwirbt (Absatz 1 Satz 2).

Auf der anderen Seite erscheint es — im Gegensatz zum bisherigen § 1682 BGB — angezeigt, die Schutzmaßnahme der Inventarisierung auf Vermögenserwerbe zu beschränken, die wertmäßig 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Auf Anregung des Bundesrates hat der Rechtsausschuß die Bestimmung, wonach ein Vermögensverzeichnis nur erforderlich ist, wenn der Vermögenserwerb den Betrag von 10 000 Deutsche Mark übersteigt, aus Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Fraktionenentwurfs herausgenommen und als gesonderte Vorschrift in Absatz 2 als Nummer 1 aufgenommen. Auf diese Weise wird klargestellt, daß auch für die Fälle des Absatzes 1 Satz 2 die Pflicht zur Errichtung eines Vermögensverzeichnisses nur gilt, wenn der Vermögenserwerb den Betrag von 10 000 Deutsche Mark übersteigt.

Absatz 3 des ursprünglichen Entwurfs ist als Absatz 2 Nr. 2 angeordnet worden.

Absatz 2 des Fraktionenentwurfs wurde mit einer Änderung zu Absatz 3. Die hier vorgesehene Anordnung soll das Gericht nicht nur treffen können, wenn ein eingereichtes Verzeichnis ungenügend ist, sondern auch, wenn ein Verzeichnis gar nicht eingereicht wird. Das Gericht soll auch in einem solchen Fall nicht ohne Not die schwerwiegende Entscheidung nach Absatz 4 treffen.

Absatz 4 ist in seiner Grundkonzeption vom Ausschuß aus dem Fraktionenentwurf übernommen worden. Die Regelung sieht nunmehr vor, daß das Vormundschaftsgericht die Vermögenssorge nur dann entziehen kann, wenn die Anordnungen nach Absatz 3 keinen Erfolg versprechen. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß das Gericht auch prüft, ob Aussicht besteht, ein ausreichendes Vermögensverzeichnis mit den Mitteln des Absatzes 3 herbeizuführen, ehe es als letztes Mittel in das Recht der Eltern eingreift, die Vermögenssorge wahrzunehmen.

Absatz 5 des Fraktionenentwurfs ist weggefallen. Sein Inhalt ist in den vom Rechtsausschuß in dem Fraktionenentwurf eingefügten § 50 Abs. 2 FGG-E aufgenommen worden.

Die Ausschußminderheit hat der Vorschrift des § 1640 BGB-E ihre Zustimmung versagt. Sie hält es nicht für angebracht, den Gedanken des § 1682 BGB des geltenden Rechts generell auf alle Vermögenserwerbe eines Kindes mit einem Wert von über 10 000 Deutsche Mark anzuwenden. Im Fall des § 1682 BGB handele es sich um den Fall des Todes eines Elternteils; in diesem besonderen Fall sei es angängig, den überlebenden Elternteil daran zu erinnern, daß das Vermögen des Kindes von ihm nur treuhänderisch verwaltet werde. Dies sei unnötig bei einer vollständigen Familie. Hier sei nicht Mißtrauen von vornherein angebracht, sondern das Vertrauen, daß beide Eltern mit einem ihrem Kind zugewendeten Vermögen sorgfältig und im Kindesinteresse verfahren. Nicht nur die Personensorge, auch die Vermögenssorge sei ureigenste Aufgabe der Eltern. Ein Eingriff sei nur zulässig, wenn sich Anhaltspunkte ergäben, daß dieses Recht nicht pflichtgemäß ausgeübt werde; dieser Fall sei durch § 1667 BGB in ausreichendem Maße geregelt. Im übrigen hat es nach Auffassung der Ausschußminderheit der Zuwendende in der Hand,

zu bestimmen, daß die Eltern oder ein Elternteil in der Verwaltung des zugewendeten Vermögens des Kindes beschränkt sein sollen, wenn er Grund zu der Annahme hat, daß die Kindesinteressen von den Eltern oder dem Elternteil nicht ausreichend gewahrt werden. Diese bestehende Rechtslage sei weniger kompliziert und beschränke den Verwaltungsaufwand. Sie sei zudem verfassungsrechtlich unbedenklich.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 1642 BGB)

Nach § 1642 BGB haben die Eltern das ihrer Verwaltung unterliegende Geld des Kindes, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist, nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§ 1807, 1808 BGB verzinslich anzulegen. Das Vormundschaftsgericht kann allerdings eine andere Art der Anlegung gestatten; es soll die Erlaubnis nur verweigern, wenn die beabsichtigte Art der Anlehnung den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde.

Der Entwurf räumt unter einmütiger Billigung des Rechtsausschusses den Eltern allgemein eine freiere Stellung bei der Anlegung von Geld des Kindes ein. Einer Schädigung der Vermögensinteressen des Kindes wird durch die Vorschrift § 1667 BGB-E sowie durch § 1664 BGB hinreichend vorgebeugt.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1643)

Absatz 1

§ 1643 Abs. 1 BGB schreibt für einzelne wichtige Rechtsgeschäfte, die die Eltern für das Kind abschließen, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vor. Danach bedürfen die Eltern u. a. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Kindes der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1643 Abs. 1 BGB i. V. m. § 1822 Nr. 8 BGB). Hingegen ist beispielsweise — im Unterschied zu der für den Vormund geltenden Regelung (§ 1821 Abs. 1 Nr. 5 BGB) — ein Vertrag, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks durch das Kind gerichtet ist, nicht genehmigungspflichtig. Wird nun bei einem solchen Vertrage das Entgelt für das Grundstück durch Aufnahme von Geld auf den Kredit des Kindes aufgebracht, wie es in der Praxis vielfacht geschieht, so ist das Vormundschaftsgericht bei der Entscheidung über die Genehmigung der Kreditaufnahme vor vollendete Tatsachen gestellt und zur Erteilung der Genehmigung praktisch gezwungen, um das Kind nicht etwaigen Ersatzansprüchen des Verkäufers auszusetzen. Zum Schutze der Vermögensinteressen des Kindes soll deshalb durch Verweisung auf § 1821 BGB insgesamt, also auch auf den bisher an die Verweisung nicht einbezogenen § 1821 Abs. 1 Nr. 5 BGB, die Genehmigungspflicht auf Verträge erstreckt werden, die auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks (eingetragenen Schiffs- oder Schiffsbauwerks) gerichtet sind. Eine Beschränkung der Genehmigungspflicht nur auf die Fälle finanzierten entgeltlichen Erwerbs, erscheint mit Rücksicht auf die Interessen des Rechtsverkehrs nicht tragbar. Die Fremdfinanzierung ist für den Verkäufer ebenso wie für das Grundbuchamt nicht erkennbar. Eine fehlende Genehmigung des Vormundschaftsgerichts würde zur schwebenden Unwirksamkeit des Kaufvertrages und damit zu einer Rechtsunsicherheit führen, die der Verkäufer auch durch Nachfrage beim Vertragspartner, der zur Auskunft über die Kaufpreisbeschaffung nicht verpflichtet ist, zuverlässig kaum zu beheben vermag.

Absatz 2

Der bisherige Absatz 2 regelt die Genehmigungspflicht für die Ausschlagung einer Erbschaft des Kindes. Nach Satz 2 bedarf der allein vertretungsberechtigte Elternteil, wenn die Erbschaft dem Kinde lediglich infolge der Ausschlagung des Elternteils anfällt, zur Ausschlagung für das Kind nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Diese Regelung soll nach dem Entwurf dem grundsätzlichen Gesamtvertretungsrecht beider Elternteile (§ 1629 BGB-E) angepaßt werden. Schlagen beide Elternteile für das Kind aus, so kann davon ausgegangen werden, daß eine Benachteiligung des Kindes auch dann nicht zu besorgen ist, wenn die Erbschaft dem Kind lediglich durch die Ausschlagung eines der Elternteile anfällt.

Der Beschluß des Rechtsausschusses zu § 1643 BGB-E erging einstimmig.

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 1648 BGB)

Die Fassung der Vorschrift des § 1648 BGB soll an die in § 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB-E vorgesehenen Begriffe „Personensorge" und „Vermögenssorge" angepaßt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 1666 BGB)

Absatz 1

Die Darlegungen im allgemeinen Teil (oben III., 4) werden wie folgt ergänzt:

Der geltende § 1666 Abs. 1 BGB gestattet ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts nur dann, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater oder die Mutter das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht. Die Rechtsprechung hat die Vorschrift von Anfang an dahin ausgelegt, daß ein Eingriff des Vormundschaftsgerichts auch im Falle des Mißbrauchs des Personensorgerechts oder der Vernachlässigung des Kindes ein subjektives Verschulden der Eltern voraussetzt (vgl. KG OLG 17, 277 von 1908 und OLG 31, 409 von 1913). Die Gerichte stützten sich dabei auf die Entstehungsgeschichte dieser Norm. In den Materialien zum BGB wird die Fassung von § 1666 Abs. 1 BGB damit begründet, „daß der Vater bzw. die Mutter nicht nur die Pflicht, sondern das Recht haben, für die Person des Kindes, insbesondere für dessen Erziehung

zu sorgen, und daß dieses Recht ihnen nur infolge eines Verschuldens entzogen werden könne" (vgl. Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, IV. Band. Familienrecht, S. 188). Aus diesem Grunde wurde es auch abgelehnt, § 1666 Abs. 1 BGB dahin zu erweitern, daß ein Eingriff wegen sittlicher Verwahrlosung des Kindes unabhängig vom Verschulden der Eltern zulässig sein sollte. Solche schweren Fälle „völligen sittlichen Verderbens" wurden jedoch nach Artikel 135 EGBGB landesrechtlichen Regelungen vorbehalten. So konnten die Zwangserziehungs- oder Fürsorgeerziehungsgesetze der Einzelstaaten bei Verwahrlosung des Kindes unabhängig vom Verschulden der Eltern ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts vorsehen. Diese Regelungen wurden später durch das Jugendwohlfahrtsgesetz (siehe insbesondere § 64) ersetzt.

Auch unterhalb dieser besonders hohen Schwelle sind Fälle denkbar, in denen das Wohl des Kindes gefährdet wird, ohne daß gegen die Eltern ein Schuldvorwurf erhoben oder jedenfalls bewiesen werden kann. Beispielsweise ist ein Verschulden der Eltern dann nicht gegeben, wenn sie trotz besten Willens und persönlichen Einsatzes der Erziehungsaufgabe nicht gewachsen sind. Häufig bereitet auch die Feststellung der Schuld erhebliche Schwierigkeiten. Um dennoch zu sachgerechten Ergebnissen zu gelangen, behilft sich die Rechtsprechung mit der Annahme, wonach ein Elternteil infolge Uneinsichtigkeit und Unbelehrbarkeit schuldhaft handeln kann (vgl. BGH FamRZ 1956, S. 350 f.). Vielfach ist jedoch bereits diese Schuldhaftigkeit des Elternverhaltens nur schwer feststellbar, insbesondere, wenn die Uneinsichtigkeit und Unbelehrbarkeit auf einer gewissen geistigen oder psychischen Abartigkeit beruhen.

Um auch solche Fälle zu erfassen, sah der Gesetzentwurf in der ursprünglichen Fassung einen Eingriff des Vormundschaftsgerichts ohne weitere Voraussetzungen dann vor, wenn das persönliche Wohl des Kindes gefährdet wird und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Diese Fassung wurde vom Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mehrheitlich begrüßt. Der mitberatende Ausschuß wies darauf hin, daß diese Vorschrift auch für das beabsichtigte Jugendhilferecht einzige Grundlage für einen staatlichen Eingriff bei Gefährdung des Kindeswohls sein soll. Er wünschte allerdings eine Ergänzung dahin, daß ein Eingriff erst dann möglich sein sollte, wenn die Eltern die ihnen zur Abwendung der Gefahr für das persönliche Wohl des Kindes angebotenen Hilfen (JWG bzw. JHG) nicht nutzen.

In den Beratungen des Rechtsausschusses wurden von der Ausschußminderheit Bedenken geäußert, ob der alleinige Maßstab der Gefährdung des Kindeswohls ausreicht, um Eingriffe in das Elternrecht klar zu umgrenzen. Diese Vorschrift sei nicht konkret und tatbestandsmäßig kaum abzugrenzen. Vor allem fand Beachtung das in der Sachverständigenanhörung vorgebrachte Argument, ohne die weitere Voraussetzung einer mindestens objektiven Pflichtwidrigkeit von seiten der Eltern sei ein Eingriff in den grundgesetzlich garantierten elterlichen Erziehungsvorrang bedenklich.

Diese Überlegungen führten auf seiten der Ausschußmehrheit zu folgender vorläufiger Formulierung: „Wird durch das Verhalten eines Elternteils oder durch Dritte das geistige, seelische oder leibliche Wohl des Kindes gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Vormundschaftsgericht die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Gericht kann auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen, in dessen Obhut sich das Kind befindet."

Demgegenüber lehnte sich die Ausschußminderheit mit folgender Fassung stärker an das geltende Recht an: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder durch unverschuldetes Versagen der Eltern erheblich gefährdet oder droht das Kind aus anderen Gründen zu verwahrlosen und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr für das Wohl des Kindes abzuwenden, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen." Dadurch sollte einerseits ein notwendiger Eingriff auch dann ermöglicht werden, wenn kein Verschulden der Eltern vorliegt, das für die erhebliche Gefährdung des Kindeswohls ursächlich ist, andererseits in der Regel das Verschuldenserfordernis für einen Eingriff in das elterliche Sorgerecht beibehalten und die bisherige Rechtsprechung zu den Fällen des „Mißbrauchs" und der „Vernachlässigung" ohne Bruch fortgeführt werden können.

Die Ausschußminderheit hat dem dreiteiligen Gefährdungstatbestand den Verwahrlosungstatbestand hinzugefügt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, daß das neue Jugendhilferecht keinen eigenen Eingriffstatbestand mehr enthalten, sondern für alle Eingriffsfälle auf den § 1666 BGB verweisen soll. Um das Mißverständnis zu vermeiden, daß eine „Verwahrlosung", die nach Auffassung der Ausschußminderheit gegenüber der „erheblichen Gefährdung" auf einen wesentlich bedenklicheren Zustand des Kindes abstellt, etwa dann nicht zu einem Eingreifen des Vormundschaftsgerichts führen soll, wenn sie auf ein — verschuldetes oder unverschuldetes — Versagen der Eltern zurückzuführen ist, hat die Auschußminderheit im Laufe der Beratungen die Worte „aus anderen Gründen" in ihrem Antrag ersatzlos gestrichen. Damit sei klargestellt, daß im Falle der Verwahrlosung entsprechend dem geltenden Recht (§ 64 JWG) nicht danach gefragt werden müsse, von wem dieser Zustand des Kindes zu verantworten sei. Hier genüge für die Zulässigkeit eines gerichtlichen Eingreifens die Feststellung des objektiven Zustands, verbunden mit der Weigerung oder Unfähigkeit der Eltern, die Gefahr abzuwenden.

Die Ausschußmehrheit hält den Tatbestand der drohenden Verwahrlosung für überflüssig; denn jede „Verwahrlosung" umgreift eine „Gefährdung des Kindeswohls". Sie ist der Ansicht, daß unterschiedlich hohe Eingriffsvoraussetzungen in ein und der-

selben Vorschrift nur dann vorgesehen werden sollten, wenn an sie unterschiedlich einschneidende Rechtsfolgen geknüpft werden. Dies ist nicht der Fall: Nach § 1666 Abs. 1 BGB-E in der Fassung der Ausschußminderheit können unterschiedslos alle Maßnahmen getroffen werden, soweit sie erforderlich sind; der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist hier also maßgebend. Das zusätzliche Tatbestandsmerkmal „drohende Verwahrlosung" hat also keine besondere Funktion, könnte aber die Praktikabilität der Vorschrift insofern beeinträchtigen, als es der Praxis Anlaß zu vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Schlußfolgerungen geben könnte.

Eingehende Erörterungen hat der Ausschuß dem Problem des Dritten in § 1666 Abs. 1 BGB gewidmet. Einigkeit wurde darüber erzielt, daß das Vormundschaftsgericht in die Lage versetzt werden soll, eine Verfügung mit unmittelbarer Wirkung gegen einen Dritten zu erlassen, z. B. einem Zuhälter zu verbieten, weiterhin Kontakte mit einer Minderjährigen zu suchen. Es soll nicht notwendig sein, daß das Gericht die Eltern — falls diese untätig bleiben — verpflichtet, gegen den Dritten eine zivilrechtliche Unterlassungsklage zu erheben und das Urteil vollstrecken zu lassen.

Die Ausschußminderheit wendet sich aber dagegen, daß das „Verhalten eines Dritten" als weitere Eingriffsvoraussetzung in § 1666 Abs. 1 BGB-E genannt wird. Dies könnte nach Ansicht der Minderheit den Grundsatz der alleinigen Elternverantwortung verwischen und zur vorschnellen Bevormundung der Eltern führen. Werde neben dem unverschuldeten Versagen auch noch — gewissermaßen als weitere Alternative — das Verhalten eines Dritten genannt, dann würden diese drei Eingriffsvoraussetzungen in ihrer Schutzfunktion für den Vorrang der Elternverantwortung entwertet; denn dadurch werde die Möglichkeit eines Eingriffs eröffnet, ohne daß eine — wenigstens objektive — Pflichtwidrigkeit eines Elternteils festgestellt werden müsse.

Die Ausschußmehrheit ist demgegenüber der Auffassung, daß es für den Schutz des Elternrechts unschädlich ist, das Verhalten eines Dritten als weitere Eingriffsvoraussetzung vorzusehen, da auch in diesem Falle weiter hinzukommen muß, daß die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Die Eltern werden also nicht übergangen. Nach eingehenden Beratungen hat sich die Ausschußmehrheit der Ausschußminderheit jedoch in dem Punkte angeschlossen, daß die Neufassung von § 1666 Abs. 1 BGB zur Vermeidung von Unsicherheiten in der Rechtsprechung stärker an die geltende Fassung angelehnt werden soll. Sie hat daher in ihrem Antrag das Element „Verhalten eines Elternteils" durch „mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge", durch „Vernachlässigung des Kindes" und durch „unverschuldetes Versagen" der Eltern ersetzt. Im Gegensatz zur Formulierung der Ausschußminderheit, die auf eine „erhebliche" Gefährdung für ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts abstellt, möchte die Ausschußmehrheit wie das geltende Recht darauf abstellen, ob das Kindeswohl „gefährdet" ist; damit kann an die bisherige Rechtsprechung angeknüpft werden, wonach eine gegenwärtige, und zwar in einem solchen Maße vorhandene Gefahr vorausgesetzt wird, daß sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt (BGH FamRZ 1956, S. 350).

Die Ausschußminderheit ist der Auffassung, daß mit der Einfügung „erheblich" keine höhere Eingriffsschwelle vorgesehen wird, sondern lediglich die hierzu ergangene Rechtsprechung gesetzlich fixiert wird.

Satz 2 stellt klar, daß das Gericht Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen kann. Es wird sich in der Regel um die Person handeln, von der die Gefährdung des Kindeswohls ausgeht. Dies muß nicht eine Person sein, in deren Obhut sich das Kind befindet, sondern es kann sich bei dem Dritten auch um eine Person handeln, die von außen auf die Familie einwirkt, z. B. ein in der Nachbarschaft Wohnender, der auf das Kind einen schlechten Einfluß ausübt, etwa mit Drogen oder Alkohol gefährdet. Dies bedeutet, daß nicht mehr der Umweg über das Zivilgericht genommen werden muß, sondern daß das Vormundschaftsgericht unmittelbar gegen den Dritten vorgehen und die Vollziehung seiner Entscheidung dem Dritten gegenüber bewirken kann.

Der Dritte wird in diesem Falle Verfahrensbeteiligter und muß vor Gericht gehört werden.

Absatz 2

Diese Vorschrift stellt klar, daß das Gericht in den Fällen, in denen eine Erklärung der Eltern oder eines Elternteils z. B. die Einwilligung in einen operativen Eingriff notwendig ist, um eine Gefahr von dem Kind abzuwenden, und die Eltern oder der Elternteil diese Erklärung nicht abgeben wollen oder können, das Gericht selbst diese Erklärung ersetzen kann.

Absatz 3

Diese Vorschrift übernimmt den geltenden § 1666 Abs. 2 BGB und paßt ihn an den Sprachgebrauch des Entwurfs („Vermögenssorge", § 1626 Abs. 1 BGB-E) an.

Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 1666 a BGB)

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kommt zwar bereits in § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB-E zum Ausdruck, wonach das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr „erforderlichen" Maßnahmen zu treffen hat. Dennoch ist es angebracht, diesen Grundsatz in zwei Richtungen zu verdeutlichen.

Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, daß die Trennung des Kindes von der elterlichen Familie, weil besonders einschneidend, nur dann zulässig sein soll, wenn mildere Mittel nicht ausreichen, die Gefahr für das Kind abzuwenden. Hier kommen die Grundsätze

der Verhältnismäßigkeit, der Geeignetheit und der Wahl des geringsten Mittels, die im Verwaltungsrecht entwickelt worden sind, zur Geltung. Was das gebotene Mittel ist, kann nicht vom Aufwand, nur vom Kindeswohl und vom Elternrecht her bestimmt werden.

Absatz 2

Absatz 2 soll verdeutlichen, daß der Entzug des gesamten Personensorgerechts nur dann in Betracht kommt, wenn mildere Mittel nicht ausreichen. Das Gericht hat zwar ein Auswahlermessen hinsichtlich der anzuwendenden Mittel, es muß aber nach den oben genannten Grundsätzen zunächst versuchen, etwa durch Ermahnungen, Verwarnungen, Gebote und Verbote oder — unter den besonderen Voraussetzungen des Absatzes 1 — durch anderweitige Unterbringung, die Gefahr abzuwehren. Nur wenn anzunehmen ist, daß diese Mittel nicht ausreichen, kann das schärfste Mittel des Entzugs der Personensorge angewendet werden.

Die Ausschußminderheit hat ihre Zustimmung versagt, da sie diese Regelung für überflüssig hält. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit komme Verfassungsrang zu. Wenn dieser Grundsatz hier ausdrücklich für verbindlich erklärt werde, könne dies zu dem Schluß verleiten, daß er bei anderen Maßnahmen nicht zu beachten sei.

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§§ 1667, 1668 BGB)

Zu § 1667

Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem geltenden § 1667 Abs. 1 BGB mit folgender Abweichung: Im Unterschied zur bisherigen Regelung soll nach dem Entwurf das Vormundschaftsgericht bereits bei drohender Pflichtverletzung der Eltern und damit verbundener Gefährdung des Kindesvermögens eingreifen können. Nach den Erfahrungen in der Praxis kann einer Schädigung des Kindesvermögens vielfach nicht wirksam vorgebeugt werden, wenn das Vormundschaftsgericht erst nach eingetretener Pflichtverletzung der Eltern Maßnahmen zum Schutze des Kindesvermögens einleiten kann.

Von einer weitergehenden Erstreckung der Eingriffsmöglichkeit des Vormundschaftsgerichts in die Vermögenssorge auf alle Fälle einer objektiven Gefährdung des Kindesvermögens wird abgesehen, da sie — insbesondere im Hinblick auf die in § 1640 BGB-E für einige wichtige Fälle vorgesehene gesetzliche Pflicht der Eltern zur Errichtung eines Verzeichnisses — im Interesse des Kindes nicht geboten erscheint.

Nach geltendem Recht sind die Sicherungsmaßnahmen je nach der Schwere des Eingriffs in das Elternrecht gestaffelt. So sind zunächst die Maßnahmen des § 1667 Abs. 2 BGB (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses, Rechnungslegung) anzuordnen. Sind diese nicht ausreichend, so kommt gemäß § 1668 die Sicherheitsleistung in Betracht. Erst wenn ein Elternteil auch dieser Anordnung nicht nachkommt, kann die Vermögensverwaltung entzogen werden (§ 1669 BGB).

Die vom geltenden Recht vorgeschriebene stufenweise Anordnung von Maßnahmen vor dem Entzug der Vermögenssorge hat sich nach den Erfahrungen der Praxis als zu umständlich und vielfach für den Schutz des Kindesvermögens nicht ausreichend erwiesen. Der Entwurf beseitigt deshalb diese Stufenfolge hinsichtlich der Vorlage eines Vermögensverzeichnisses, der Rechnungslegung und der Sicherheitsleistung und gibt statt dessen dem Vormundschaftsgericht auf, die Maßnahmen zu treffen, die nach Lage des Einzelfalls erforderlich sind, um der Gefahr zu begegnen (Absatz 1). Nach dieser Grundbestimmung erläutern die folgenden Absätze, welche Maßnahmen in Betracht gezogen werden können.

Absatz 2

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 1667 Abs. 2 Satz 1 bis 3 BGB.

Absatz 3

Neben den bereits bisher im Gesetz erwähnten Maßnahmen sieht Satz 1 vor, daß das Vormundschaftsgericht die Art und Weise der Anlegung von Geld des Kindes bestimmen und ferner anordnen kann, daß zur Abhebung des Geldes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Hierbei ist vor allem an Spargelder des Kindes gedacht. Dies ist eine naheliegende, dem Kindeswohl dienende Sicherungsmaßregel. Satz 2 stimmt sachlich mit dem bisherigen § 1667 Abs. 2 Satz 4 BGB überein.

Absatz 4

Satz 1 und 2 entsprechen dem geltenden § 1668 Abs. 1 BGB. Satz 3 entspricht dem geltenden § 1668 Abs. 2 Satz 1 BGB; Satz 4 dem bisherigen § 1669 Satz 2 BGB.

Absatz 5

Die Entziehung der Vermögenssorge bildet die einschneidendste Maßnahme zur Abwendung einer Gefährdung des Kindesvermögens. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kommt die Entziehung der Vermögenssorge allerdings nur in Betracht, soweit sie zur Beseitigung der konkreten Gefährdung geboten ist. Gegebenenfalls kann auch eine teilweise Entziehung der Vermögenssorge (z. B. hinsichtlich einzelner Vermögensgegenstände) ausreichen; hierauf weist die Formulierung „ganz oder teilweise entziehen" ausdrücklich hin.

Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 1667 Abs. 3 BGB und § 1668 Abs. 2 Satz 2 BGB.

Die Ausschußminderheit ist dafür eingetreten, es bei dem bisherigen Wortlaut von § 1667 BGB zu belassen. Die Vorverlegung der Eingriffsmöglichkeit des Vormundschaftsgerichts von der Verletzung der Elternpflichten zu der drohenden Verletzung dieser Pflichten sei nicht gerechtfertigt und nicht zulässig. Dieses Eingriffsmerkmal sei zu unbestimmt und verlange vom Vormundschaftsgericht, mit Ver-

mutungen und Unterstellungen zu arbeiten. Wenn der bisherige Gesetzestext geändert werde, gebe der Gesetzgeber zu erkennen, daß an der geltenden Praxis etwas geändert werden solle, obwohl dafür kein Bedürfnis bestehe. Auch aus dieser Vorschrift spreche ein Mißtrauen gegen die Eltern. Darüber hinaus ergebe sich eine weitere Verschärfung dadurch, daß die Neuregelung die Möglichkeit eröffne, sofort mit der Entziehung der Vermögenssorge zu reagieren, anstatt nach der bisherigen Stufenregelung zu verfahren.

Zu § 1668

Um einen wirksamen Schutz des Kindesvermögens zu erreichen, sieht die Vorschrift eine Konkretisierung der allgemeinen Mitteilungspflicht des § 50 FGG vor. Von der Antragstellung auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder der Antragstellung nach § 807 ZPO soll das Vormundschaftsgericht benachrichtigt werden, damit erforderliche Maßnahmen getroffen werden können. Die Vorschrift ergänzt die materielle Regelung des § 1670 BGB-E.

Die Beschlußfassung im Rechtsausschuß erfolgte mehrheitlich.

Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 1669 BGB)

Da § 1667 BGB-E den § 1669 BGB ersetzt, kann dieser wegfallen.

Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 1670 BGB)

Absatz 1

Die Vorschrift entspricht mit einer Änderung dem Fraktionenentwurf. Nach geltendem Recht endet die Vermögenssorge eines Elternteils mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Elternteils eröffnet wird. Der Fraktionenentwurf wollte das Ende der Vermögenssorge im Interesse des Schutzes des Kindes auf den Zeitpunkt vorverlegen, in dem der Beschluß wirksam wird. Demgegenüber soll nach dem Ergebnis der Beratungen des Ausschusses das Ende der Vermögenssorge eines Elternteils mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen dieses Elternteils eintreten. Dadurch soll erreicht werden, daß sich der Zeitpunkt der Beendigung der Vermögenssorge aus dem gerichtlichen Beschluß über die Eröffnung des Konkursverfahrens, der die Stunde der Eröffnung ausweist (§ 108 KO), ergibt.

Absatz 2

Nach § 1670 Abs. 2 BGB kann das Vormundschaftsgericht die Verwaltung dem Elternteil nach der Aufhebung des Konkursverfahrens wieder übertragen. Diese Bestimmung wird überwiegend dahin ausgelegt, daß das Vormundschaftsgericht nach Beendigung des Konkursverfahrens dem Elternteil die Vermögensverwaltung wieder übertragen muß, sofern dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Der Entwurf übernimmt diese Auslegung, die dem Vorrang des Elternrechts Rechnung trägt. Da nach Beendigung des Konkursverfahrens vielfach die schlechte Vermögenslage des Elternteils noch fortbesteht, soll die Vermögenssorge jedoch nur dann zurückübertragen werden, wenn diese Maßnahme den Vermögensinteressen des Kindes nicht widerspricht.

Die Fassung der Vorschrift ist vom Rechtsausschuß einstimmig beschlossen worden.

Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 1671 BGB)

Die vom Ausschuß zur Annahme empfohlene Neufassung von § 1671 BGB ordnet die Grundsätze, die im Fall der Scheidung einer Ehe bei der Entscheidung über das Sorgerecht zu beachten sind, neu. Der Überblick über die Gesamtregelung (oben III., 6) wird durch folgende Erläuterungen im einzelnen ergänzt:

Absatz 1

entspricht sachlich dem geltenden § 1671 Abs. 1 BGB. Im Hinblick auf den Sprachgebrauch des Entwurfs ist der Begriff „elterliche Gewalt" durch den Begriff „elterliche Sorge" ersetzt.

Absatz 2

Der erste Halbsatz schreibt dem Gericht für die Sorgerechtsentscheidung die Regelung vor, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Dieser Grundsatz wird klarer als im geltenden § 1671 Abs. 3 BGB an die Spitze der materiell-rechtlichen Vorschriften über die Sorgerechtsentscheidung gestellt. Auch gegenüber der ursprünglichen Entwurfsfassung kommt dieser Satz dadurch besser zur Geltung, daß er nicht an die Aufgabenbestimmung des Absatzes 1 angehängt bleibt, sondern in Absatz 2 verselbständigt worden ist.

Welche Regelung dem Wohl des Kindes am besten entspricht, wird nach vielfältigen Gesichtspunkten zu entscheiden sein. Der zweite Halbsatz des Absatzes 2 hebt einen Gesichtspunkt besonders hervor. Da es bei der nach § 1671 BGB anstehenden Entscheidung vornehmlich darum geht, die Folgen des Zusammenbruchs der Ehe der Eltern für die Entwicklung des Kindes möglichst gering zu halten, wird der Kontinuitätsgrundsatz betont. Für das Kind ist der Übergang zur unvollständigen Familie mit nur einem Elternteil dann am wenigsten schädlich, wenn seine Bindungen möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Sorgerechtsregelung muß also die Bindungen des Kindes, insbesondere an seine Eltern und Geschwister, berücksichtigen. Diese Bindungen wird das Gericht durchweg nicht ohne eine Befragung des Kindes feststellen können. § 50 b Abs. 1 FGG-E schreibt daher für diesen Fall die persönliche Anhörung des Kindes unabhängig von seinem Alter und seiner Reife vor.

Eine zusätzliche Regelung, nach der die elterliche Sorge für mehrere Kinder aus einer geschiedenen Ehe regelmäßig einem Elternteil übertragen werden soll, wird nicht vorgeschlagen. Dies scheint unnötig. Da die Sorgerechtsentscheidung zu treffen ist, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht und dabei die Bindungen des Kindes auch an die Geschwister zu berücksichtigen sind, wird das Gericht ohnehin in der Regel zu prüfen haben, in welchem Maß eine Trennung der Geschwister von diesen als belastend empfunden würde. Im übrigen wird das Gericht auch ohne ausdrückliche Vorschrift bedenken, daß im allgemeinen das gemeinsame Aufwachsen und die gemeinsame Erziehung von Geschwistern dem Wohl des einzelnen Kindes dient. Eine gesetzliche Regel dieses Inhalts würde aber nicht berücksichtigen, daß in manchen Fällen angesichts der Verhältnisse auch eine andere Regelung angebracht sein kann.

Auch die Ausschußminderheit unterstreicht die Bedeutung der Bindungen des Kindes für sein Wohl. Stärker als die Ausschußfassung betont der Antrag der Ausschußminderheit jedoch die Bindungen des Kindes an Eltern und Geschwister. Auf diese Bindungen komme es ausschließlich an; sie dürfen nach Ansicht der Ausschußminderheit nicht dadurch relativiert werden, daß sie lediglich beispielhaft („insbesondere") aufgeführt werden. Dies berge die Gefahr in sich, daß den familiären Bindungen bei den Erwägungen des Familiengerichts nicht das Gewicht beigemessen werde, das ihnen zukomme.

Die Ausschußmehrheit sieht diese Gefahr nicht; auch sie geht davon aus, daß in erster Linie die Bindungen an Eltern und Geschwister maßgebend sein müßten. Die kommt auch durch die Formulierung zum Ausdruck. Es muß aber möglich bleiben, daß etwa bei gleichstarken Bindungen zu Vater und Mutter außerfamiliäre Bindungen, etwa an die Schule, an den Freundeskreis oder an Großeltern Berücksichtigung finden.

Absatz 3

Im Anschluß an den obersten Grundsatz in Absatz 2 wird in Absatz 3 Satz 1 geregelt, wie zu verfahren ist, wenn die Eltern einen übereinstimmenden Vorschlag für die Sorgerechtsentscheidung unterbreiten. Satz 1 übernimmt im Kern den geltenden § 1671 Abs. 2 BGB. Bei einem solchen Vorschlag ist zunächst davon auszugehen, daß er dem Wohl des Kindes am besten entspricht, der Grundsatz des Absatzes 2 also beachtet ist. Diese Annahme ist deshalb gerechtfertigt, weil die Eltern in der Regel ihr Kind und seine besonderen Bindungen zu Vater oder Mutter gut kennen und davon auszugehen ist, daß die Eltern bestrebt sein werden, die Schädigung, die aus dem Scheitern ihrer Ehe für die Kinder erwächst, möglichst gering zu halten.

Die Bindung des Familiengerichts an den übereinstimmenden Elternvorschlag wird auch von verfassungsrechtlichen Überlegungen nahegelegt. Auch beim Zusammenbruch einer Ehe steht das Elternrecht dem Vater und der Mutter zu. Solange das Kindeswohl nicht gefährdet ist, soll auch in der Frage der Sorgerechtsverteilung das Ermessen der Eltern beachtet werden. Das Gericht soll eine abweichende Regelung nur treffen, wenn es im Interesse des Kindeswohls notwendig ist.

Aufgrund dieser Erwägungen hat der Ausschuß der Fassung des geltenden § 1671 Abs. 2 BGB vor der ursprünglichen Fassung von § 1671 Abs. 3 BGB-E des Gesetzentwurfs den Vorzug gegeben. Diese Formulierung hätte die Befugnisse des Gerichts zu sehr erweitert, den Elternvorschlag auf seine Vereinbarkeit mit dem Wohl des Kindes zu überprüfen. Es hätte die Gefahr bestanden, daß das Gericht sein Ermessen an die Stelle des elterlichen Ermessens setzt.

Die Ausschußminderheit hat der Fassung von Satz 1 nicht zugestimmt; nach ihrem Vorschlag soll die Bindung des Gerichts an den übereinstimmenden Elternvorschlag dadurch stärker betont werden, daß das Wort „soll" durch das Wort „darf" ersetzt wird.

Nach Satz 2 sollen die Vorstellungen des Kindes, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, insofern maßgebend sein, als dann, wenn sie von dem übereinstimmenden Elternvorschlag abweichen, das Gericht an diesen Vorschlag nicht gebunden ist, sondern unabhängig davon — nach der Grundregel des Absatzes 2 — die Regelung trifft, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Damit bleibt die Ausschußfassung in der Frage, wie weit der Wille des Kindes beachtet werden soll, hinter der ursprünglichen Entwurfsfassung zurück. Dieser hatte dem Willen nicht nur des mindestens vierzehnjährigen Kindes, sondern auch des jüngeren Kindes, sofern dieses nach seinem Entwicklungszustand zu einer selbständigen Beurteilung fähig ist, dasselbe Gewicht wie dem übereinstimmenden Elternvorschlag beigemessen.

Bereits in der Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses ist darauf hingewiesen worden, daß das Kind mit einer solchen Entscheidung überfordert sein kann. Wegen der Scheidung seiner Eltern steht es in der Regel in einer schweren Konfliktsituation und kann die Tragweite seiner Entscheidung nicht übersehen. So notwendig es zur Feststellung dessen, was dem Kindeswohl am besten entspricht, auch ist, das Kind anzuhören, um seine Neigungen und Bindungen zu ergründen, so ist es doch nicht gerechtfertigt, den geäußerten Kindeswillen formell zum Maßstab einer Entscheidung zu machen. Damit wäre zu sehr die Gefahr einer Beeinflussung von seiten des Vaters oder der Mutter gegeben. Darüber hinaus böte die Frage der Urteilsfähigkeit des jüngeren Kindes Anlaß zu weiteren gerichtlichen Auseinandersetzungen.

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit ist der Rechtsausschuß daher der Ansicht, daß nur dem Willen des mindestens vierzehnjährigen Kindes im Gesetz formelle Bedeutung zugemessen werden soll und dies auch nur in einem gegenüber der ursprünglichen Entwurfsfassung eingeschränkten Sinne: Weicht der Kindesvorschlag vom übereinstimmenden Elternvorschlag

ab, hebt dies die Bindung des Gerichts an letzten Vorschlag auf und das Gericht hat nach Absatz 2 zu verfahren, d. h. die Regelung zu treffen, die dem Kindeswohl unter Berücksichtigung der Bindungen des Kindes am besten entspricht. Damit ist einerseits die Gefahr der einseitigen Beeinflussung des Kindes ausgeschaltet, andererseits kann das Abweichen des Kindesvorschlags vom übereinstimmenden Vorschlag der Eltern ein Anzeichen dafür sein, daß diese sich nicht am Wohle des Kindes orientieren, sondern unter Umständen das Kind als Handelsobjekt zur Erreichung einer leichteren Durchführung des Scheidungsverfahrens benutzen.

Die Ausschußminderheit hat Satz 2 ihre Zustimmung versagt. Sie sieht darin eine Entwertung des übereinstimmenden Elternwillens, die verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Absatz 4

Nach geltendem Recht soll die elterliche Gewalt nach der Scheidung der Ehe in der Regel einem Elternteil allein übertragen werden (§ 1671 Abs. 4 Satz 1 BGB). Erfordert es das Wohl des Kindes, so kann jedoch das Vormundschaftsgericht einem Elternteil die Sorge für die Person und dem anderen die Sorge für das Vermögen des Kindes übertragen (§ 1671 Abs. 4 Satz 2 des BGB). Nach der in Rechtsprechung und Literatur überwiegenden Meinung ist eine andere Aufteilung der elterlichen Gewalt zwischen den Eltern, auch wenn sie von diesen gemeinsam vorgeschlagen worden ist, grundsätzlich unzulässig.

Satz 1 behält die Regelung bei, daß nach der Scheidung der Ehe der Eltern die gesamte elterliche Sorge grundsätzlich nur einem Elternteil übertragen wird. Satz 1 soll ausschließen, daß die elterliche Sorge nach der Scheidung den geschiedenen Eltern zur gemeinsamen Ausübung belassen wird. Die Sachverständigen haben sich in der Anhörung des Rechtsausschusses eingehend mit dieser Frage befaßt und sich allerdings zum Teil dafür ausgesprochen, diese Möglichkeit offen zu lassen. Wenn beide Elternteile voll erziehungsfähig seien, gleichstarke emotionale Bindungen an das Kind hätten und die Verantwortung weiter tragen möchten, liege dies im Interesse des Kindes. Es wurde aber auch die Besorgnis geäußert, daß damit eine notwenige Entscheidung nur hinausgeschoben würde, da sich die geschiedenen Eltern früher oder später neu orientierten. Damit sei dann für die Erziehungskontinuität nichts gewonnen. Die Möglichkeit, an der Sorgerechtsfrage nach der Scheidung nichts zu ändern, könne vielmehr einen großen Anreiz darstellen, dem Gericht eine Einigkeit in dieser Frage nur vorzutäuschen, um in Umgehung des Entscheidungsverbunds das Scheidungsverfahren zu beschleunigen.

Der Ausschuß hat sich in seiner Entscheidung schließlich vor allem von folgendem Gesichtspunkt leiten lassen:

Die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil hindert diesen nicht, den anderen Elternteil so an der elterlichen Sorge teilnehmen zu lassen, als ob diese Entscheidung nicht ergangen wäre. Entsteht jedoch Streit oder verhindert die räumliche Entfernung die Teilnahme an der Sorge für das Kind, so bestehen klare Verhältnisse. Dies ist im Interesse des Kindeswohls notwendig. Es ist daher auch nicht verfassungsrechtlich angreifbar, wenn insofern das Familiengericht von einem übereinstimmenden Elternvorschlag, auch wenn dieser ernst gemeint ist, abweicht.

Nach Satz 2 soll im Gegensatz zum geltenden Recht das Familiengericht die Vermögenssorge auch zwischen den Eltern aufteilen können. Eine solche flexible Regelung trägt den Interessen des Kindes besser Rechnung. Im Einzelfall kann es zur Wahrung seiner Vermögensinteressen erforderlich sein, nur Teile der Vermögenssorge auf einen Elternteil zu übertragen. Die Möglichkeit, auch die Personensorge aufzuteilen, sieht der Entwurf dagegen nicht vor. Dies könnte leicht zu Unzuträglichkeiten führen, zumal eine klare Abgrenzung in diesem Bereich auf Schwierigkeiten stößt.

Absatz 5

Nach Satz 1 kann das Familiengericht die Personensorge und die Vermögenssorge einem Vormund oder Pfleger übertragen, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für das Wohl des Kindes abzuwenden. Diese Regelung entspricht sachlich dem geltenden § 1671 Abs. 5 BGB.

Absatz 5 Satz 1 ist nicht etwa darum entbehrlich, weil das Familiengericht nach § 1666 BGB-E auch ohne ein Verschulden der Eltern eingreifen kann. Durch eine Vormund- oder Pflegerbestellung nach Satz 1 soll eine Gefahr für die Entwicklung des Kindes abgewendet werden, die auf der objektiven Unfähigkeit oder Ungeeignetheit eines Elternteils beruht, das Kind nach der Scheidung ohne Mithilfe des anderen Elternteils dauernd oder zumindest für einen längeren Zeitraum zu erziehen und zu versorgen. Dagegen hat § 1666 BGB-E den Fall einer Gefahr im Auge, die ihre Ursache in einem schuldhaften oder unverschuldetem Versagen der Eltern oder im Verhalten eines Dritten hat. Wegen der Unterschiedlichkeit der Voraussetzungen und der Zielrichtung der Eingriffe nach Absatz 5 Satz 1 und § 1666 BGB-E dürfte daher auch eine auf Absatz 5 Satz 1 gestützte Vormund- oder Pflegebestellung von den Eltern als weniger schwerwiegend und als weniger diskriminierend bewertet werden.

Absatz 5 Satz 2 sieht vor, daß das Familiengericht dem Kind für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einen Pfleger bestellen soll, wenn dies zu seinem Wohl erforderlich ist. Diese Regelung hilft einem bei Scheidungswaisen aufgetretenen Bedürfnis ab. Häufig ist der Elternteil, der den Unterhalt für das Kind geltend macht oder geltend machen soll, ebenfalls gegenüber dem anderen Elternteil unterhaltsberechtigt. Er befindet sich dann nicht selten, insbesondere bei einer geringen Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils, in einem Interessenkonflikt, der sich zum Nachteil der Interessen des Kindes auswirken kann. In einem solchen Fall soll das Familiengericht, wenn es das Kindeswohl erfordert, auch ohne Antrag des El-

ternteils einen Unterhaltspfleger für das Kind bestellen können.

Absatz 6

Nach Absatz 6 sollen die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 entsprechend gelten, wenn die Ehe der Eltern für nichtig erklärt worden ist. Dasselbe ergibt sich für den Fall der Aufhebung der Ehe aus der in § 37 Abs. 1 des Ehegesetzes enthaltenen allgemeinen Verweisung.

Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 1672 BGB)

Der geltende § 1672 BGB sieht vor, daß das Familiengericht bei nicht nur vorübergehendem Getrenntleben der Eltern eine Sorgerechtsentscheidung auf Antrag eines Elternteils treffen kann. Diese Möglichkeit behält der Entwurf durch den Verweis auf § 1671 Abs. 1 bis 5 BGB-E in Satz 1 und im ersten Halbsatz von Satz 2 bei.

Eine Neuregelung bringt Satz 2, Halbsatz 2:

Wäre bei einem Unterbleiben einer Sorgerechtsregelung das Wohl des Kindes gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so ist eine Sorgerechtsentscheidung von Amts wegen vorzunehmen. Eine solche Kindeswohlgefährdung kann darin bestehen, daß sich die Eltern in wichtigen Fragen der elterlichen Sorge nicht mehr einigen können, aber auch keinen Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge insgesamt oder für die Regelung einzelner Angelegenheiten (§ 1628) stellen.

Die Ausschußminderheit stimmt nicht zu, da sie einen Eingriff in das Elternrecht nur unter den Voraussetzungen des § 1666 BGB für zulässig erachtet; bei Uneinigkeit der Eltern werde in der Regel ein Antrag gestellt werden.

Im Gegensatz zum geltenden § 1672 Satz 1 BGB, der eine Verweisung auf § 1671 Abs. 5 BGB nicht enthält, soll im Verfahren nach § 1672 BGB-E auch eine Vormund- oder Pflegerbestellung entsprechend § 1671 Abs. 5 BGB-E möglich sein. Der Entwurf trägt damit einem in der Praxis aufgetretenen Bedürfnis Rechnung.

Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 1673 Abs. 2 BGB)

Nach § 1673 Abs. 2 Satz 1 BGB ruht die elterliche Sorge eines Elternteils, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder wenn er nach § 1910 Abs. 1 BGB einen Pfleger für seine Person oder sein Vermögen erhalten hat. Dem Elternteil steht jedoch nach § 1673 Abs. 2 Satz 2 BGB die tatsächliche Personensorge neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu. Daran soll sich nichts ändern; durch die Neufassung des Satzes 2 werden lediglich die Worte „Sorge für die Person des Kindes" durch das Wort „Personensorge" ersetzt.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die tatsächliche Personensorge geht nach § 1673 Abs. 2 Satz 3 BGB die Meinung des gesetzlichen Vertreters des Kindes vor (Halbsatz 1). Dieser Grundsatz wird für den besonderen Fall jedoch durchbrochen, daß die elterliche Sorge eines Elternteils lediglich wegen dessen Minderjährigkeit ruht (Halbsatz 2). In diesem Fall geht dessen Meinung der Meinung eines Vormunds oder Pflegers vor (Satz 4 Halbsatz 1 i. d. F. des Entwurfs; im geltenden Recht ist diese Aussage in Halbsatz 2 des Satzes 3 mit enthalten). Ist gesetzlicher Vertreter der andere (volljährige) Elternteil, so soll in Abweichung vom geltenden Recht in Fragen der tatsächlichen Personensorge Gleichrang zwischen den Elternteilen bestehen (Satz 4 Halbsatz 2). Sie müssen daher versuchen, sich zu einigen (§ 1627 Satz 2 BGB); können sie sich nicht einigen, wird das Vormundschaftsgericht anzurufen sein (§ 1628 BGB-E).

Nach der Neuregelung der Ehemündigkeit durch das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 kann auch der Fall eintreten, daß die Mutter volljährig und der Vater minderjährig ist. Dies berücksichtigt die Neufassung in Satz 3 und Satz 4.

Die Beschlußfassung im Rechtsausschuß erfolgte mit Mehrheit.

Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 1676 BGB)

Nach § 1676 BGB verwirkt ein Elternteil die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Die Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt mit der Rechtskraft des Strafurteils ohne weiteres und unwiderruflich ein.

Diese Regelung ist im Hinblick auf die vorgesehene Erweiterung des § 1666 BGB nicht mehr erforderlich. Liegen die Voraussetzungen des § 1676 BGB vor, so wird im allgemeinen eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des § 1666 BGB-E gegeben sein. In der Regel wird jedoch bereits vor der strafgerichtlichen Verurteilung ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts nach § 1666 BGB-E erforderlich sein. Andererseits kann im Rahmen einer Entscheidung nach § 1666 BGB-E den individuellen Verhältnissen besser Rechnung getragen werden, als dies bei der Rechtsfolgeautomatik des § 1676 BGB der Fall ist. Insbesondere ist zu berücksichtigen, daß das Strafmaß nicht allein von dem Ausmaß der Pflichtverletzung gegenüber dem Kind abhängt. Hierauf hat schon das Bundesverfassungsgericht hingewiesen (vgl. BVerfGE 24, 119, 150 f.). Darüber hinaus führt der unwiderrufliche Verlust der elterlichen Gewalt mitunter auch zu unerwünschten Ergebnissen. So kann es z. B. eine unbillige und möglicherweise auch dem Kindeswohl abträgliche Härte bedeuten, wenn eine Mutter nach einem fehlgeschlagenen Selbstmordversuch und damit verbundenen Tötungsversuch am Kinde auch nach vollständiger Konsolidierung ihrer Verhältnisse die elterliche Sorge für das Kind nicht wiedererlangen kann.

Zum Teil wird daher vorgeschlagen, die Verwirkungsfolgen aufhebbar zu gestalten in dem Sinne, daß die elterliche Sorge nach Bewährung des El-

ternteils durch vormundschaftsgerichtliche Entscheidung ausnahmsweise zurückübertragen werden kann. Dies würde jedoch zu einer dem § 1666 BGB-E weitgehend ähnlichen Rechtslage führen. Das Institut der Verwirkung der elterlichen Gewalt ist somit entbehrlich. § 1676 BGB soll darum nach übereinstimmender Auffassung im Rechtsausschuß künftig ersatzlos wegfallen.

Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 1678 Abs. 2 BGB)

Nach § 1678 Abs. 2 BGB geltender Fassung hat das Vormundschaftsgericht, wenn die elterliche Gewalt eines Elternteils, dem sie nach Scheidung der Ehe oder bei nicht nur vorübergehendem Getrenntleben der Eltern übertragen war (§§ 1671, 1672 BGB), ruht und wenn keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde, auf Antrag dem anderen Elternteil die Ausübung der elterlichen Gewalt zu übertragen.

Nach dem Entwurf soll das Antragserfordernis künftig entfallen. Die Möglichkeit einer Übertragung des Sorgerechts von Amts wegen dient dem Zweck, alle Möglichkeiten im Interesse des Kindes auszuschöpfen, insbesondere in Fällen, in denen der zur Übernahme des Sorgerechts bereite Elternteil aus Unkenntnis keinen Antrag stellt. Hier soll die Initiative vom Vormundschaftsgericht ausgehen können.

Die durch einmütigen Ausschußbeschluß abgeänderte Einleitung des letzten Halbsatzes („es sei denn, daß dies dem Wohl des Kindes widerspricht") soll noch klarer zum Ausdruck kommen, daß in aller Regel die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen ist.

Zu Artikel Nr. 25 (§ 1679 BGB)

§ 1679 BGB regelt die Folgen der Verwirkung der elterlichen Gewalt. Da dieses Institut künftig wegfallen soll, erübrigt sich die Vorschrift. Sie soll daher nach einstimmigem Beschluß des Rechtsausschusses aufgehoben werden.

Zu Artikel 1 Nr. 26 (1680 BGB)

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Folgen, nachdem einem Elternteil die elterliche Gewalt entzogen worden oder ein Elternteil in Konkurs geraten ist, für den anderen Elternteil. Nach der gegenwärtigen Regelung finden insoweit die bei Verwirkung der elterlichen Gewalt geltenden Vorschriften (§ 1679 BGB) entsprechende Anwendung (§ 1680 BGB). Danach hat das Vormundschaftsgericht, wenn einem Elternteil die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes entzogen wird oder wenn die Vermögensverwaltung eines Elternteils nach § 1670 BGB mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen endet, anzuordnen, daß die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes dem anderen Elternteil allein zusteht, soweit dies mit dem Wohle des Kindes vereinbar ist (§ 1680 BGB i. V. m. § 1679 Abs. 1 Satz 1 BGB). Anderenfalls hat das Vormundschaftsgericht einen Vormund oder Pfleger zu bestellen; der von der Entziehung der elterlichen Sorge und der Beendigung der Vermögenssorge nicht betroffene Elternteil behält jedoch die tatsächliche Personensorge als abgeschwächtes Recht, dem bei Meinungsverschiedenheiten stets das Recht des Vormundes oder Pflegers vorgeht (§ 1679 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BGB i. V. m. § 1680 BGB).

Nach Auflösung der Ehe und bei nicht nur vorübergehendem Getrenntleben der Eltern geht die elterliche Gewalt, wenn der betroffene Elternteil sie auf Grund einer Anordnung nach §§ 1671, 1672 BGB ausgeübt hat, kraft Gesetzes auf den anderen Elternteil über (§ 1679 Abs. 2 BGB i. V. m. § 1680 BGB).

Der Entwurf geht ebenso wie die bisherige Regelung davon aus, daß der Elternteil, dem die elterliche Sorge oder Einzelbefugnisse entzogen worden sind, einen für das Kindeswohl schädlichen Einfluß auf den anderen Elternteil ausüben kann. Das Vormundschaftsgericht hat demgemäß bei einem Eingriff in das Sorgerecht eines Elternteils zu prüfen, ob die alleinige Ausübung der elterlichen Sorge durch den anderen Elternteil dem Kindeswohl widerspricht. Sind in dieser Hinsicht keine Bedenken angezeigt, so soll nach Satz 1 entsprechend dem verfassungsmäßigen Vorrang des Elternrechts die elterliche Sorge dem anderen Elternteil allein zustehen, ohne daß es einer ausdrücklichen Anordnung des Vormundschaftsgerichts bedarf. Durch diese Regelung wird zugleich die Streitfrage, ob der nicht betroffene Elternteil vor der Anordnung des Vormundschaftsgerichts nach § 1679 Abs. 1 Satz 1 BGB die elterliche Sorge allein ausüben kann, zugunsten des Elternrechts entschieden.

Ist die Ausübung der elterlichen Sorge durch den anderen Elternteil mit dem Wohl des Kindes nicht vereinbar, so soll das Vormundschaftsgericht jedoch nach Satz 2 unabhängig davon, ob die Voraussetzungen der §§ 1666 f., 1667 Abs. 5, § 1640 Abs. 4, § 1683 Abs. 4 BGB-E auch in der Person des anderen Elternteils gegeben sind, diesem ebenfalls die elterliche Sorge ganz oder teilweise entziehen und einen Vormund oder Pfleger für das Kind bestellen können.

Endet nach § 1670 Abs. 1 BGB-E die Vermögenssorge eines Elternteils mit dem Konkurseröffnungsantrag des Elternteils oder mit der Eröffnung des Konkursverfahrens, so besteht bei Eltern, die zusammenleben, regelmäßig die Gefahr, daß der andere Elternteil zu stark unter dem Einfluß des betroffenen Elternteils stehen und das Vermögen des Kindes gefährden könnte. Zum Schutze der Vermögensinteressen des Kindes sehen die Sätze 3 und 4 darum vor, daß auch der nicht in Vermögensverfall befindliche Elternteil zunächst von der Ausübung der Vermögenssorge ausgeschlossen wird, bis das Vormundschaftsgericht entschieden hat, ob ihm die Vermögenssorge allein überlassen werden kann. Das Vormundschaftsgericht hat hierbei entsprechend dem verfassungsmäßigen Vorrang des Elternrechts anzuordnen, daß die Vermögenssorge

dem nicht betroffenen Elternteil allein zusteht, es sei denn, daß dies den Vermögensinteressen des Kindes widerspricht.

Absatz 2

Wird die elterliche Sorge, die Personensorge oder die Vermögenssorge dem Elternteil entzogen, dem sie nach Auflösung der Ehe oder bei nicht vorübergehendem Getrenntleben der Eltern übertragen war (§§ 1671, 1672 BGB-E), so entspricht es dem Vorrang des Elternrechts, daß grundsätzlich der andere Elternteil Sorgeberechtigter wird. Diese Rechtsfolgeautomatik könnte sich aber in den Fällen, in denen die Eltern nicht mehr zusammenleben, vielleicht sogar alle Verbindungen seit langem abgebrochen haben, zum Nachteil des Kindes auswirken, da völlig offen ist, ob der andere Elternteil überhaupt am Sorgerecht interessiert ist. Ein kraft Gesetzes eintretender Übergang der elterlichen Sorge wird darum nicht vorgeschlagen. Der Entwurf sieht vielmehr in Absatz 2 für den Fall, daß die elterliche Sorge des betroffenen Elternteils endet, vor, daß das Vormundschaftsgericht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil übertragen muß, es sei denn, daß dies dem Wohl des Kindes widerspricht.

Die gleichen Erwägungen und Grundsätze sollen bei Beendigung der Vermögenssorge eines Elternteils nach § 1670 BGB-E gelten, wenn dem Elternteil die elterliche Sorge nach § 1671, 1672 BGB-E übertragen war.

Die vorgeschlagene Neufassung von § 1680 BGB wird vom Rechtsausschuß einstimmig gebilligt.

Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 1681 Abs. 1 BGB)

Nach § 1681 Abs. 1 BGB steht die elterliche Gewalt einem Elternteil allein zu, wenn der andere gestorben ist. Dies gilt auch dann, wenn einem Elternteil nach Auflösung der Ehe oder wegen eines nicht nur vorübergehenden Getrenntlebens der Eltern die elterliche Gewalt übertragen war (§§ 1671, 1672 BGB) und wenn dieser Elternteil stirbt. In diesem Fall ist jedoch der kraft Gesetzes eintretende Übergang problematisch und geeignet, das Wohl des Kindes zu gefährden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der überlebende Elternteil nach einer vorausgegangenen gerichtlichen Entscheidung nicht oder nicht in vollem Umfang zur Personensorge berechtigt war. Es wäre daher nicht angemessen, dies zu ignorieren, indem man das Sorgerecht automatisch mit dem Tod des anderen Elternteils auf den „Nichtberechtigten" übergehen ließe und den Kindesschutz auf die Eingriffsbefugnis des Vormundschaftsgerichts bei Gefährdung des Kindeswohls beschränken würde. Der Entwurf sieht daher — als Absatz 1 Satz 2 — ebenso wie in den Fällen des § 1680 Abs. 2, 1678 Abs. 2 BGB-E lediglich eine Rückübertragung der elterlichen Sorge auf den überlebenden Elternteil vor, es sei denn, daß dies dem Wohl des Kindes widerspricht. Satz 3 soll eine in der Rechtsprechung entstandene Streitfrage bereinigen. Ist nach § 1671 Abs. 5 BGB-E (§ 1672 BGB-E) ein Vormund und Pfleger bestellt worden, so soll der Tod eines Elternteils diese Bestellung unberührt lassen; das Gericht vermag sich veranlaßt sehen, seine bisherige Entscheidung zu überprüfen. Die vorgeschlagene Ergänzung von § 1681 Abs. 1 BGB wird vom Rechtsausschuß einstimmig gebilligt.

Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 1682 BGB)

§ 1682 BGB regelt die Pflicht eines Elternteils, dasjenige seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes zu inventarisieren, das im Zeitpunkt des Todes des anderen Elternteils vorhanden ist oder das dem Kind später zufällt. Die Vorschrift ist im Hinblick auf § 1640 BGB-E entbehrlich und wird daher gestrichen.

Die Ausschußminderheit stimmt der Streichung von § 1682 BGB nicht zu, da sie die Regelung des § 1640 BGB-E ablehnt.

Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 1683 BGB)

Nach § 1683 BGB hat der das Kindesvermögen verwaltende Elternteil, wenn die Eltern des Kindes nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet sind und der Elternteil die Ehe mit einem Dritten schließen möchte, dies dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Kindesvermögens einzureichen und eine bestehende Vermögensgemeinschaft mit dem Kind auseinanderzusetzen, wobei das Vormundschaftsgericht einen Aufschub der Vermögensauseinandersetzung bis nach der Eheschließung gestatten kann.

Die Anzeigepflicht und die Verpflichtung zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses, die ebenso wie die Pflicht zur Vermögensauseinandersetzung durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1203) auf die Fälle der Eheschließung des Elternteils mit Dritten beschränkt wurden, sollen in dem bisherigen Umfang beibehalten werden, um einer Verdunklung der Vermögensverhältnisse und einer Vermögensvermischung vorzubeugen. Dagegen soll der generelle Zwang zur Vermögensauseinandersetzung dahin gehend gelockert werden, daß das Vormundschaftsgericht gestatten kann, daß die Auseinandersetzung ganz oder teilweise unterbleibt, wenn dies den Vermögensinteressen des Kindes nicht widerspricht. Nach den Erfahrungen in der Praxis liegt die zwangweise Vermögensauseinandersetzung nicht immer im Interesse des Kindes, sondern führt mitunter — insbesondere bei Grundvermögen oder Beteiligung an einer Gesellschaft — zu finanziellen Nachteilen für das Kind; außerdem kann die Auseinandersetzung selbst bei nur geringem Vermögen erhebliche Schwierigkeiten bereiten und unverhältnismäßige Kosten verursachen sowie darüber hinaus die neue Ehe belasten, ohne das Kindesvermögen wirklich zu sichern.

Der Rechtsausschuß folgt dem Fraktionsentwurf in der Sache. Er hat jedoch § 1683 im Interesse einer klaren Gliederung neu gefaßt. Der geltende Satz 1 wird zu Absatz 1, der geltende Satz 2 zu Absatz 2.

An die Stelle der im Entwurf vorgesehenen Sätze 3 und 4 treten die Absätze 3 und 4.

Absatz 4 nimmt statt der im Fraktionsentwurf vorgesehenen Verweisung auf § 1640 Abs. 4 den maßgeblichen Inhalt dieser Norm in die Vorschrift selbst auf.

Die Neufassung von § 1683 BGB wird vom Rechtsausschuß einmütig empfohlen.

Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 1684 BGB)

§ 1684 BGB sieht vor, daß das Vormundschaftsgericht einem Elternteil bei Nichterfüllung der ihm nach den §§ 1682, 1683 BGB obliegenden Verpflichtungen die Vermögensverwaltung entziehen kann. Da nach dem Entwurf § 1682 BGB aufgehoben und da ferner in § 1640 Abs. 4 BGB-E wie auch § 1683 Abs. 4 BGB-E eine sachlich entsprechende Regelung vorgesehen ist, kann § 1684 BGB entfallen.

Die Ausschußminderheit stimmt der Streichung von § 1684 BGB nicht zu, da sie die Regelung des § 1640 BGB-E ablehnt.

Zu Artikel 1 Nr. 30 a (§ 1685 BGB)

Der Gesetzentwurf sieht in seiner ursprünglichen Fassung die Streichung der Vorschriften über die Beistandschaft vor. Damit sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, daß dieses Rechtsinstitut nach den Veränderungen, die es durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) und durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) erfahren hatte, in der Praxis nur eine sehr untergeordnete Rolle gespielt hat. Lediglich für die Fälle, in denen die Funktionen des Beistands über eine Beratung und Unterstützung hinausgingen, sollte in einem neuen § 1685 BGB-E die Bestellung eines besonderen Pflegers auf Antrag des allein sorgeberechtigten Elternteils vorgesehen werden. Die Ausschußminderheit hat sich gegen die Abschaffung der Beistandschaft ausgesprochen.

Der Rechtsausschuß hat darauf eingehend die Frage erörtert, ob eine Beseitigung des Instituts der Beistandschaft notwendig und sinnvoll ist. Dabei wurde auch in die Überlegungen die Tatsache einbezogen, daß es nach dem geltenden Jugendwohlfahrtsgesetz (§§ 55 ff.) einen Erziehungsbeistand gibt — und der Entwurf eines Jugendhilfegesetzes eine entsprechende Institution vorsieht. In den Beratungen konnte nicht ausgeschlossen werden, daß die Bestellung eines Beistandes auf Grund § 1685 BGB sinnvoll sein kann, wenn der allein erziehende Elternteil sich seiner Aufgabe nicht mehr gewachsen fühlt und von sich aus den Wunsch nach einer Hilfe bei der Erziehung seines Kindes hat. Diese Hilfe in Form einer Beratung durch einen Verwandten oder eine andere der Familie nahestehende Person kann u. U. wirkungsvoller sein, wenn diese Person formell vom Gericht zum Beistand bestellt ist; dies kann deren Autorität gegenüber dem Kind stärken. Die rechtzeitige Bestellung eines Beistands könnte im Einzelfall dazu beitragen, daß Gefahren für das Kindeswohl abgewendet werden und sich ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts nach § 1666 BGB erübrigt.

Die Antragsteller des Gesetzentwurfs — Drucksache 8/111 — haben aus diesen Erwägungen heraus die Bestimmungen des Gesetzentwurfs, die der Beseitigung der Beistandschaft dienen, im Rechtsausschuß zurückgezogen.

Der geltende § 1685 Abs. 1 BGB wird auf einstimmigen Beschluß des Rechtsausschusses geändert, um eine Angleichung an die Legaldefinitionen des § 1626 Abs. 1 BGB-E herbeizuführen.

Zu Artikel 1 Nr. 30 b (§ 1686 BGB)

Der Beistand soll den Elternteil, dem er bestellt ist, unterstützen; er sollte ihn aber nicht auch noch beaufsichtigen. Die gesetzliche Anzeigepflicht in § 1686 Halbsatz 2 BGB ist jedoch geeignet, den Beistand zur Beaufsichtigung anzuhalten und dadurch das Vertrauen des Elternteils zu dem Beistand zu beeinträchtigen.

Der Ausschuß empfiehlt daher einmütig, den zweiten Halbsatz von § 1686 BGB ersatzlos zu streichen; er folgt damit einer Anregung, die der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder (Drucksache V/2370 — S. 104) gegeben hat.

Zu Artikel 1 Nr. 30 c (§ 1689 BGB)

§ 1689 Satz 2 BGB verweist auf § 1682 Abs. 2 BGB. Da diese Vorschrift aufgehoben wird (Artikel 1 Nr. 28), muß in Satz 2 eine unmittelbare Rechtsgrundlage für die Befugnis des Vormundschaftsgerichts, die Aufnahme des Verzeichnisses durch eine Behörde, einen Beamten oder einen Notar anzuordnen, vorgesehen werden.

Die Ausschußminderheit hat sich der Stimme enthalten.

Zu Artikel 1 Nr. 30 d (§§ 1690, 1692 BGB)

Die Änderung der §§ 1690 und 1692 BGB dient der Angleichung dieser Vorschriften an den Sprachgebrauch des Gesetzentwurfs (§ 1626 Abs. 1 BGB-E). Die Ausschußminderheit hat sich der Stimme enthalten.

Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 1694 BGB)

Diese Vorschrift regelt die Anzeigepflicht des Jugendamts gegenüber dem Vormundschaftsgericht. Eine inhaltsgleiche Bestimmung wurde durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 920) in § 48 Satz 2 JWG aufgenommen. § 1694 BGB ist deshalb entbehrlich.

Die Streichung von § 1694 BGB wird vom Rechtsausschuß einmütig empfohlen.

Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 1695 BGB)

§ 1695 BGB regelt die Anhörung der Eltern und des Kindes im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren. Diese Verfahrensnorm ist aus dem materiellen Recht des BGB ausgegliedert und ihrem Regelungsgehalt entsprechend in die Verfahrensvorschriften des FGG (§§ 50 a und 50 b FGG-E) aufgenommen und neu gefaßt worden.

Der Rechtsauschuß empfiehlt einmütig unveränderte Annahme.

Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 1696 BGB)

Absatz 2

Bei den Maßnahmen nach den §§ 1666, 1666 a und 1667 BGB-E und bei einer nach § 1671 Abs. 5 BGB-E angeordneten Vormundschaft oder Pflegschaft handelt es sich um schwerwiegende Eingriffe in das durch Artikel 6 Abs. 2,3 GG geschützte Elternrecht. Sie sind nur insoweit gerechtfertigt, als sie zur Abwendung einer Gefahr für das Wohl des Kindes erforderlich sind. Solche Eingriffe sind nicht nur dem Umfang, sondern auch der Dauer nach nur insoweit zulässig, als das Wohl des Kindes sie erfordert. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß solche Maßnahmen dann aufzuheben sind, wenn eine Gefahr für das Kindeswohl nicht mehr besteht.

Absatz 3

Um sicherzustellen, daß Maßnahmen von längerer Dauer rechtzeitig wieder aufgehoben werden, wenn ein Grund für ihre Anordnung nicht mehr besteht, sieht Absatz 3 eine Verpflichtung des Vormundschaftsgerichts vor, diese Maßnahmen in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

Die Ausschußminderheit lehnt die vorgeschlagene Ergänzung von § 1696 BGB unter Hinweis darauf ab, daß die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit unabhängig davon zu beachten sind, daß sie in den Absätzen 2 und 3 wiederholt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 1698 Abs. 1 BGB)

Die vorgesehene Änderung paßt den Sprachgebrauch in § 1698 Abs. 1 BGB an die in § 1626 Abs. 1 BGB-E enthaltene Legaldefinition an.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig unveränderte Annahme.

Zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 1698 a BGB)

Auf die Begründung zu § 1698 BGB-E wird Bezug genommen.

Zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 1711 BGB)

§ 1711 BGB regelt den Umgang des nichtehelichen Kindes mit seinem Vater. Die vorgeschlagene Neufassung paßt diese Vorschrift im Sprachgebrauch und — soweit möglich — auch in der sachlichen Regelung dem § 1634 BGB-E an.

Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den sachlichen Gehalt des geltenden § 1711 Abs. 1 Satz 1 BGB und macht die Wohlverhaltensregel des § 1634 Abs. 1 Satz 2 BGB-E auch für Vater und Mutter eines nichtehelichen Kindes verbindlich.

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die im geltenden § 1711 Abs. 1 Sätze 2, 3 BGB enthaltene Regelung und ordnet sie übersichtlicher an. Durch die Verweisung auf § 1634 Abs. 2 BGB-E wird bestimmt, daß die Ausübung des Umgangsrechts auch gegenüber einem Dritten geregelt werden kann, wenn etwa sich das Kind in der Obhut Dritter befindet. Eine unterschiedliche Behandlung zwischen dem nicht personensorgeberechtigten Elternteil eines ehelichen Kindes und dem Vater eines nichtehelichen Kindes wäre insoweit nicht gerechtfertigt. Außerdem bewirkt die Verweisung auf § 1634 Abs. 2 BGB-E, daß der Vater den Umgang des bei ihm zu Besuch weilenden nichtehelichen Kindes mit Dritten bestimmt, soweit das Vormundschaftsgericht nichts anderes anordnet.

Absatz 3

Das geltende Recht enthält keine Regelung des Anspruchs des nichtehelichen Vaters auf Auskunft über das Befinden und die Entwicklung seines Kindes. Eine entsprechende Vorschrift wurde im Rahmen der Reform des Rechts der nichtehelichen Kinder in das Bürgerliche Gesetzbuch deshalb nicht eingefügt, weil ein solcher Anspruch auch für eheliche Eltern nicht im Gesetz vorgesehen war und die Entscheidung der Frage, ob sowohl einem ehelichen Elternteil als auch einem nichtehelichen Vater ein solcher Auskunftsanspruch zuzubilligen ist, der Rechtsprechung überlassen bleiben sollte (vgl. Amtliche Begründung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder, Drucksache V/2370, S. 70 zu § 1713).

Mit § 1634 Abs. 3 BGB-E soll nunmehr die Befugnis des nicht personensorgeberechtigten Elternteils, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des ehelichen Kindes verlangen zu können, in das Gesetz eingefügt werden. Auch wenn die rechtliche Stellung des Vaters eines nichtehelichen Kindes nicht ohne weiteres mit derjenigen eines Vaters eines ehelichen Kindes vergleichbar ist, bleibt die Gleichbehandlung hinsichtlich des Auskunftsrechts gerechtfertigt. Es wäre nicht sinnvoll, diesen Anspruch auch dort zu versagen, wo berechtigte Interessen an der Unterrichtung über das Befinden und die Entwicklung des Kindes bestehen, und wo das Auskunftsverlangen mit dem Wohle des Kindes vereinbar ist. Aus diesem Grunde sieht der Entwurf in Absatz 3 für den nichtehelichen Vater einen dem § 1634 Abs. 3 BGB-E entsprechenden Auskunftsanspruch vor.

Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 1711 Abs. 2 BGB geltender Fassung.

Die Beschlußfassung im Rechtsausschuß erfolgte einstimmig.

Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 1712 BGB)

§ 1712 BGB betrifft die Anhörung des Vaters eines nichtehelichen Kindes im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren. Diese Materie ist nunmehr in § 50 a Abs. 2 FGG-E geregelt.

Die Streichung von § 1712 BGB wird vom Rechtsausschuß einmütig empfohlen.

Zu Artikel 1 Nr. 37 a (§ 1738 Abs. 3 BGB)

§ 1738 Abs. 3 BGB betrifft die Anhörung des nichtehelichen Kindes vor der Rückübertragung der Ausübung der elterlichen Sorge auf seine Mutter. Die Regelung erübrigt sich im Hinblick auf § 50 b FGG-E.

Die Streichung von § 1738 Abs. 3 BGB wird vom Rechtsausschuß bei Stimmenthaltung der Ausschußminderheit empfohlen.

Zu Artikel 1 Nr. 37 b (§ 1740 a Abs. 2 BGB)

Die Verweisung auf § 1729 Abs. 2 BGB muß wegfallen, da § 1729 Abs. 2 BGB bereits durch das Adoptionsgesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) aufgehoben worden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 38 (§ 1751 Abs. 1 BGB)

Die Änderung in § 1751 Abs. 1 Satz 1 BGB trägt dem Sprachgebrauch des Entwurfs (§ 1634 BGB-G) Rechnung.

Der Rechtsausschuß empfiehlt diese Änderung einmütig.

Zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 1778 Abs. 1 BGB)

Die Vorschrift des § 1778 BGB zählt die Fälle auf, in welchen ein von den Eltern des Mündels als Vormund Benannter übergangen werden darf. Diese Aufzählung soll um den Fall erweitert werden, in welchem ein nicht geschäftsunfähiger Mündel, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, der Bestellung widerspricht. Die vorgeschlagene Ergänzung soll der Lage des mündigwerdenden Heranwachsenden Rechnung tragen.

Die Beschlußfassung im Rechtsausschuß erfolgte mit Mehrheit.

Zu Artikel 1 Nr. 40 (§ 1779 Abs. 3 BGB)

§ 1779 Abs. 3 Satz 3 BGB betrifft die Anhörung der Eltern des Mündels und die Anhörung des Mündels selbst. Diese ist nunmehr in den §§ 50 a und 50 b FGG-E geregelt.

Die Streichung von § 1779 Abs. 3 Satz 3 BGB wird daher vom Rechtsausschuß einstimmig empfohlen.

Zu Artikel 1 Nr. 40 a (§ 1791 Abs. 2 BGB)

Die Streichung von § 1791 Abs. 2 Satz 2 BGB ist durch die Aufhebung der Vorschriften über den Familienrat (vgl. zu Artikel 1 Nr. 45 b) bedingt. Sie wird daher vom Rechtsausschuß einmütig empfohlen.

Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1793 BGB)

§ 1793 BGB umschreibt die Aufgaben des Vormunds. Auch hier ist es wie bei der elterlichen Sorge wichtig, daß das Bedürfnis und die Fähigkeit zu selbständigem verantwortungsbewußtem Handeln beim Mündel berücksichtig werden. § 1626 Abs. 2 BGB-E wird daher für entsprechend anwendbar erklärt. Die Ausschußminderheit stimmt dieser Änderung nicht zu.

Gegenüber der ursprünglichen Entwurfsfassung wurde in den Ausschußbeschlüssen die Reihenfolge von „Recht und Pflicht" wie im geltenden Recht wieder hergestellt (vgl. oben III., 1.4).

Zu Artikel 1 Nr. 42

Die in der ursprünglichen Entwurfsfassung vorgesehene Änderung von § 1794 BGB muß entfallen, da nach den Beschlüssen des Rechtsausschusses die im geltenden Recht übliche Reihenfolge „Recht und Pflicht" beibehalten werden soll (vgl. oben III., 1.4).

Zu Artikel 1 Nr. 43 (§ 1800 BGB)

Durch die Einfügung des neuen § 1631 b BGB-E (vgl. Artikel 1 Nr. 7) und die Umgestaltung dieser Norm in Anlehnung an den geltenden § 1800 Abs. 2 BGB erübrigt es sich, diese Vorschrift für den Fall der Unterbringung eines Mündels in § 1800 Abs. 2 BGB-E zu wiederholen; in der Verweisung auf die §§ 1631 bis 1633 ist auch die Verweisung auf § 1631 b enthalten. Es handelt sich also hier lediglich um eine gesetzestechnische Maßnahme ohne Änderung des sachlichen Gehalts.

Die Ausschußminderheit hält diese Gesetzesänderung für überflüssig und versagt daher ihre Zustimmung.

Zu Artikel 1 Nr. 43 a (§ 1827 BGB)

Der Gegenstand des geltenden § 1827 BGB wird nunmehr in § 50 b FGG-E geregelt. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher einstimmig, § 1827 BGB aufzuheben.

Zu Artikel 1 Nr. 44 (§ 1837 BGB)

Nach dem geltenden Recht kann gegen Eltern leichter eingeschritten werden als gegen einen Vormund. § 1666 Abs. 1 BGB ist nämlich nicht — auch nicht entsprechend — gegen den Vormund anzuwenden. Es ist auch unpraktisch, daß das Vormundschaftsgericht nach geltendem Recht keine

Möglichkeit hat, dem Vormund einen Teil seiner Aufgaben zu entziehen. Es kann lediglich mit Geboten und Verboten einschreiten oder versuchen, seine Anordnungen durch Ordnungsstrafen durchzusetzen, oder den Vormund abberufen. Es erscheint aber denkbar, daß ein Vormund — bis auf eine Angelegenheit — durchaus geeignet ist. Dann ginge die Abberufung zu weit. Auch ist zu berücksichtigen, daß Vormünder häufig aus dem Kreis der Verwandtschaft des Mündels kommen und deshalb eine korrigierende Maßnahme durch das Vormundschaftsgericht besser ist als die vollständige Abberufung des Vormunds angesichts fortbestehenden familiären Bandes.

Die Vorschrift des § 1837 BGB, die die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts über die gesamte Tätigkeit des Vormundes zum Gegenstand hat und dem Gericht die Möglichkeit gibt, gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten oder den Vormund zur Befolgung der gerichtlichen Anordnungen durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten, soll daher durch die Verweisung auf die §§ 1666, 1666 a, 1667 Abs. 1, 5 und § 1696 BGB-E ergänzt werden.

Die Ausschußminderheit lehnt die vorgeschlagene Ergänzung von § 1837 BGB ab, da sie die Fassung der Vorschriften, auf die verwiesen wird, nicht billigt.

Zu Artikel 1 Nr. 44 a (§ 1838 BGB)

Die Ergänzung des § 1666 BGB durch den neuen § 1666 a BGB-E macht es notwendig, die Verweisung in § 1883 Satz 3 BGB entsprechend zu erweitern. Die Ausschußminderheit stimmt nicht zu.

Zu Artikel 1 Nr. 45 (§ 1847 BGB)

Die Neufassung beseitigt die Verweisung auf die Anhörungsvorschriften des § 1779 Abs. 3 BGB, die aufgehoben werden (Artikel 1 Nr. 40). Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig unveränderte Annahme.

Zu Artikel 1 Nr. 45 a (§ 1849 BGB)

Die einstimmig vorgeschlagene Änderung ist eine Folge der Aufhebung der Vorschriften über den Familienrat (Artikel 1 Nr. 45 b).

Zu Artikel 1 Nr. 45 b (§§ 1858 bis 1881 BGB)

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge — Drucksache 7/2060 — angeregt, ob die Vorschriften der §§ 1858 bis 1881 BGB nicht aufgehoben werden können. Der Rechtsausschuß hat diese Anregung einmütig aufgegriffen.

Die überholte Rechtsfigur des Familienrates, ein Recht der Sippenvormundschaft des alten deutschen Rechts soll damit beseitigt werden. Ein Bedürfnis für ihr Fortbestehen ist nicht ersichtlich. Das BGB wird durch sie unnötig belastet. Die Beseitigung des Familienrates steht zwar nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Reform des elterlichen Sorgerechts. Es wäre aber ein unangebrachter Aufwand, hierfür einen besonderen Gesetzentwurf einzubringen.

Zu Artikel 1 Nr. 46 (§ 1887 Abs. 3 BGB)

Die in § 1887 Abs. 3 Satz 1 vorgeschriebene Anhörung der Eltern des Mündels und die persönliche Fühlungnahme mit dem Mündel wird nunmehr in den §§ 50 a und 50 b FGG-E geregelt. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher einstimmig, § 1887 Abs. 3 Satz 1 BGB aufzuheben.

Zu Artikel 1 Nr. 47 (§ 1899 BGB)

Die Vorschrift des § 1778 BGB regelt die Frage, wann ein von den Eltern eines minderjährigen Mündels benannter Vormund übergangen werden darf. Sie gilt bisher in vollem Umfange auch für die Vormundschaft über Volljährige. Nachdem der Entwurf die Fälle, in denen ein von den Eltern benannter Vormund übergangen werden darf, um den Fall des Widerspruchs eines nicht geschäftsunfähigen Mündels, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, erweitern will, war die Verweisung in § 1897 Satz 1 BGB einzuschränken. § 1778 BGB-E paßt nicht für einen volljährigen Mündel, wenn nach § 1899 BGB die Eltern zur Vormundschaft berufen sind. Es erschiene unangemessen, dem Mündel dagegen ein Widerspruchsrecht zu geben. Die Neufassung des Absatzes 3 schließt einen solchen Widerspruch aus.

Die Ausschußminderheit stimmt nicht zu.

Zu Artikel 1 Nr. 48 (§ 1901 Abs. 2 BGB)

Die Neufassung von § 1901 Abs. 2 BGB holt die Anpassung an § 1 Abs. 2 Ehegesetz in der Fassung von Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713) nach. Der Umstand, daß jetzt auch minderjährige Männer heiraten können, ist durch die Neufassung des § 1633 BGB durch Artikel 1 Nr. 7 des genannten Gesetzes berücksichtigt worden, nicht jedoch bei § 1901 Abs. 2 BGB.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig unveränderte Annahme.

Zu Artikel 1 Nr. 48 a (§ 1905 BGB)

Die Streichung von § 1905 BGB ist eine Folge der Aufhebung der Vorschriften über den Familienrat (§§ 1858 bis 1881 BGB) durch Artikel 1 Nr. 45 b. Sie wird vom Rechtsausschuß einmütig empfohlen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Der Rechtsausschuß hat sich im Laufe der Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs eingehend mit

der Frage befaßt, inwieweit zwischen dem Recht der elterlichen Sorge und dem Jugendhilferecht gegenseitige Abhängigkeiten bestehen. Aus diesem Grunde hat sich der Ausschuß in seiner 54. Sitzung am 6. Dezember 1978 über mögliche Berührungspunkte mit dem Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) — Jugendhilfe — BR-Drucksache 517/78 informiert. Dabei ist der Ausschuß mit Mehrheit zu dem Ergebnis gelangt, daß die Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge unabhängig vom Beratungsstand des Entwurfs eines Sozialgesetzbuchs — Jugendhilfe — behandelt und verabschiedet werden soll. Die Fassung des Jugendhilferechts muß dann die BGB-Vorschriften als gegeben voraussetzen und sich nach diesen richten.

Die Ausschußminderheit vertritt demgegenüber die Meinung, daß beide Gesetzentwürfe gleichzeitig beraten und verabschiedet werden sollen, da sich beide auf denselben Bereich bezögen und deshalb aufeinander abgestimmt sein müßten.

In Anbetracht der Tatsache, daß der Entwurf eines Sozialgesetzbuchs — Jugendhilfe — erst am Beginn der parlamentarischen Beratung steht und nicht zu erwarten ist, daß er noch gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetz am 1. Januar 1980 in Kraft treten kann, wird mit den folgenden Vorschriften das Gesetz für Jugendwohlfahrt geändert, soweit dies zum Zwecke der Anpassung notwendig ist.

Zu Artikel 2 Nr. 1 bis 3

Diese Bestimmungen des Gesetzentwurfs müssen entfallen, da nach den Beschlüssen des Rechtsausschusses das Institut der Beistandschaft entgegen der ursprünglichen Absicht des Gesetzentwurfs beibehalten werden soll.

Zu Artikel 2 Nr. 3 a (§ 47 JWG)

Die Änderung des § 47 Abs. 1 JWG ist eine Folge der Aufhebung der Vorschriften über den Familienrat (Artikel 1 Nr. 45 b); sie wird vom Rechtsausschuß einmütig empfohlen.

Zu Artikel 2 Nr. 4 und 5

Diese Bestimmungen des Gesetzentwurfs müssen entfallen, da nach den Beschlüssen des Rechtsausschusses das Institut der Beistandschaft beibehalten werden soll.

Zu Artikel 2 Nr. 5 a (§ 47 c JWG)

Die Streichung in § 47 c JWG ist durch die Aufhebung der Vorschriften über den Familienrat (Artikel 1 Nr. 45 b) bedingt; sie wird vom Rechtsausschuß einmütig empfohlen.

Zu Artikel 2 Nr. 6

Diese Bestimmung des Gesetzentwurfs muß entfallen, da nach den Beschlüssen des Rechtsausschusses das Institut der Beistandschaft beibehalten wird.

Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 48 a Abs. 1 JWG)

§ 48 a Abs. 1 JWG zählt die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf, nach denen das Vormundschaftsgericht vor seiner Entscheidung das Jugendamt zu hören hat. Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen dieser Aufzählung sollen dem Umstand Rechnung tragen, daß durch die Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge dem Vormundschaftsgericht neue Entscheidungen übertragen und bereits vorhandene Vorschriften im Sprachgebrauch geändert werden.

Buchstaben 00a und 0a

§ 1631 b BGB-E sieht für die mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung eines Kindes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vor. Es erscheint zweckmäßig, vor einer solchen Entscheidung das Jugendamt zu hören. Bei den in § 48 a JWG aufgeführten Anhörungsfällen soll deshalb dieser Fall mitgenannt werden. Damit die Reihenfolge der Paragraphen des BGB folgerichtig eingehalten werden kann, empfiehlt es sich, die bisherige Nummer 2 an die Stelle der Nummer 1 zu rücken und § 1631 b BGB-E als Nummer 2 einzufügen.

Buchstabe a

Die Erweiterung des sachlichen Gehalts von § 1632 BGB läßt es zweckmäßig erscheinen, dies auch im Klammerzusatz in Nummer 3 auszudrücken.

Buchstabe b

Mit dieser Bestimmung soll die Fassung der Nummer 4 an die sachlich und im Sprachgebrauch geänderten §§ 1634 und 1711 BGB-E angepaßt werden.

Buchstabe c

Die Verweisung auf die Vorschriften über die Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, wird entsprechend der Reihenfolge der Paragraphen unter Nummer 2 eingeordnet. Aus diesem Grund muß Buchstabe c hier entfallen.

Buchstabe d

Durch die Einordnung des Verweises auf die Unterbringungsvorschriften in Nummer 2 kann die durch den Wegfall des § 1679 BGB (Verwirkung der elterlichen Gewalt) frei gewordene Nummer 7 mit dem Verweis auf § 1678 Abs. 2 (Ruhen der elterlichen Sorge) besetzt werden. Entsprechend der Paragraphenfolge sollen eine Nummer 7 a mit dem Verweis auf § 1680 BGB (Entziehung der elterlichen Sorge) und eine Nummer 7 b mit einem Verweis auf § 1681 BGB (elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils) eingefügt werden. Die drei letztgenannten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind deshalb neu einzufügen, weil in diesen Fällen die elterliche Sorge nicht wie im geltenden Recht kraft Gesetzes zwingend auf den anderen Elternteil über-

geht, sondern vom Vormundschaftsgericht übertragen werden muß. Auch für diese Fälle ist es erforderlich, die vorherige Anhörung des Jugendamtes vorzusehen.

Die Ausschußminderheit stimmt der Ergänzung von § 48 a JWG nicht zu.

Zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 48 c JWG)

Durch diese Bestimmung soll § 48 c an den geänderten Inhalt und an den geänderten Sprachgebrauch von § 1634 BGB angepaßt werden.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig unveränderte Annahme.

Zu Artikel 2 Nr. 9

Da nach den Beschlüssen des Rechtsausschusses das Institut der Beistandschaft beibehalten werden soll, muß die nach dem usrprünglichen Entwurf vorgesehene Änderung des § 53 Abs. 1 JWG entfallen.

Artikel 3

Änderung des Ehegesetzes

Die in den Nummern 1 und 2 vorgesehenen Änderungen von § 3 des Ehegesetzes beziehen sich nicht auf den sachlichen Gehalt dieser Vorschrift, sondern sollen lediglich eine Anpassung an den Sprachgebrauch von § 1626 Abs. 1 BGB-E herbeiführen. Die Beschlußfassung im Rechtsausschuß erfolgte einstimmig, hinsichtlich Nummer 2 jedoch bei Stimmenthaltung der Ausschußminderheit.

Artikel 3 a

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die vorgeschlagene Neufassung von § 620 a Abs. 3 ZPO ist eine Folgerung aus der Aufhebung von § 1695 BGB (Artikel 1 Nr. 32) und der Neuregelung der Anhörung des Kindes in § 50 b FGG-E (Artikel 4 Nr. 8). Sie wird vom Rechtsausschuß einmütig empfohlen.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zu Artikel 4 Nr. 1 bis 6, 9, 12, 14, 15

Nach dem Vorschlag des Koalitionsentwurfs sollte die Beistandschaft des bürgerlichen Rechts entfallen (Artikel 1 Nr. 30). Der Rechtsausschuß ist diesem Vorschlag nicht gefolgt. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 30 a wird verwiesen. Damit erübrigen sich die in dem Koalitionsentwurf für den Fall eines Wegfalls der Beistandschaft vorgesehenen Folgeänderungen im Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu Artikel 4 Nr. 7, 11 (§§ 50, 55 b FGG)

In dem Koalitionsentwurf war vorgesehen, *§ 50* des Sachzusammenhangs wegen an § 48 heranzurücken und den bisherigen *§ 55 b* im Hinblick auf den Wegfall des geltenden § 55 a als neuen § 55 a einzuordnen. Mit dem Vorschlag des Bundesrates zu der Regierungsvorlage der 7. Wahlperiode (Drucksache 7/2060 S. 59) hat der Rechtsausschuß auf diese Änderung verzichtet.

Zu Artikel 4 Nr. 7 a (§ 50 FGG)

Die in § 1640 Abs. 5 BGB in der Fassung des Koalitionsentwurfs (Artikel 1 Nr. 12) vorgesehene Mitteilungspflicht hat der Rechtsausschuß ihres verfahrensrechtlichen Gehalts wegen als neuen § 50 Abs. 2 eingeordnet.

Die Ausschußminderheit versagt ihre Zustimmung, da sie § 1640 BGB-E ablehnt.

Zu Artikel 4 Nr. 8 (§§ 50 a, 50 b, 50 c, 50 d FGG)

Unter der Nummer 8 werden mit den §§ 50 a und 50 b zunächst die Vorschriften über die Anhörung der Eltern und des Kindes sowie eines Mündels zusammengefaßt. Auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (oben III., 8) wird verwiesen. § 50 c ergänzt diese Regelungen über die unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich erforderliche Anhörung der Pflegeperson eines Kindes. Der neue § 50 d betrifft mit der Möglichkeit, die Herausgabe der zum persönlichen Gebrauch eines Kindes bestimmten Sachen durch einstweilige Anordnung zu regeln, einen anderen Bereich.

a) **§ 50 a**

Der neue *§ 50 a* faßt die bisher zerstreut geregelten Vorschriften über die Anhörung der Eltern eines Kindes oder Mündels in einer Norm zusammen. Sachlich ersetzt er § 50 Abs. 1, Abs. 3 und, soweit die Eltern eines Mündels betroffen sind, Absatz 4 des Koalitionsentwurfs. Der übrige Regelungsgehalt des § 50 Abs. 2, 4 des Koalitionsentwurfs über die Anhörung eines Kindes oder Mündels ist in dem jetzt vorgeschlagenen § 50 b aufgegangen. Im Interesse der besseren Übersichtlichkeit hat damit der Rechtsausschuß die in § 50 des Koalitionsentwurfs zusammengefaßte Anhörung einerseits der Eltern und andererseits des Kindes oder Mündels in zwei getrennten Vorschriften geregelt.

Absatz 1 betrifft die Anhörung sorgeberechtigter Eltern. *Satz 1* ersetzt § 1695 Abs. 1 Satz 1 BGB und konkretisiert die aus § 12 FGG folgende Verpflichtung des Gerichts zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen dahin, daß diese eine Anhörung der Eltern umfassen muß. Die neutrale Wendung „Gericht" spricht sowohl das

Vormundschaftsgericht als auch das Familiengericht an. Über den Vorschlag des Koalitionsentwurfs hinaus fordert *Satz 2* für Angelegenheiten der Personensorge grundsätzlich eine mündliche Anhörung. Für die besonders schwerwiegenden Verfahren nach §§ 1666 und 1666 a BGB sieht *Satz 3* zwingend eine mündliche Anhörung vor. Abweichend von § 50 Abs. 1 Satz 1 des Koalitionsentwurfs wird die Anhörung Dritter, gegen die die Entscheidung wirken kann, nicht mehr besonders geregelt. Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß für diese Fälle die allgemeine Verpflichtung des Gerichts zur Sachverhaltsermittlung nach § 12 FGG, die eine erforderliche Anhörung umfaßt, genügt.

Absatz 2 regelt die Anhörung eines nichtsorgeberechtigten Elternteils. Hierbei kann es sich sowohl um einen nichtehelichen Vater als auch um einen solchen Elternteil handeln, dem das Sorgerecht ursprünglich zustand, der es aber, etwa auf Grund einer Entscheidung nach § 1671 BGB, inzwischen verloren hat. Die Anhörung des nichtehelichen Vaters ist bisher in § 1712 BGB geregelt. Nur den Regelungsgehalt dieser Vorschrift wollte auch der Rechtsausschuß mit dem vorgeschlagenen § 50 Abs. 3 übernehmen. Nach der jetzt beschlossenen Lösung muß auch jeder nichtsorgeberechtigte Elternteil zukünftig vor der Entscheidung des Gerichts gehört werden. Nur wenn eine Aufklärung nicht erwartet werden kann, darf das Gericht von der Anhörung absehen. Nicht vorgesehen ist allerdings eine bestimmte Form der Anhörung. Ob das Gericht diese schriftlich oder mündlich durchführen will, ist danach auch in den Verfahren nach §§ 1666 und 1666 a BGB (vgl. Absatz 1 Satz 2, 3) seinem pflichtgemäßen Ermessen überlassen.

Absatz 3 Satz 1 entspricht § 1695 Abs. 1 Satz 2 BGB unter Erstreckung auf die Fälle der Anhörung eines nichtsorgeberechtigten Elternteils nach Absatz 2. Satz 2 soll sicherstellen, daß eine grundsätzlich erforderliche Anhörung, von der lediglich wegen Eilbedürftigkeit abgesehen werden muß, nicht unterbleibt.

Absatz 4 unterstellt die bisher in § 1779 Abs. 3 Satz 3, § 1847 Satz 2 und in § 1887 Abs. 3 Satz 1 BGB geregelte Anhörung der Eltern eines Mündels den gleichen Vorschriften wie für die Anhörung eines nichtsorgeberechtigten Elternteils.

Die Ausschußminderheit hat sich im Hinblick auf die Verweisung auf die §§ 1666, 1666 a BGB, deren Fassung sie ablehnt, der Stimme enthalten.

b) **§ 50 b**

Nach § 1695 Abs. 2 BGB können das Vormundschaftsgericht oder Familiengericht vor einer Entscheidung, welche die Person oder das Vermögen des Kindes betrifft, mit dem Kind persönlich Fühlung nehmen. Diese Regelung ist wenig präzise und trägt der Bedeutung einer solchen Maßnahme für die Entscheidungsfindung nicht hinreichend Rechnung. Schon der Koalitionsentwurf hat deshalb in seinem § 50 Abs. 2 vorgeschlagen, die Verpflichtung des Gerichts zu einer Fühlungnahme mit dem Kind klar als Anhörung, die die Vermittlung eines persönlichen Eindrucks von dem Kind umfaßt, auszugestalten und auch die Voraussetzungen einer Anhörung näher zu umschreiben. Der Rechtsausschuß hat diesen Vorschlag mit dem nunmehr beschlossenen *§ 50 b* aufgegriffen und weiter ausgebaut.

Absatz 1 regelt den Grundtatbestand, dem das Gericht in jedem Sorgerechtsverfahren Rechnung tragen muß. Danach hat das Gericht, bei dem es sich wie im Fall des § 50 a um das Vormundschaftsgericht oder Familiengericht handeln kann, ein Kind zwingend persönlich anzuhören, wenn entweder dessen Neigungen, Bindungen oder Wille für die Entscheidung von Bedeutung sind, oder aber es sonst erforderlich erscheint, daß sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft. Während die Neigungen, Bindungen oder der Wille eines Kindes vorwiegend bei Kindern Bedeutung erlangen können, die nach ihrem Alter bereits in der Lage sind, entsprechende Empfindungen zu bilden und erkennbar werden zu lassen, wird es auf den unmittelbaren Eindruck des Gerichts vor allem bei kleineren Kindern ankommen. Aber auch bei größeren Kindern kann es erforderlich sein, daß das Gericht einen Eindruck von dem Kind gewinnt. Hierauf kann es insbesondere ankommen, wenn beurteilt werden soll, ob das Kind bereits in der Lage ist, einen eigenen Willen zu bilden und zu äußern.

Absatz 2

Während Absatz 1 die Regelung des § 50 Abs. 1 Satz 1 des Koalitionenentwurfs ersetzt, ist der Gedanke des § 50 Abs. 2 Satz 2 des Koalitionsentwurfs in *Absatz 2* aufgegangen. Das neue materielle Recht trägt dem Gedanken der zunehmenden Selbstverantwortung des Kindes in verschiedenen Vorschriften Rechnung (vgl. § 1626 Abs. 2, § 1631 a, § 1671 Abs. 3 Satz 2 BGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1, 7, 20). Das Verfahrensrecht zieht hieraus die Konsequenzen auch für die Anhörung eines Kindes. Nach Satz 1 ist deshalb ein Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist, in den besonders einschneidenden Angelegenheiten der Personensorge stets persönlich anzuhören. In Angelegenheiten der Vermögenssorge soll es nach *Satz 2* angehört werden, wenn dies nach der Art der Angelegenheit angezeigt erscheint. Mit der Anknüpfung einerseits an die Erreichung des Alters von vierzehn Jahren und andererseits an eine bestehende Geschäftsfähigkeit wird der entsprechende allgemeine Gehalt aus dem Gedanken des Koalitionsentwurfs präzisiert. Zugleich paßt sich die Regelung der Systematik des Verfahrensrechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit an, das in seinem § 59 einem heranwachsenden Kind unter den gleichen Voraussetzungen eine eigenständige Verfahrensfähigkeit für die Beschwerdein-

stanz zuerkennt. Gegenüber dem Koalitionsentwurf neu ist die Regelung des *Satzes 3,* die dem heranwachsenden Kind in Angelegenheiten der Vermögenssorge, in denen es anzuhören ist, ein eigenes Recht auf Äußerung und damit auf eigenständige Wahrnehmung seines rechtlichen Gehörs zuerkennt. Die für eine Ausübung dieses rechtlichen Gehörs erforderliche Kenntnis des Sachverhalts hat das Gericht dem Kind in geeigneter Weise, für die sich ein persönliches Gespräch anbieten kann, zu vermitteln. Damit soll einmal erreicht werden, daß das Kind in einer Weise unterrichtet wird, die seiner Beurteilungs- und Einsichtsfähigkeit entspricht, so daß es tatsächlich in die Lage versetzt wird, sich eine Meinung zu bilden. Andererseits soll vermieden werden, daß das Kind über eine unbeschränkte Akteneinsicht Informationen, etwa über das Verhältnis seiner Eltern erhält, die geeignet wären, ihm zu schaden. Insoweit beruht die Vorschrift auf ähnlichen Erwägungen wie § 57 Abs. 4 Satz 2 und § 65 Abs. 3 Satz 2 JWG.

Absatz 3 entspricht für die Fälle der zwingend vorgeschriebenen Anhörung § 50 a Abs. 3. Die schwerwiegenden Gründe, die ein Absehen von der Anhörung rechtfertigen, umfassen selbstverständlich den Gedanken des § 50 Abs. 2 Satz 2 des Koalitionenentwurfs, nach dem die Anhörung des Kindes zu unterbleiben hat, wenn sie das Wohl des Kindes gefährden würde.

Absatz 4 unterstellt die Anhörung eines Mündels, die im geltenden Recht grundsätzlich nur eine persönliche Fühlungnahme mit dem Mündel nach Maßgabe des § 1695 Abs. 2 BGB umfaßt (§ 1779 Abs. 3 Satz 3, § 1847 Satz 2 und § 1887 Abs. 3 Satz 1 BGB), der gleichen Regelung wie die Anhörung eines Kindes. Durch die Verweisung auf Absatz 2 wird auch der besondere Fall des § 1827 BGB abgedeckt. Für einen Mündel, der nicht geschäftsfähig ist, richtet sich die Anhörung ausschließlich nach Absatz 1.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einmütig die Annahme von § 506 FGG-E.

c) **§ 50 c**

Im Zusammenhang mit den Erwägungen, die dem neuen § 1632 Abs. 4 BGB (Artikel 1 Nr. 8) zugrunde liegen, hat es der Rechtsausschuß für veranlaßt gehalten, das Gericht in besonderen Fällen auch zu einer Anhörung der Pflegeperson eines Kindes zu verpflichten. Auf die einleitenden Ausführungen unter III., 5 wird verwiesen. Auf Grund ihrer Betreuung des Kindes kann eine Pflegeperson eine besonders gute Einsicht in die Situation des Kindes haben. Eine Verwertung solcher Kenntnisse liegt daher im Interesse einer besseren Entscheidungsfindung. Der von dem Rechtsausschuß neu eingefügte *§ 50 c sieht deshalb vor, daß das Gericht bei längerem bestehen eines Pflegeverhältnisses vor einer Entscheidung über eine Angelegenheit* der Personensorge grundsätzlich auch die Pflegeperson zu hören hat. Die damit begründete Anhörungspflicht geht über den engeren Bereich des neuen § 1632 Abs. 4 BGB hinaus, weil sie alle Angelegenheiten der Personensorge betrifft. Ebenso wie bei der Anhörung eines nichtsorgeberechtigten Elternteils darf das Gericht von der Anhörung nur dann absehen, wenn eine Aufklärung nicht erwartet werden kann.

Die damit auch für diese Fälle vorgenommene Konkretisierung der Verpflichtung des Gerichts zur Ermittlung das Sachverhalts von Amts wegen hat der Rechtsausschuß bewußt nicht auch auf Angelegenheiten der Vermögenssorge erstreckt. Da in solchen Angelegenheiten eine besondere Sachkenntnis der Pflegeperson nicht typischerweise erwartet werden kann, reicht als Grundlage für eine hier angezeigte Anhörung auch der Pflegeperson die allgemeine Norm des § 12 FGG aus. Das Gleiche gilt in Fällen, in denen ein Pflegeverhältnis erst kurze Zeit besteht.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einmütig die Annahme von § 50 c FGG.

d) **§ 50 d**

In § 1632 Abs. 1 Satz 1 BGB in der Fassung des Koalitionenentwurfs (Artikel 1 Nr. 8) war vorgesehen, daß ein Elternteil, dem die Personensorge zusteht, im Zusammenhang mit der Herausgabe eines Kindes auch die zum persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmten Sachen herausverlangen kann. In seiner Stellungnahme zu der gleichlautenden Bestimmung des Regierungsentwurfs der 7. Wahlperiode hat der Bundesrat vorgeschlagen, den entsprechenden Tatbestand als einstweilige Anordnung auszugestalten und in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einzustellen (Drucksache 7/2060 S. 52).

Mit dem neu eingefügten *§ 50 d* hat der Rechtsausschuß diese Anregung aufgegriffen. Danach kann das Gericht, bei dem es sich auch hier um das Vormundschaftsgericht oder Familiengericht handeln kann, die Herausgabe der zum persönlichen Gebrauch eines Kindes bestimmten Sachen durch einstweilige Anordnung regeln. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist, daß das Gericht die Herausgabe des Kindes selbst in einem Verfahren nach § 1632 BGB oder durch einstweilige Anordnung verfügt.

Die Ausschußminderheit hat sich bei der Beschlußfassung der Stimme enthalten.

Zu Artikel 4 Nr. 10 (§ 55 a FGG)

Das bisher in § 55 a geregelte Verfahren über die Unterbringung eines Mündels soll durch die §§ 64 a bis 64 h eingehend neu geregelt werden. Damit wird der bisherige § 55 a gegenstandslos und kann entfallen. Der Ausschuß empfiehlt dies einstimmig.

Zu Artikel 4 Nr. 11 a (§ 55 c FGG)

Der geltende *§ 55 c* regelt eine veranlaßte Fühlungnahme des Gerichts mit dem Kind in Verfahren

auf Ehelicherklärung des Kindes auf Antrag des Vaters sowie in Verfahren über die Annahme eines Minderjährigen als Kind in Anlehnung an § 1695 Abs. 2 BGB. Da diese Vorschrift durch den neuen § 50 b mit sachlich anderem Gehalt ersetzt werden soll, hat der Rechtsausschuß eine Anpassung des § 55 c für erforderlich gehalten. Dabei ist zunächst der Anwendungsbereich des § 55 c erweitert worden. Nach dem Gegenstand der betroffenen Angelegenheiten werden zukünftig auch die Verfahren auf Ehelicherklärung nach den §§ 1740 a ff. BGB erfaßt, die auf Antrag des Kindes eingeleitet werden. Eine in diesen Fällen veranlaßte Fühlungnahme des Gerichts mit dem Kind war ursprünglich durch die Verweisung des § 1740 a Abs. 2 BGB auf § 1729 Abs. 2 BGB geregelt. Nachdem § 1729 Abs. 2 BGB durch das Adoptionsgesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) aufgehoben worden ist, läuft diese Verweisung leer. Die Praxis wendet deshalb zum Teil § 55 c analog an. Durch die ausdrückliche Ausdehnung des § 55 c auf die Verfahren nach den §§ 1740 a ff. BGB wird diese Lücke geschlossen. Ferner war der Rechtsausschuß der Auffassung, daß die in dem geltenden § 55 c und in gleicher Weise in § 1729 Abs. 2 BGB a. F. vorgesehene Beschränkung einer Fühlungnahme mit dem Kind auf Minderjährige unter vierzehn Jahre aufgegeben werden sollte. Unbeschadet der im materiellen Recht vorgesehenen eigenen Rechte eines bereits vierzehnjährigen Kindes (vgl. §§ 1729 Satz 2, 1740 c, 1746 BGB) kann ein persönlicher Kontakt des Gerichts mit dem betroffenen Kind auch in solchen Fällen sachgerecht und sogar notwendig sein.

Sachlich hat der Rechtsausschuß die bisher in § 55 c vorgesehene Fühlungnahme mit dem Kind wie im Fall des § 50 b durch das Erfordernis einer Anhörung ersetzt. Für die Voraussetzungen, unter denen eine solche Anhörung in Betracht kommt, wird auf den vorgesehenen § 50 b, soweit dieser Angelegenheiten der Personensorge betrifft, verwiesen.

Der Ausschuß billigt diese Neufassung von § 55 c FGG einstimmig bei einer Stimmenthaltung.

Zu Artikel 4 Nr. 13 (§ 57 Abs. 1 FGG)

B u c h s t a b e a

Der Rechtsausschuß hat beschlossen, das Institut des Familienrates entfallen zu lassen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 45 b wird verwiesen. Als Folge hiervon wird § 57 Abs. 1 Nr. 4 gegenstandslos.

B u c h s t a b e b

Bereits in dem Koalitionsentwurf ist vorgeschlagen worden, den Katalog des § 57 Abs. 1 Nr. 8 um die Fälle des neuen § 1640 Abs. 4 und des neuen § 1683 Satz 4 BGB, der jetzt zu § 1683 Abs. 4 geworden ist, zu erweitern.

Der Rechtsausschuß hat zusätzlich die Tatbestände des § 1631 a Abs. 2, des § 1631 b sowie des § 1666 a BGB berücksichtigt. Da es sich um Maßnahmen gleicher Tragweite wie die bereits in der geltenden Nummer 8 erfaßten Fälle handelt, erscheint es sachgerecht, auch insoweit eine Beschwerdebefugnis der Verwandten und Verschwägerten des Kindes zu begründen.

Die Ausschußminderheit stimmt nicht zu, da sie die Fassung der Vorschrift, auf die verwiesen wird, ablehnt.

Zu Artikel 4 Nr. 14 a (§ 59 FGG)

B u c h s t a b e a

Die von dem Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen des *§ 59 Abs. 1 Satz 2* bringen außer einer erforderlichen Anpassung eine Erweiterung der Vorschrift in sachlicher Hinsicht.

Der bisher auf Mündel beschränkte § 59 Abs. 1 Satz 2 knüpft die gegenüber dem Grundtatbestand des § 59 Abs. 1 Satz 1 erweiterte Verfahrensfähigkeit eines Mündels für die Beschwerdeinstanz an eine erforderliche Anhörung des Mündels an. Diese war bisher nur im Rahmen des § 1827 BGB geboten, in den von § 59 Abs. 1 Satz 1 erfaßten Fällen dagegen in das Ermessen des Gerichts gestellt (vgl. § 1779 Abs. 3 Satz 3, § 1847 Satz 2, § 1887 Abs. 3 Satz 1 BGB). Nachdem der neue § 50 Abs. 4 eine Anhörung des Mündels auch für Verfahren vorsieht, die in den Anwendungsbereich des § 59 Abs. 1 Satz 1 fallen, war für § 59 Abs. 1 Satz 2 durch die Einfügung des Wortes „sonstigen" klarzustellen, daß die Vorschrift nicht mehr den einzigen Fall einer erforderlichen Anhörung betrifft.

Ferner hat der Rechtsausschuß § 59 Abs. 1 Satz 2 auf Minderjährige, die nicht Mündel sind, ausgedehnt. Der Rechtsgedanke des § 59 Abs. 1 Satz 2 trifft in gleicher Weise für Minderjährige, die nicht Mündel sind, zu, wenn und soweit sie in einer Angelegenheit der Vermögenssorge, die nicht bereits unter § 59 Abs. 1 Satz 1 fällt, angehört werden sollen. Das ist nach dem neuen § 50 Abs. 2 Satz 2 im Gegensatz zu der Regelung des geltenden § 1695 Abs. 2 BGB möglich. Eine hierdurch erweiterte Verfahrenstätigkeit Minderjähriger für die Beschwerdeinstanz trägt dabei zugleich dem Gedanken des neuen § 50 b Abs. 2 Satz 3 Rechnung.

B u c h s t a b e n b, c

Für das geltende Recht ist umstritten, ob eine Entscheidung, die ein Kind oder Mündel eigenständig mit der Beschwerde angreifen kann, dem Kind oder Mündel auch selbst bekanntzumachen ist, oder ob eine Bekanntmachung an den gesetzlichen Vertreter des Kindes oder Mündels genügt. Mit dem neu angefügten *Absatz 2* hat der Rechtsausschuß diese Frage im ersteren Sinne entschieden. Der bisherige Absatz 2 wird damit zu *Absatz 3*.

Die Beschlußfassung im Rechtsausschuß erfolgte einstimmig.

Zu Artikel 4 Nr. 15 a, 15 b (§ 60 Abs. 1, § 64 FGG)

Die Änderungen des *§ 60 Abs. 1* und die Streichung des *§ 64* berücksichtigen, daß das Institut des Fa-

milienrates entfallen soll. Auf die Begründung zu Nummer 13 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Artikel 4 Nr. 16 (§§ 64 a bis 64 i FGG)

Die neuen §§ 64 a bis 64 h enthalten in geschlossener Folge die Vorschriften über das jetzt in seinen maßgeblichen Einzelfragen näher geregelte Verfahren zur Unterbringung eines Mündels. Nach § 64 i gelten diese Vorschriften sinngemäß, wenn Eltern ihr Kind in freiheitsentziehender Weise unterbringen wollen. Auf die einleitenden Ausführungen unter III., 8 wird verwiesen.

a) **§ 64 a**

Die mehrheitlich empfohlene Vorschrift regelt im wesentlichen die persönliche Anhörung des Mündels, der im Rahmen des Unterbringungsverfahrens besondere Bedeutung zukommt. Sie ersetzt den geltenden § 1800 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BGB. Dem neuen § 50 b Abs. 4 geht sie als Sonderregelung vor.

Absatz 1

Für die Entscheidung, ob ein Mündel untergebracht werden darf, kommt der Erforschung und Beurteilung der Persönlichkeit des Mündels besondere Bedeutung zu. Satz 1 verpflichtet deshalb das Gericht, den Mündel persönlich anzuhören, um sich im Wege der Augenscheinseinnahme unmittelbar einen Eindruck von dem Mündel zu verschaffen. Darüber hinaus gibt die persönliche Anhörung dem Mündel Gelegenheit, sich auch selbst mündlich zu dem Verfahren zu äußern. Eine vergleichbare Regelung für das Entmündigungsverfahren enthält § 654 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Gegenüber dem Vorschlag des Koalitionenentwurfs ist der jetzt beschlossene Satz 1 klarer gefaßt, um Gehalt und Zielsetzung der Vorschrift besser zum Ausdruck zu bringen.

Nach Satz 2 ist das Gericht gehalten, den Mündel über den möglichen Verlauf des Verfahrens zu unterrichten. Diese Maßnahme, die nach Absatz 4 Satz 2 nur bei einem reaktionsfähigen Mündel in Betracht kommt, dient dazu, dem Mündel das Verfahren verständlich zu machen und ihn in die Lage zu versetzen, die Gründe vorzubringen, die aus seiner Sicht gegen eine Unterbringung sprechen.

Wegen der Bedeutung der persönlichen Anhörung für das Unterbringungsverfahren hat der Rechtsausschuß es für veranlaßt gehalten, durch den von ihm eingefügten Satz 3 eine Übertragung der Anhörung auf den ersuchten Richter zu untersagen. Die Einschaltung eines beauftragten Richters durch das Rechtsmittelgericht wird damit nicht ausgeschlossen. Die Regelung gewährleistet danach, daß jedenfalls ein Mitglied des erkennenden Gerichts, bei dem es sich in der ersten Instanz notwendig um den allein entscheidenden Richter handelt, den Mündel auch selbst zu Gesicht bekommt.

Absatz 2

In Anlehnung an den Gedanken des § 654 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet Satz 1 das Gericht, zu der Anhörung des Mündels grundsätzlich einen Sachverständigen zuzuziehen. Damit soll eine möglichst weitgehende Sachaufklärung bereits in diesem Stadium des Verfahrens erreicht werden. Da es Fälle geben kann, in denen die Zuziehung eines Sachverständigen unter diesem Gesichtspunkt nicht erforderlich erscheint oder aus anderen Gründen nicht sachdienlich wäre, hat der Rechtsausschuß die Verpflichtung des Gerichts zur Zuziehung eines Sachverständigen durch den von ihm angefügten Satz 2 gelockert. Er hat damit eine Anregung des Bundesrates aus dessen Stellungnahme zu der Regierungsvorlage der 7. Legislaturperiode (Drucksache 7/2060, Stellungnahme des Bundesrates zu 35 b) aufgegriffen.

Absatz 3

Der besonderen Bedeutung, die der Anhörung des Mündels für die Sachaufklärung zukommt, trägt der unverändert aus dem Koalitionsentwurf übernommene Absatz 3 dadurch Rechnung, daß er die zwangsweise Vorführung des geladenen, aber nicht erschienenen Mündels ermöglicht.

Absatz 4

Die Voraussetzungen, unter denen das Gericht von einer Anhörung des Mündels absehen kann, hat der Rechtsausschuß gegenüber dem Vorschlag des Koalitionsentwurfs eingeengt. Nach Satz 1 soll die persönliche Anhörung des Mündels nur dann unterbleiben können, wenn anderenfalls erhebliche Nachteile für den Gesundheitszustand des Mündels, die durch ärztliches Gutachten belegt werden müssen, zu besorgen sind. Anders als nach dem Koalitionsentwurf kann das Gericht dagegen von der Anhörung nicht mehr absehen, wenn es den Mündel zu einer selbständigen Beurteilung seiner Lage nach seinem Lebensalter nicht für fähig hält. Die für die Beantwortung dieser Frage maßgeblichen Voraussetzungen bilden einen wesentlichen Teil des Persönlichkeitsbildes des Mündels. Über ihr Vorliegen soll sich deshalb das Gericht nach Auffassung des Rechtsausschusses selbst im Rahmen der Anhörung des Mündels unterrichten.

Die in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Unterrichtung des Mündels über den möglichen Verlauf des Verfahrens erscheint dagegen, anders als die Anhörung des Mündels, nur dann sinnvoll, wenn der Mündel die erforderliche Einsichtfähigkeit besitzt. Von dieser Unterrichtung des Mündels darf das Gericht deshalb nach dem von dem Rechtsausschuß angefügten Satz 2 außer bei einer Gefährdung des Gesundheitszustandes des Mündels auch dann absehen, wenn dem Mündel die notwendige Einsichtfähigkeit fehlt.

b) **§ 64 b**

Um eine optimale Wahrung der Belange des Mündels zu gewährleisten, muß unter bestimm-

ten Voraussetzungen eine unabhängige dritte Person in das Verfahren eingeschaltet werden, die die Interessen des Mündels vertritt. Hierzu war in § 64 b des Koalitionsentwurfs vorgesehen, daß dem Mündel ein Rechtsanwalt als Verfahrensbevollmächtigter beigeordnet wird, wenn die persönliche Anhörung des Mündels sich als nicht durchführbar erweist. Der Rechtsausschuß empfiehlt einmütig folgende Regelung:

Absatz 1

Gegenüber dem Vorschlag des Koalitionsentwurfs hat der Rechtsausschuß zunächst die Voraussetzungen, unter denen dem Mündel ein Interessenwahrer zu bestellen ist, erweitert. Nach Auffassung des Rechtsausschusses kann es nicht allein darauf ankommen, ob die Anhörung des Mündels scheitert. Zwar wird das Scheitern einer persönlichen Anhörung ein starkes Indiz dafür sein, daß der Mündel eines besonderen Schutzes bedarf. Auch außerhalb dieser engen Fälle kann aber ein Bedürfnis dafür bestehen, eine unabhängige dritte Person zur Wahrung der Interessen des Mündels einzuschalten. Dies kann insbesondere dann zutreffen, wenn der Vormund, der auch in dem Unterbringungsverfahren gesetzlicher Vertreter des Mündels ist, aus einer Spannungslage heraus die Unterbringung des Mündels betreibt und sich damit in einer Interessenkolision befindet. Auch der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme zu der Regierungsvorlage der 7. Legislaturperiode für eine Erweiterung der Voraussetzungen ausgesprochen, unter denen dem Mündel ein Interessenwahrer bestellt werden muß (Drucksache 7/2060, Stellungnahme des Bundesrates zu 36 b). Diese Überlegungen hat der Rechtsausschuß in seine Überarbeitung des Absatzes 1 einbezogen. Er hat es allerdings nicht für sachgerecht gehalten, die Fälle, in denen die Einschaltung eines Interessenwahrers in Betracht kommt, enumerativ aufzuzählen. Zukünftig soll deshalb entscheidend sein, ob es nach der allgemeinen Verfahrenssituation erforderlich erscheint, daß der Mündel Beistand von dritter Seite erhält. Hinsichtlich der Person, die als Interessenwahrer einzuschalten ist, hat der Rechtsausschuß aus Gründen, die auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu der Regierungsvorlage der 7. Legislaturperiode dargelegt hat (Drucksache 7/2060, Stellungnahmen des Bundesrates zu 36 a), davon abgesehen, hierfür nur Rechtsanwälte vorzusehen. Zur Wahrung der Interessen des Mündels soll nach Auffassung des Rechtsausschusses ein Verfahrenspfleger bestellt werden. Dieser kann, muß aber nicht ein Rechtsanwalt sein. Es ist danach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts überlassen, hier die im Einzelfall sachgerechte Auswahl zu treffen.

Absatz 2

Die Bestellung des Verfahrenspflegers endet mit ihrer Aufhebung durch das Gericht, sonst mit dem Abschluß des Verfahrens. Bei einer Genehmigung der Unterbringung deckt sie danach nicht die spätere Zeit der Unterbringung selbst. Gegenüber dem Vorschlag des Koalitionsentwurfs ist entfallen, daß die Pflegerbestellung stets dann bereits während des Unterbringungsverfahrens aufgehoben werden muß, wenn der Mündel einen Rechtsanwalt als Verfahrensbevollmächtigten einschaltet. Eine solche Maßnahme des Betroffenen wird zwar in der Regel ausreichen, um dessen Schutz zu gewährleisten, so daß auf einen zusätzlichen Verfahrenspfleger verzichtet werden kann. Es sind aber auch Fälle denkbar, für die dies nicht zutrifft, etwa wenn der Mündel den von ihm beauftragten Rechtsanwalt, der im Gegensatz zu einem Verfahrenspfleger an Weisungen des Mündels gebunden ist, unsachgemäß einengt. Solchen Fällen muß das Gericht im Interesse des Mündels bei der Entscheidung über die Aufhebung einer Verfahrenspflegschaft Rechnung tragen können.

c) **§ 64 c**

§ 64 c stellt angesichts der Schwere des mit einer Freiheitsentziehung verbundenen Eingriffs sicher, daß eine Unterbringung des Mündels nicht ohne dessen vorherige ärztliche Untersuchung genehmigt wird. Der Rechtsausschuß empfiehlt einmütig folgende Regelung:

Absatz 1

Absatz 1, den der Rechtsausschuß unverändert aus dem Koalitionsentwurf übernommen hat, läßt die Genehmigung einer Unterbringung deshalb erst zu, nachdem das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen eingeholt hat. Der Sachverständige muß den Mündel selbst untersucht haben. § 655 ZPO beruht auf den gleichen Erwägungen.

Absatz 2

Satz 1 ermöglicht die gerichtliche Anordnung einer zwangsweisen Untersuchung und Vorführung zur Untersuchung, falls der Mündel sich nicht freiwillig untersuchen läßt. Die von dem Rechtsausschuß eingefügte Vorschrift soll sicherstellen, daß das nach Absatz 1 erforderliche Gutachten auch dann erstellt werden kann, wenn der Mündel die Untersuchung verweigert. Satz 2, der Absatz 2 des Koalitionsentwurfs entspricht, ermöglicht darüber hinaus eine befristete Unterbringung des Mündels, wenn dies erforderlich ist, um das Gutachten über den Zustand des Mündels erstellen zu können. Eine vergleichbare Regelung enthält § 656 ZPO.

Absatz 3

Satz 1 übernimmt mit redaktionellen Änderungen den Vorschlag des Koalitionsentwurfs. Die Vorschrift befristet die Dauer einer Unterbringung zur Untersuchung auf grundsätzlich sechs Wochen und den damit verbundenen Eingriff in die Freiheit des Mündels möglichst gering zu halten. Lediglich aus den von dem Rechtsausschuß näher

präzisierten Gründen des Satzes 2 ist eine Verlängerung dieses Zeitraums durch richterliche Anordnung auf höchstens drei Monate zulässig. Für eine klarere Umschreibung der Gründe, die die Verlängerung einer Unterbringung nach Absatz 2 Satz 2 rechtfertigen, hat sich auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu der Regierungsvorlage der 7. Legislaturperiode ausgesprochen (Drucksache 7/2060, Stellungnahme des Bundesrates zu 37).

Absatz 4

Der von dem Rechtsausschuß angefügte Absatz 4 schließt die selbständige Anfechtung der Anordnung einer zwangsweisen Untersuchung und Vorführung zur Untersuchung nach Absatz 2 Satz 1 aus. Anordnungen nach Absatz 2 Satz 2 und nach Absatz 3 sollen dagegen wegen der Schwere des Eingriffs selbständig anfechtbar sein.

d) **§ 64 d**

Die Vorschrift regelt als wesentliche rechtsstaatliche Verbesserung des neuen Unterbringungsverfahrens die zeitliche Befristung der für eine Unterbringung erforderlichen Genehmigung. Der Rechtsausschuß billigt einmütig diese Regelung.

Absatz 1

Nach Satz 1, der gegenüber dem Vorschlag des Koalitionsentwurfs nur redaktionell überarbeitet worden ist, sind in der Entscheidung über die Genehmigung einer Unterbringung sowohl deren Art als auch deren Dauer anzugeben. Die Bestimmung der Art der Unterbringung in der Entscheidung des Gerichts soll gewährleisten, daß der Mündel in eine für ihn geeignete Einrichtung aufgenommen wird. Die Bestimmung der Dauer der Unterbringung stellt sicher, daß die Unterbringung von vornherein auf den voraussichtlich notwendigen Zeitraum begrenzt wird. Die Regelung ersetzt insoweit den geltenden § 1800 Abs. 2 Satz 3 BGB, dessen Handhabung in der Praxis teilweise zu starken Abweichungen und damit zu Unzuträglichkeiten geführt hat, die gerade in diesem Bereich besonders schwerwiegend sind. Der von dem Rechtsausschuß angefügte Satz 2 fordert für die Entscheidung über die Genehmigung einer Unterbringung ausdrücklich eine Begründung. Auch der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme zu der Regierungsvorlage der 7. Legislaturperiode insoweit für einen Begründungszwang ausgesprochen (Drucksache 7/2060, Stellungnahme des Bundesrates zu 38 a).

Absatz 2

Die zulässige Höchstdauer einer Unterbringung soll grundsätzlich ein Jahr und nur in den Fällen voraussichtlich langer Geisteskrankheit zwei Jahre betragen. Mit der Anknüpfung an den Begriff der Geisteskrankheit für die Fälle einer längeren Unterbringungsdauer hat sich der Rechtsausschuß an dem Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Voraussetzungen einer Entmündigung orientiert (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Dieser Sprachgebrauch ist einmal gesetzlich vorgegeben. Er betrifft zudem einen Bereich, der sich mit den hier zu regelnden Unterbringungssachen überschneiden kann; der Unterbringung eines Mündels wird häufiger eine Entmündigung vorausgegangen sein. Abweichend von dem Vorschlag des Koalitionenentwurfs hat der Rechtsausschuß damit davon abgesehen, eine aus medizinischer Sicht möglicherweise erwünschte Änderung der maßgeblichen Terminologie im vorliegenden Zusammenhang vorzunehmen. Er ist der Auffassung, daß eine Überarbeitung des maßgeblichen materiellen Rechts der sachgerechtere Anknüpfungspunkt für eine solche Änderung ist.

Absatz 3

Die von dem Rechtsausschuß eingefügte Vorschrift greift im Ergebnis einer Anregung des Bundesrates aus dessen Stellungnahme zu der Regierungsvorlage der 7. Legislaturperiode auf (Drucksache 7/2060, Stellungnahme zu 38 b, c). Sie stellt klar, daß in Fällen, in denen eine weitere Unterbringung des Mündels in Betracht kommt, für das neue Genehmigungsverfahren die gleichen Vorschriften gelten wie für die Erteilung der ersten Genehmigung. Der Schutz des Mündels einschließlich der Befristung der Unterbringung muß auch in einem neuen Unterbringungsverfahren in gleicher Weise gewährleistet sein wie bei der ersten Unterbringung.

e) **§ 64 e**

Die Vorschrift regelt die Bekanntmachung der Entscheidung an den Mündel. Der Rechtsausschuß empfiehlt einmütig die Annahme dieser Regelung.

Satz 1 faßt in lediglich redaktioneller überarbeiteter Fassung § 64 e Abs. 1 und 2 Satz 1 des Koalitionenentwurf zusammen. Danach ist die abschließende Entscheidung in einem Unterbringungsverfahren, soweit der Mündel als verfahrensfähig anzusehen ist, grundsätzlich auch dem Mündel selbst bekanntzumachen. Nur unter den im einzelnen geregelten Voraussetzungen einer mangelnden Verständigungsmöglichkeit oder drohender gesundheitlicher Belastungen des Mündels darf das Gericht hiervon absehen. Wegen der Bedeutung der Kenntnis der Entscheidung für den Mündel wird die Feststellung dieser Voraussetzungen an das Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses, das sie bestätigt, gebunden. Satz 2, der Absatz 2 Satz 2 des Koalitionenentwurfs entspricht, läßt es als weniger schweren Eingriff zu, daß dem Mündel unter den gleichen Voraussetzungen nur die Entscheidungsformel bekanntgegeben wird. Nach Satz 3 soll die Entscheidung des Gerichts über das Unterbleiben oder die Einschränkung einer Bekanntmachung der Entscheidung an den Mündel wie nach dem Vorschlag des Koalitionenentwurfs unanfechtbar sein. Dadurch soll verhindert werden, daß der Mündel durch die Einlegung von Rechtsmitteln doch die Gründe der Hauptentscheidung erfährt, von deren Kenntnis er im eigenen wohlverstandenen Interesse ausgeschlossen bleiben soll. Der Hinweis in Satz 3 Halbsatz 2 des Koalitionenent-

wurfs auf die entsprechende Geltung des § 64 b über die Bestellung eines Interessenwahrers konnte entfallen. Die gegenüber dem Vorschlag des Koalitionenentwurfs erweiterte Fassung des jetzt beschlossenen § 64 b deckt auch die hier zu lösenden Fälle. Auf § 64 b brauchte deshalb nicht mehr ausdrücklich verwiesen zu werden.

f) **§ 64 f**

Die Vorschrift regelt die vorläufige Unterbringung eines Mündels auf Grund einstweiliger Anordnung, die bereits nach geltendem Recht gemäß § 55 a Abs. 3 FGG möglich ist. Der Rechtsausschuß empfiehlt einmütig, diese Regelung anzunehmen.

Absatz 1

Absatz 1, der den Vorschlag des Koalitionenentwurfs nur redaktionell ändert, spricht dies aus, legt aber erstmals die näheren Voraussetzungen der Unterbringung durch einstweilige Anordnung gesetzlich fest. Damit werden auch insoweit die erforderlichen Rechtsgarantien bei freiheitsentziehenden Maßnahmen eindeutig verwirklicht. Für die Genehmigung einer Unterbringung durch einstweilige Anordnung ist nach den Nummern 1 bis 3 erforderlich, daß dringende Gründe für die Annahme der Genehmigung einer endgültigen Unterbringung bestehen, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Mündels vorliegt und daß mit dem Aufschub der Unterbringung Gefahr verbunden sein würde.

Absatz 2

Ebenso wie dies für die Genehmigung einer endgültigen Unterbringung nach § 64 d Abs. 1 Satz 1 gilt, macht Satz 1 es dem Unterbringungsrichter auch für die Genehmigung einer Unterbringung durch einstweilige Anordnung zur Pflicht, in seiner Entscheidung Art und Dauer der Unterbringung festzulegen. Die Vorschrift entspricht Satz 1 des Koalitionenentwurfs, der wiederum lediglich redaktionell überarbeitet worden ist. Der von dem Rechtsausschuß angefügte Satz 2 entspricht § 64 d Abs. 1 Satz 2. Satz 3 begrenzt die zulässige Dauer einer Unterbringung auf Grund einstweiliger Anordnung in Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Koalitionenentwurfs auf höchstens drei Monate. Dadurch wird der staatliche Eingriff auf Grund vorläufiger Maßnahmen des Gerichts klar und meßbar eingegrenzt.

g) **§ 64 g**

Die Vorschrift regelt Einzelfragen des Anordnungsverfahrens. Sie wird vom Rechtsausschuß einstimmig gebilligt.

Absatz 1

Wegen der Bedeutung der persönlichen Anhörung für die Ermittlung des Sachverhalts darf eine Unterbringung auch auf Grund einstweiliger Anordnung grundsätzlich erst dann genehmigt werden, wenn der Mündel persönlich angehört worden ist. Gegenüber dem Koalitionenentwurf ist die dort vorgesehene Möglichkeit, ohne Anhörung des Mündels auch dann zu entscheiden, wenn diesem ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist, entfallen. Da der Rechtsausschuß in dem von ihm beschlossenen § 64 b die Verknüpfung des Scheiterns einer persönlichen Anhörung mit der Bestellung eines besonderen Vertreters für den Mündel gelöst hat, war der für diese Regelung erforderliche Sachzusammenhang nicht mehr gegeben.

Absatz 2

Satz 1 gestattet es dem Gericht in Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Koalitionenentwurfs, aus dem für das Anordnungsverfahren besonders typischen Grunde einer Gefahr im Verzuge von einer Anhörung des Mündels vor seiner Entscheidung abzusehen. In diesem Fall ist die Anhörung gemäß Satz 2 jedoch unverzüglich, spätestens innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist nachzuholen. Im Interesse einheitlicher Fristenregelungen hat der Rechtsausschuß die hierfür in dem Koalitionenentwurf vorgesehene Frist von zehn Tagen auf zwei Wochen festgesetzt.

Außer aus den Gründen des Satzes 1 hat das Gericht selbstverständlich auch dann von einer Anhörung des Mündels abzusehen, wenn die weitergehenden Voraussetzungen des § 64 a Abs. 4 Satz 1 vorliegen.

Absatz 3

Die von dem Rechtsausschuß angefügte Vorschrift stellt klar, daß dem Mündel auch in dem Verfahren der einstweiligen Anordnung ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist, wenn die Wahrnehmung der Interessen des Mündels dies erfordert. Wie in dem Hauptverfahren über die Unterbringung werden diese Voraussetzungen auch in dem Verfahren der einstweiligen Anordnung insbesondere dann gegeben sein, wenn sich die persönliche Anhörung des Mündels als nicht durchführbar erweist.

h) **§ 64 h**

Absatz 1

Satz 1 entspricht dem geltenden § 55 a Abs. 1 FGG und sieht vor, daß die Entscheidung über die Genehmigung einer Unterbringung erst mit ihrer Rechtskraft wirksam wird. Wie bisher schon nach § 55 a Abs. 2 FGG kann das Gericht jedoch gemäß Satz 2 auch künftig die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen. Die gleiche Lösung hatte der Koalitionenentwurf vorgeschlagen.

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den Gedanken des § 64 h Abs. 2 Satz 2 des Koalitionenentwurfs im Interesse einer erleichterten Rechtsverfolgung für den Mündel. Dabei ist die dort vorgesehene Beschrän-

kung auf die Einlegung nur der weiteren Beschwerde bei dem Amtsgericht der Unterbringung als nicht sachgerecht entfallen. Im übrigen ist die Vorschrift nur redaktionell überarbeitet worden.

Die Anregung des Bundesrates in dessen Stellungnahme zu der Regierungsvorlage der 7. Wahlperiode, von einer ausdrücklichen Regelung der Verfahrensfähigkeit in Unterbringungssachen abzusehen (Drucksache 7/2060, Stellungnahme des Bundesrates zu 40 b) hat der Rechtsausschuß einmütig aufgegriffen. § 64 h Abs. 2 Satz 1 des Koalitionsentwurfs ist deshalb nicht übernommen worden.

i) **§ 64 i**

Die mit dieser Vorschrift vorgesehene sinngemäße Anwendung der §§ 64 a bis 64 h auf die Unterbringung eines Kindes durch seine Eltern ist die verfahrensmäßige Konsequenz des neuen § 1631 b BGB. Auch minderjährige Kinder sollen künftig nicht mehr ohne ein gerichtliches Verfahren, in dem insbesondere eine ärztliche Untersuchung des Kindes gewährleistet wird, in freiheitentziehender Weise untergebracht werden können. Die Ausschußminderheit versagt dieser Vorschrift ihre Zustimmung, da sie den Genehmigungsvorbehalt für die freiheitsentziehende Unterbringung eines Kindes durch seine Eltern ablehnt (vgl. oben III., 3.2).

Zu Artikel 4 Nr. 17 (§ 64 a FGG)

Im Hinblick auf die neu eingefügten §§ 64 a bis 64 i war der bisherige *§ 64 a* als neuer § 64 k einzuordnen.

Zu Artikel 4 Nr. 17 a (§ 190 FGG)

§ 190 wird gegenstandslos, weil das Institut des Familienrates entfallen soll. Auf die Begründung zu Nummer 13 Buchstabe a wird verwiesen.

Artikel 5

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Die sachlichen und terminologischen Änderungen der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht der elterlichen Sorge machen es notwendig, die Regelung in § 14 Rechtspflegergesetz (RpflG) über die dem Richter vorbehaltenen Geschäfte in Vormundschaftssachen entsprechend anzupassen. Diesem Zweck dienen die in den folgenden Nummern vorgesehenen Änderungen:

Zu Artikel 5 Nr. 1

Die Änderung von Nummer 5 dient der Anpassung an den Sprachgebrauch des Gesetzentwurfs.

Zu Artikel 5 Nr. 2

Die Änderung von Nummer 6 dient der Anpassung an den Sprachgebrauch des Gesetzentwurfs.

Zu Artikel 5 Nr. 2 a

In § 1631 a BGB-E wird eine gegenüber dem bisherigen Recht neue Grundlage für eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts geschaffen. Da es sich hier um die Entscheidung einer schwerwiegenden Frage handelt, die mit einer Entscheidung über Maßnahmen nach § 1666 BGB vergleichbar ist, muß auch hierfür in § 14 RpflG der Richtervorbehalt vorgesehen werden. Die Beschlußfassung im Rechtsausschuß erfolgte mit Mehrheit.

Zu Artikel 5 Nr. 3

Die Neufassung von Nummer 7 ist durch den Ausbau der Vorschrift des § 1632 BGB und durch die Neuregelung des Herausgabeanspruchs bezüglich der zum persönlichen Gebrauch des Kindes notwendigen Sachen in § 50 d FGG-E bedingt. Der Rechtsausschuß billigt diese Änderung einstimmig bei Stimmenthaltung der Ausschußminderheit.

Zu Artikel 5 Nr. 4

Die Vorschrift trägt dem Grundsatz Rechnung, daß freiheitsentziehende Maßnahmen nur auf Grund richterlicher Entscheidung vorgenommen werden dürfen. Sie bezieht daher den Fall der Genehmigung der Unterbringung nach § 1631 b BGB-E in den Kreis der Vorbehaltsgeschäfte ein. Die Beschlußfassung im Rechtsausschuß erfolgte mit Mehrheit.

Zu Artikel 5 Nr. 4 a

Da nach dem Gesetzentwurf das Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1678 Abs. 2 BGB), die Entziehung der elterlichen Sorge (§ 1680 BGB) und der Tod des personensorgeberechtigten Elternteils (§ 1681 BGB) nicht mehr den Übergang kraft Gesetzes bewirkt, sondern in diesen Fällen nunmehr die elterliche Sorge durch eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts übertragen wird, ist es notwendig, die Vorschrift über den Richtervorbehalt entsprechend zu ergänzen. Die in diesen Fällen zu treffende Entscheidung ist von Gewicht und mit den in den §§ 1671 und 1672 BGB zu treffenden Entscheidungen vergleichbar. Es wird daher einmütig vorgeschlagen, die Nummer 15 entsprechend zu ergänzen.

Zu Artikel 5 Nr. 5

Die Neufassung der Nummer 16 dient der Anpassung an den Sprachgebrauch von § 1634 BGB-E und berücksichtigt die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Ausgestaltung des Umgangsrechts in den §§ 1632, 1634 und 1711 BGB-E. Die Beschlußfassung im Rechtsausschuß erfolgte einstimmig.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zu Artikel 6 Nr. 1

Die in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderungen in § 93 müssen entfallen, da nach den Beschlüssen des Rechtsausschusses das Institut der Beistandschaft beibehalten werden soll.

Zu Artikel 6 Nr. 2

§ 94 der Kostenordnung, der für einzelne Tätigkeiten des Vormundschaftsgerichts Gebühren vorsieht, muß an die neue Regelung des Gesetzentwurfs angepaßt werden. Die Ausschußminderheit stimmt diesen Änderungen nicht zu.

Buchstabe a

Durch die vorgeschlagene Änderung der Nummer 3 wird berücksichtigt, daß in Fragen der Ausbildung und der Berufswahl durch die besondere Vorschrift von § 1631 a Abs. 2 BGB-E eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts neu vorgesehen wird, daß für die Herausnahme eines Kindes aus einer Dauerpflegestelle des § 1632 Abs. 4 BGB-E ebenfalls eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts neu vorgeschrieben wird, daß die bisher in den §§ 1668 und 1669 geregelten Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts in Sachen der Vermögenssorge nunmehr in § 1640 Abs. 3, 4 BGB-E eine neue Ausgestaltung ihrer Voraussetzungen erfahren haben, daß §§ 1682 Abs. 2 BGB aufgehoben und § 1684 BGB nunmehr durch § 1683 Abs. 4 BGB-E teilweise ersetzt wird, und daß § 1689 BGB-E in seinem neu gefaßten Satz 2 nunmehr einen selbständigen Eingriffstatbestand enthält.

Buchstabe b

Die vorgeschlagene Änderung von Nummer 4 paßt diese Vorschrift an den Sprachgebrauch des Gesetzentwurfs an und berücksichtigt darüber hinaus, daß sowohl nach dem neugefaßten § 1634 BGB-E als auch nach dem neugefaßten § 1711 BGB-E mehrere Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts bzw. des Familiengerichts in Frage kommen.

Buchstabe c

Die Änderung von Nummer 6 trägt dem Umstand Rechnung, daß nach der Neuregelung in § 1632 BGB-E das Familiengericht nicht nur wie bisher das Vormundschaftsgericht die Herausgabe des Kindes an einen Elternteil anordnen kann, sondern daß das Vormundschaftsgericht nunmehr auch zuständig ist für Entscheidungen, die gegenüber Dritten wirken, sei es die Anordnung auf Herausgabe des Kindes an die Eltern oder die Bestimmung des Umgangs mit dem Kinde.

Zu Artikel 6 Nr. 2 a

Für die — vom Koalitionsentwurf abweichende — Einordnung des Gebührentatbestandes der Genehmigung der Unterbringung in § 95 (statt in § 94) war der Gedanke maßgebend, daß die Genehmigung eine Fürsorgetätigkeit darstellt, die den Fürsorgetätigkeiten in § 95 ähnelt, und daher eine gleichartige kostenrechtliche Behandlung, insbesondere die Geltung der begünstigenden Vorschrift des § 96, geboten erscheint. Die Beschlußfassung erfolgte mehrheitlich.

Artikel 7

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Zum Teil wird angenommen, daß auf Verfahren zur vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung der Unterbringung eines Mündels nicht § 112, sondern § 118 BRAGebO anzuwenden ist (vgl. Riedel/Sußbauer, BRAGO, 4. Aufl., § 112 Anm 1; Gerold/Schmidt, BRAGO, 6. Aufl., § 112 Anm. 10 und die dort genannten unterschiedlichen Gerichtsentscheidungen). Die Anwendung des § 118 BRAGebO hätte insbesondere zur Folge, daß der Anwalt einen Anspruch nach dem Geschäftswert hat. Es bestehen aber keine sachlichen Gründe, die Vergütung für die Tätigkeit des Anwalts im Genehmigungsverfahren zur Unterbringung gebührenrechtlich anders als im Freiheitsentziehungsverfahren zu bemessen. Die Beiordnung umfaßt nicht nur die als Verfahrensbevollmächtigter, sondern auch alle anderen Beiordnungsfälle, insbesondere im Armenrechtsverfahren.

Artikel 8

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu Artikel 8 § 1

Die in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs enthaltene Bestimmung muß entfallen, da nach den Beschlüssen des Rechtsausschusses das Institut der Beistandschaft beibehalten werden soll.

Zu Artikel 1 § 1 a

Diese Vorschrift ist erforderlich, da nicht ausgeschlossen werden kann, daß es irgendwo noch einen Familienrat gibt. Für einen solchen Einzelfall sollen die bisherigen Vorschriften über den Familienrat, §§ 1858 ff. BGB ihre Geltung noch behalten. Es ist nicht beabsichtigt und es wäre auch nicht gerechtfertigt, einem noch existierenden Familienrat die Rechtsgrundlage zu entziehen.

Zu Artikel 8 § 2

Das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) führte anstelle des bisherigen gesetzlichen Sprachgebrauchs „unehelich" den Ausdruck „nichtehelich" ein. Die Absicht des Gesetzgebers war,

mit diesem neuen Begriff jeden Anschein einer Abwertung zu vermeiden. Eine entsprechende durchgehende Bereinigung der Gesetze des Bundes erfolgte jedoch mit dem Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder nicht. Dies soll mit der vorgeschlagenen Bestimmung des Gesetzentwurfs nachgeholt werden. Zugleich soll der Begriff „elterliche Gewalt" in allen Bundesgesetzen dem neuen Sprachgebrauch „elterliche Sorge" angepaßt werden. Der Rechtsausschuß hält es nicht für erforderlich, dies für alle Deklinationsformen der genannten Begriffe ausdrücklich vorzuschreiben, wie es die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfs vorsieht.

Die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfs hat den Kreis der anzupassenden Gesetze mit dem Relativsatz umschrieben:

„die von Organen des Bundes erlassen worden sind oder als Bundesrecht fortgelten".

Diese umständliche Formulierung ist gebraucht worden, um damit auch vorkonstitutionelle Gesetze zu erfassen. Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß die nunmehr vorgeschlagene Fassung („In Bundesgesetzen") vorkonstitutionelle Gesetze mitumfaßt.

Zu Artikel 8 § 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 8 § 4

Der Rechtsausschuß empfiehlt einmütig, das Gesetz am 1. Januar 1980 in Kraft treten zu lassen. Dieser späte Termin soll es ermöglichen, daß nach der Verkündung des Gesetzes der Praxis ausreichend Zeit zur Verfügung steht, die Anwendung des neuen Rechts vorzubereiten.

Bonn, den 27. April 1979

Dr. Stark (Nürtingen) **Dr. Schwenk (Stade)**

Berichterstatter

Anlage

Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit des Deutschen Bundestages vom 19. April 1978 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge — Drucksache 8/111 —

Der Ausschuß befürwortet im Hinblick auf das Jugendhilferecht eine zügige Verabschiedung eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge (im wesentlichen) auf der Grundlage des Entwurfes der Koalitionsfraktionen.

Die „elterliche" Sorge soll das Eltern-Kind-Verhältnis charakterisieren. Damit wird der Rechtsbegriff „elterliche Gewalt" endgültig entfallen. Der Ausschuß begrüßt, daß die veraltete, zum Teil noch mit Ausgang des 19. Jahrhunderts festgelegte Ordnung der Eltern-Kind-Beziehung den Wertvorstellungen des Grundgesetzes und der veränderten sozialen Wirklichkeit angepaßt wird. Der Gesetzentwurf respektiert einerseits das Elternrecht und die wachsende Selbstverantwortlichkeit des Heranwachsenden, andererseits wird der Schutz gefährdeter Kinder ausgebaut. Dabei geht der Gesetzentwurf von Artikel 6 GG aus, der Pflege und Erziehung der Kinder als Recht und Pflicht der Eltern festlegt, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.

1. Weder im Zivil- noch im Strafrecht wird das elterliche Züchtigungsrecht erwähnt oder geregelt. Es ist der Rechtsprechung überlassen, die Grenze zwischen erlaubter Züchtigung eines Kindes und strafbarer Kindesmißhandlung zu bestimmen. Angesichts der Tatsache einer ständig ansteigenden Zahl von Kindesmißhandlungen bedarf es einer besonderen sozialpädagogischen Betreuung in solchen Fällen. Der Referentenentwurf eines Jugendhilfegesetzes sieht hier konkrete Verpflichtungen vor. Darüber hinaus wird dem federführenden Ausschuß empfohlen, in einem besonderen Paragraphen ein Leitbild der Eltern-Kind-Beziehung niederzulegen, der folgendes Anliegen berücksichtigen sollte: „Eltern und Kinder sind einander Rücksicht und Beistand schuldig. In der Eltern-Kind-Beziehung ist die Menschenwürde zu achten und die freie Entfaltung der Persönlichkeit aller Familienmitglieder zu ermöglichen. Auf dieser Grundlage bestimmen die Eltern die Ziele der Erziehung. Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig. Körperliche und seelische Gewalt/Mißhandlung sind keine Mittel der Erziehung." (§ 1618 a)

2. Der Entwurf verlangt von den Eltern bei der Ausübung der elterlichen Sorge eine Berücksichtigung des Kindes bei entsprechender Urteilsfähigkeit in seinen Angelegenheiten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen, die die Ausbildung oder den Beruf des Kindes betreffen. Der Ausschuß Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt eine stärkere Betonung des Entwicklungsstandes eines Kindes, die der wachsenden Fähigkeit, wie auch dem wachsenden Bedürfnis zur Selbstbestimmung, Rechnung trägt. In Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufes sollte bei Meinungsverschiedenheit auch der Rat eines Lehrers, eines Berufs- oder Bildungsberaters oder eines anderen Sachverständigen eingeholt werden (§ 1626).

   Der Rechtsausschuß wird gebeten zu prüfen, ob das Kind das Recht erhalten sollte, in Fragen der Ausbildung und Berufswahl das Vormundschaftsgericht anzurufen.

3. Auf eine gesetzliche Regelung der Einwilligung in eine Heilbehandlung sollte im elterlichen Sorgerecht verzichtet werden (§ 1626 a).

4. Bei der beabsichtigten Regelung der Entscheidungsübertragung durch das Vormundschaftsgericht auf einen Elternteil sollte der Begriff „in Angelegenheiten der elterlichen Sorge" differenziert werden nach „einer einzelnen Angelegenheit" und „einer bestimmten Art von Angelegenheiten" (§ 1628).

5. Die Vorschrift des § 1631 a BGB-E über die Unterbringung eines Kindes sollte dahin gehend erweitert werden, daß vor jeder Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich ist, die zurückzunehmen ist, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert. Sichergestellt sein muß nach Auffassung des Ausschusses, daß die Unterbringung des Kindes in einem Internat keiner vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf (§ 1631 a).

6. Nach Auffassung des Ausschusses reicht die Regelung des § 1666 BGB-E für die Sicherung der Unterbringung von Kindern in Dauerpflegestellen nicht aus, wenn die leiblichen Eltern des Kindes trotz drohender Schädigung des Kindeswohls die Herausgabe verlangen. Gegenwärtig stehen die Pflegeeltern unter der Drohung, daß jederzeit die Herausgabe des Kindes verlangt werden kann. Der Ausschuß enmpfiehlt aber, bei Dauerpflegeverhältnissen durch Ergänzung des § 1632 BGB die Herausgabe von einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes abhängig zu machen. Eine entsprechende Regelung könnte systematisch an die Regelung der Personensorge anknüpfen. Sie würde einer umfassenden Neuregelung des Pflegschaftsverhältnisses nicht vorgreifen (§ 1632 Abs. 4).

7. Der Ausschuß begrüßt, daß die Befugnis des unterhaltsverpflichteten Elternteils zum persönlichen Umgang mit dem Kind, soweit es das 14. Lebensjahr vollendet hat, nicht gegen dessen Willen ausgeübt werden darf. Eine darüber hinausgehenden Regelung, die auf den Entwicklungsstand des Kindes zur selbständigen Beurteilung abhebt, sollte unterbleiben (§ 1634).

8. Die Neufassung der Regelung des Eingriffsrechts, insbesondere der Wegfall des Verschuldensprinzips (§ 1666 BGB-E), wird ausdrücklich begrüßt. Das Grundgesetz weist in Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 der staatlichen Gemeinschaft die Aufgabe zu, über die Betätigung des Elternrechts und der Elternpflicht zu wachen. Die Vorschrift des Gesetzentwurfs ist auch für das beabsichtigte Jugendhilferecht von Bedeutung, für das nur diese Regelung Grundlage für einen staatlichen Eingriff bei Gefährdung des Kindeswohls sein soll. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß § 1666 BGB-E dahin gehend ergänzt werden sollte, daß ein Eingriff des Vormundschaftsgerichtes erst dann möglich ist, wenn

   — die Eltern, die ihnen zur Abwendung der Gefahr für das persönliche Wohl des Kindes angebotenen Hilfen (JWG bzw. JHG) nicht nutzen (§ 1666).

   Außerdem sollte das Vormundschaftsgericht durch eine entsprechende Regelung ermächtigt werden, in den für das Kind besonders wichtigen Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufes die erforderlichen Maßnahmen bereits dann zu treffen, wenn durch das Verhalten der Eltern die Besorgnis begründet wird, daß die Entwicklung des Kindes oder seine Berufsaussichten erheblich beeinträchtigt werden.

9. Der Ausschuß begrüßt, daß in Zukunft für Entscheidungen des Familiengerichts, welchem geschiedenen Elternteil die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll, ausschließlich das Wohl des Kindes entscheidend ist (§ 1671).

10. Der Ausschuß empfiehlt, dem Deutschen Bundestag folgende Entschließung zur Verabschiedung vorzuschlagen:

    1. Die Bundesregierung wird aufgefordert bei den Bundesländern anzuregen, daß die an Familien- und Vormundschaftsgerichten tätigen Richter durch Aus- und Weiterbildung mit den Grundzügen der Pädagogik und der Psychologie vertraut gemacht werden.

       Die Richter sollen dadurch befähigt werden in größerem Umfang als bisher die betroffenen Kinder und Jugendlichen selbst zu hören. Wünschenswert wäre auch, wenn die Gerichte — sie sind nach dem Amtsermittlungsgrundsatz hierzu berechtigt — in notwendigen Fällen sich durch die Einnahme eines Augenscheins selbst ein Bild der häuslichen und familiären Verhältnisse der betroffenen Kinder und Jugendlichen machen würden.

    2. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß in zu vielen Fällen die Mißhandlung von Kindern unentdeckt bleibt. Eine der wesentlichen Ursachen ist ein Mantel des Schweigens, den oft Nachbarn und andere Personen über die ihnen bekannten Tatsachen ausbreiten. Der Deutsche Bundestag fordert alle zuständigen Stellen auf, dazu beizutragen, daß das öffentliche Bewußtsein für die Grenze zwischen abzulehnendem Denunziantentum und erforderlicher Zivilcourage deutlicher geschärft wird.

Den in den Ziffern 1 bis 9 enthaltenen Grundsätzen kann durch folgende Formulierungen Rechnung getragen werden:

§ 1618 a

Eltern und Kinder sind einander Rücksicht und Beistand schuldig. In der Eltern-Kind-Beziehung ist die Menschenwürde zu achten und die freie Entfaltung der Persönlichkeit aller Familienmitglieder zu ermöglichen. Auf dieser Grundlage bestimmen die Eltern die Ziele der Erziehung. Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere Gewaltanwendung, sind unzulässig. Körperliche und seelische Gewalt/Mißhandlung sind keine Mittel der Erziehung.

§ 1626 Abs. 2

(2) Die Eltern haben in Angelegenheiten der persönlichen Lebensführung des Kindes seiner wachsenden Fähigkeit und seinem wachsenden Bedürfnis zur Selbstbestimmung entsprechend seinem Entwicklungsstand Rechnung zu tragen. Wenn es nach dem Entwicklungsstand des Kindes angezeigt ist, sollen die Eltern mit dem Kind Maßnahmen der Personensorge und der Vermögenssorge miteinander erörtern und ein Einvernehmen anstreben. In Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufes haben die Eltern auf die Eignung und Neigung des Kindes Rücksicht zu nehmen; bei Meinungsverschiedenheiten soll der Rat eines Lehrers, eines Berufs- oder Bildungsberaters oder eines anderen Sachverständigen eingeholt werden.

Der Rechtsausschuß wird gebeten zu prüfen, ob in Fragen der Ausbildung und Berufswahl das Kind das Recht erhalten sollte, das Vormundschaftsgericht anzurufen.

§ 1626 a

Streichung

§ 1628 Abs. 1

(1) Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen, sofern dies dem Wohle des

Kindes entspricht. Die Übertragung kann mit Beschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 1629 Abs. 1

klarstellen, daß Willenserklärung eines Dritten gemeint ist.

§ 1631 a

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert.

§ 1632 Abs. 4 (neu)

(4) Verlangen die Eltern oder ein Elternteil bei einem Dauerpflegeverhältnis die Herausgabe des Kindes gegen den Willen der Pflegeperson, so entscheidet das Vormundschaftsgericht. Es ordnet den Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson an, wenn und solange die Herausgabe die Entwicklung des Kindes erheblich zu beeinträchtigen droht.

§ 1634

Ein Elternteil, dem die Personensorge nicht zusteht, behält die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kinde. Gegen den Willen des Kindes, das das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, darf die Befugnis nicht ausgeübt werden.

§ 1666 Abs. 1

(1) Wird das persönliche Wohl des Kindes gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, *oder die ihnen zur Abwendung der Gefahr angebotenen Hilfen zu nutzen,* so hat das Vormundschaftsgericht die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das gleiche gilt, wenn in Angelegenheiten der Ausbildung oder des Berufes durch das Verhalten der Eltern die Besorgnis begründet wird, daß die Entwicklung des Kindes oder seine Berufsaussichten erheblich beeinträchtigt werden. Es kann erforderliche Erklärungen der Eltern, eines Elternteils oder des Kindes ersetzen, wenn dies zur Abwendung einer Gefahr für die Person des Kindes notwendig ist.

Alternativvorschlag zu Absatz 1 Satz 1:

Besteht die Gefahr, daß das persönliche Wohl des Kindes erheblich beeinträchtigt wird, und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Vormundschaftsgericht die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 1671

(1) Wird die Ehe der Eltern geschieden, so bestimmt das Familiengericht, welchem Elternteil die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll.

(2) Das Gericht trifft die Regelung, die dem Wohle des Kindes am besten entspricht; hierbei sind die Bindungen des Kindes, insbesondere an seine Eltern und Geschwister, zu berücksichtigen.

(3) Von einem übereinstimmenden Vorschlag der Eltern soll das Gericht nur abweichen, wenn eine abweichende Regelung dem Wohle des Kindes besser entspricht. Stimmt der Elternvorschlag mit dem Vorschlag eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, nicht überein, so bewendet es bei Absatz 2.

(4) Die elterliche Sorge ist einem Elternteil allein zu übertragen. Erfordern es die Vermögensinteressen des Kindes, so kann die Vermögenssorge ganz oder teilweise dem anderen Elternteil übertragen werden.

(5) Das Gericht kann die Personensorge und die Vermögenssorge einem Vormund oder einem Pfleger übertragen, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für das Wohl des Kindes abzuwenden. Es soll dem Kind für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einen Pfleger bestellen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

(6) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn die Ehe der Eltern für nichtig erklärt worden ist.

§ 50 a FGG

Das Gericht hat in einem Verfahren, das die Personen- oder Vermögenssorge für ein Kind betrifft, auch den Elternteil zu hören, der nicht oder in der Angelegenheit nicht sorgeberechtigt ist, wenn es die Anhörung für geeignet hält, dem Wohle des Kindes zu dienen.

Votum der Fraktion der CDU/CSU zum Gesetzentwurf zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge — Drucksache 8/111 —

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU stimmen mit der Aussage, der Gesetzentwurf gehe von Artikel 6 GG aus, nicht überein.

1. **Zu § 1618 a BGB**

Die CDU/CSU schlägt folgende Fassung vor: „Eltern und Kinder sind einander Rücksicht, Beistand und gegenseitige Achtung schuldig." Diese Fassung des schweizerischen Kindschaftsrechts bringt in besonders prägnanter Weise zum Ausdruck, daß die Eltern-Kind-Beziehung durch ein ausgewogenes und gleichgewichtiges Verhältnis von Rechten und Pflichten gekennzeichnet ist. Sie macht den Hinweis auf Menschenwürde und freie Entfaltung der Persönlichkeit entbehrlich; der nichts anderes als eine Wiederholung der Vorschriften des Grundgesetzes wäre und damit eher abschwächend als verstärkend wirken würde. Da entwürdigende Erziehungsmaßnahmen immer ein Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen, ist eine entsprechende Vorschrift eine Tautologie und daher ebenfalls entbehrlich. Der strafrechtliche Schutz des Kindes in diesem Be-

reich erscheint ausreichend; jedenfalls kommt einer Vorschrift mit Appellcharakter demgegenüber wenig Bedeutung zu. Sie würde umgekehrt eher zur Verunsicherung der Eltern führen können.

2. **Zu § 1626 Abs. 2 BGB**

Die Vorschrift sollte in der vorliegenden Form gestrichen werden. Auch hier gilt — ähnlich wie bei den Vorschlägen zu § 1618 a Satz 2 und 3 — daß versucht wird, den Eltern Erziehungs-Stile vorzuschreiben. Es handelt sich um eine Verrechtlichung der Eltern-Kind-Beziehung, die letztlich zu einer Entmutigung vieler Eltern führen wird. Aufgeschlossene und liebevolle Erziehung kann nicht durch Sollvorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch, sondern nur durch die Einsicht der Eltern gefördert werden.

Die Familie muß auftretende Konflikte grundsätzlich selbst lösen. Die Installierung außerfamiliärer Konfliktentscheidungsinstitutionen bedeutet die Sprengung des Familienverbandes. Die Familie ist keine Verwaltungsbehörde in der „Maßnahmen" getroffen werden, wie dies in § 1626 Abs. 2 gesagt werden soll. Sie beruht auf Liebe und Zuneigung, die aber nicht vom Gesetzgeber verordnet werden können.

Für den Fall der Berufswahl, der weitreichende Auswirkungen hat, sollten Eignung, Neigung und berufliche Aussichten bei der Entscheidung der Eltern stets mit berücksichtigt werden.

3. **Zu § 1628 Abs. 1 Satz 2 BGB**

Die Vorschrift sollte gestrichen werden. Es erscheint ausreichend bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vater und Mutter durch das Vormundschaftsgericht die Entscheidung einem Elternteil zu übertragen. Dagegen würde die Möglichkeit von Auflagen dem Vormundschaftsgericht eine gestaltende Tätigkeit zuweisen, die ihm außerhalb des Falles des § 1666 BGB grundsätzlich nicht zukommen sollte.

4. **Zu § 1631 Abs. 1 BGB**

Die Vorschrift sollte durch folgenden Satz 2 ergänzt werden: „Die Eltern bestimmen die Ziele der Erziehung." Die Ergänzung bezweckt eine nähere Klarstellung der umfassenden Beschreitung des Personensorgerechts in einem besonders wichtigen Punkt. Sie ist als ein Abwehrrecht gegen staatliche Einmischung in die Erziehung der Eltern gedacht. Gleichzeitig wird damit deutlich gemacht, daß die Entscheidung über Ziele der Erziehung niemals ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts nach § 1666 BGB rechtfertigen kann.

5. **Zu § 1634 Abs. 1 Satz 2 BGB**

Es bestehen Bedenken, ob dem über 14jährigen Kind ein absolutes Vetorecht gegen die Befugnis zum personellen Umgang des nicht sorgeberechtigten Elternteils zustehen soll. Es sollte die Gefahr ausgeschlossen sein, daß der sorgeberechtigte Elternteil das Besuchsrecht dadurch zu Fall bringt, daß er das Kind gegen den anderen Elternteil einnimmt und ausspielt. Auf der anderen Seite wird nicht verkannt, daß die Durchsetzung des Besuchsrechts durch Vollzugsorgane zu einer erheblichen Gefährdung des Kindes führen kann.

6. **Zu § 1666 BGB**

Die Vorschrift ist in der vorgeschlagenen Form so unbestimmt, daß sie ein staatliches Hineinreglementieren in die Familie ermöglichen würde. Das Erziehungsrecht ist ein wesentlicher Teil des in Artikel 6 Abs. 2 GG garantierten Elternrechts. Seine Einschränkung ist im Grundgesetz selbst (Artikel 6 Abs. 3) an enge Voraussetzungen und eine gesetzliche Grundlage geknüpft. Daher erscheint folgendes besonders wichtig:

1. Voraussetzung von Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts sollte eine erhebliche Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes sein.
2. Als Merkmale einer erheblichen Gefährdung sollten ausdrücklich genannt werden:
   a) mißbräuchliche Ausübung des elterlichen Sorgerechts
   b) Vernachlässigung des Kindes
   c) Verwahrlosung des Kindes
   d) Die Eltern sind nicht gewillt oder in der Lage, eine solche erhebliche Gefährdung abzuwenden.
3. Der von der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der vom Vormundschaftsgericht zu ergreifenden Maßnahmen sollte im Gesetz selbst verankert werden. Insbesondere sollte niedergelegt werden, daß die völlige Entziehung des Sorgerechts nur als äußerste und letzte Maßnahme in Betracht kommt.

Demnach werden dem Rechtsausschuß zwei Wege der gesetzlichen Formulierung vorgeschlagen:

a) § 1666 BGB bleibt in der jetzt gültigen Fassung bestehen und wird nur durch einen Satz ergänzt, wonach es auf das Verschulden der Eltern nicht ankommt.

b) Die Vorschrift wird unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze in enger Anlehnung an den Wortlaut von Artikel 6 Abs. 3 GG neu formuliert.